Zur Geschichte
der
englischen und amerikanischen Vermögenssteuern.

Von

Dr. phil. **Bruno Moll,**
Privatdozent an der Universität Kiel.

---

1. Zur Kritik der englischen Steuergeschichte.
2. Geschichte der Vermögenssteuerbegriffe in den alten Staaten der Nordamerikanischen Union bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts.

München und Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1912.

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Inhaltsverzeichnis.

I. Zur Kritik der englischen Steuergeschichte.

Vorbemerkung.

Die Geschichte der direkten Steuern des britischen Reichs ist in ihren Grundzügen gerade in deutschen Werken so oft dargestellt worden — ich meine vor allem Vocke[1], Manes[2] und Adolph Wagner[3] —, daß hier wohl darauf verzichtet werden darf, noch eine Übersicht zu geben. Ich setze vielmehr jene Darstellungen voraus. Was ich allein einer genaueren Betrachtung unterziehen möchte, ist die Entwicklung der Vermögens- und Einkommensteuerbegriffe in der englischen Gesetzgebung.

Das Verfahren, das hierbei angewandt werden soll, besteht darin, daß man allein aus den Steuerordnungen, bei möglichster Vorsicht in der Anwendung der vergleichenden Methode, jedesmal den Begriff des Steuerobjektes scharf herauszuschälen versucht, ohne sich an eine hergebrachte Bezeichnung zu binden; den gefundenen Begriff dann an dem Maßstabe der wirklichen Einkommensquellen oder Besitzobjekte prüft, die im Wirtschaftsleben der betreffenden Epoche eine Rolle spielten; und endlich gelegentlich noch für die gefundenen Ergebnisse mehr oder minder vollständiger Erfassung der wirtschaftlichen

---

[1] I. Geschichte der Steuern des britischen Reichs, 1866 (»Vocke«). II. Die Idee der Steuer in der Geschichte. Finanzarchiv 1890 (»Vocke, F.-A.«).

[2] Die Einkommensteuer in der englischen Finanzpolitik. Festgaben für Wilhelm Lexis, 1907 (»Manes«).

[3] Finanzwissenschaft III, 1. Buch, 2. Aufl., 1910, Steuergeschichte vom Altertum bis zur Gegenwart, S. 178 ff.

Leistungsfähigkeit durch die Steuern die möglichst naheliegenden wirtschaftsgeschichtlichen Ursachen zu eruieren sucht[1].

Freilich gelange ich bei Anwendung einer solchen Methode vielfach zu Resultaten, die von den in den vorhandenen Darstellungen der englischen Steuergeschichte niedergelegten Anschauungen abweichen. Wenn ich diese Abweichungen immer wieder betone, so möchte ich dies nur aus dem speziellen Gesichtspunkte meines Grundgedankens verstanden wissen; ich bin mir bewußt, daß meine Kritik sonst pedantisch erscheinen könnte. Ich bin mir weiter bewußt, daß manchem, der die englische Steuergeschichte vom sozial-politischen Standpunkte betrachten möchte, diese Kritik zu abstrakt vorkommen wird; ich glaube nur, daß eine den Anforderungen der Wissenschaft wirklich genügende Darstellung von jenem andern Standpunkte die von mir postulierte Kritik als Voraussetzung bedingt. Kann man wirklich über die sozialpolitische Bedeutung der Steuern für die einzelne Epoche ein Urteil fällen, wenn man sich nicht zuvor genau darüber klar geworden ist, welche Einkommens- und Besitzkategorien von der Steuer getroffen, welche freigelassen wurden?[2]

---

[1] Welche Bezeichnungen man schließlich für die einzelnen Steuern gutheißen möge, welche Ausdehnung man dem beliebten Ausdruck »Vermögenssteuer« geben will, wie weit man die herrschende Terminologie beibehalten oder ändern möge, das ist an sich von geringerem Interesse. Ich will durchaus nicht behaupten, daß die in meinem Buche »Zur Geschichte der Vermögenssteuern«, Leipzig 1911, durchgeführte Terminologie die einzig mögliche sei. Aber darauf sollte man stets Wert legen, daß die gewählten Bezeichnungen die ihnen zugrunde liegenden Begriffe vom Steuerobjekt konsequent hervortreten lassen.

[2] Daß ich mich auf das Problem des Steuerobjekts beschränke, auf die wichtigen Fragen der praktisch-technischen Durchführung der Steuergesetze, des Steuersubjekts und der Steuerzahlung, auf die Entstehungsgeschichte der Steuern und ihr Verhältnis zu den indirekten Abgaben, sowie auf andere steuergeschichtliche Probleme nicht eingehe, dafür darf wohl eine besondere Rechtfertigung an dieser Stelle entfallen. (Vgl. Moll, Zur Geschichte der Vermögenssteuern, bes. S. 12.)

Rentenprinzip und Kapitalprinzip in der englischen Steuergeschichte. — Ergebnisse.

Zwei Grundprinzipien beherrschen die Geschichte des Objektes der direkten Steuern: das Prinzip der Besteuerung nach dem jährlichen Ertrage — nennen wir es »Rentenprinzip« — und das der Besteuerung nach dem Kapitalwert — das »Kapitalprinzip«. Im Mittelalter war das erstere bei der Besteuerung des Landes das zunächstliegende Prinzip. Bücher[1] hat diesen Satz an der Hand einer mittelalterlichen städtischen Steuerordnung durchgeführt. Freilich liefern gerade die andern deutschen Städte des Mittelalters sonst wenig Beispiele für diese Theorie, ja sie scheinen ihr oft zu widersprechen, da sie im Gegenteil fast alle das Kapitalprinzip des einheitlichen Vermögenssteuerbegriffs[2] aufweisen. Daß jener Satz dennoch einen tiefen Sinn besitzt und weittragende, praktische Bedeutung gehabt hat, leuchtet nicht bloß a priori ein, sondern wird auch durch die Steuergeschichte mancher Länder bestätigt. Im Grunde ist er übrigens nichts anderes als der schon von Rodbertus betonte Gedanke des Rentenprinzips, angewandt auf das Gebiet der Steuergeschichte. Beim Grund und Boden ist der jährliche Ertrag das Primäre, die konkrete Erscheinungsform des Wertes, der Kapitalwert dagegen erst eine künstliche Abstraktion, sagt Bücher. Und: die Rente ist das wahre Prinzip des Immobiliarbesitzes, der (Rein)ertrag der einzig richtige Maßstab seines Wertes, sagt Rodbertus. Um den Landwert zu bestimmen, bedarf man erst einer Kapitalisierungsziffer, eines Zinsfußes; der Begriff des Landwerts setzt den

[1] Zwei mittelalterliche Steuerordnungen. Festschrift zum Historikertage, Leipzig 1894.

[2] Der einheitliche Vermögenssteuerbegriff, ein spezieller, historischer Steuerbegriff, verlangt die Reduzierung des Wertes aller Gegenstände des Besitzes (gewöhnlich mit gewissen Ausnahmen) unter Abzug der Schulden auf den einheitlichen Geldwertausdruck, den Kapitalwert. Moll, Zur Gesch. d. Vermögenssteuern S. 87.

des Kapitals voraus, nicht umgekehrt das Kapital den Begriff des Ertrages, lautet eine bekannte national-ökonomische Wahrheit[1].

In diesem Rentenprinzip liegt sicherlich die großzügigste sachliche Begründung einer agrarfreundlichen Politik, die je gegeben worden ist. Keines der einzelnen Argumente, die heute für eine Besteuerung der Landwirtschaft nach dem Ertragswert im Gegensatz zum Kaufwert bei Vermögensbesitz — und Erbschaftssteuern in den verschiedenen Ländern aus praktischen Gründen geltend gemacht werden, hat bei näherer Prüfung solche theoretische Kraft. Man mag über die Bedeutung des Rentenprinzips für unsere moderne »kapitalistische« Epoche mit Recht streiten, man mag die von Rodbertus gezogenen praktischen Konsequenzen bekämpfen; der tiefe historische Sinn des Rentenprinzips offenbart sich dem kritischen Betrachter der Steuergeschichte mannigfach. Die englische Immobiliarbesteuerung des letzten Jahrtausend ist ununterbrochen vom Rentenprinzip beherrscht. Der einheitliche Vermögenssteuerbegriff ist der englischen Geschichte fremd. Dies soll bewiesen werden.

Das natürliche Besteuerungsprinzip der beweglichen Habe ist der Kapitalwert. Die Mobilia haben, besonders in früherer Zeit, oft gar keinen sichtbaren Ertrag. Wie sollte man also darauf gekommen sein, hier den Ertrag für den zunächstliegenden Maßstab zu halten? Die englische Mobiliarbesteuerung ist bis ins 17. Jahrhundert hinein vom Kapitalprinzip beherrscht. Eine Einkommensteuer kennt das englische Mittelalter nicht — wie man immer auch definieren möge. Keine der von der herrschenden Finanzwissenschaft als Einkommensteuer gekennzeichneten englischen Steuern des Mittelalters verdient diesen Namen bei konsequenter Anwendung der Definitionen. Denn keine jener Steuern erfaßt die Gewinne aus Handel, Gewerbe und Leihkapital. Vielmehr

[1] v. Wieser, Der natürliche Wert, 1883, S. 153.

erfassen jene Steuern neben den Erträgen aus Immobilien aller Art und Ämtern, zeitweise auch Löhnen, nur die beweglichen Kapitalien selbst, nicht aber die aus ihnen fließenden Einkünfte[1]. Dies soll bewiesen werden.

Einleitung: Grundsteuern des 11. bis 13. Jahrhunderts.

Im 11. Jahrhundert wird in England häufig eine Abgabe erhoben, die den Namen »Danegeld« (später: »Hidage«) führt. Ihr staatsrechtlicher Charakter ist bestritten[2]. Bemessungsgrundlage war die »hide«, ein Maß, das begrifflich etwa unserer »Hufe« entspricht. Im 12. Jahrhundert tritt eine andere außerordentliche (speziell lehnsrechtliche) Landabgabe auf, die Steuer auf das Ritterlehen (knights fee). Unter Ritterlehen aber verstand man ein Stück Land, so groß, um einen Ritter im Jahre zu ernähren; oder, um 20 Pfund jährlich abzuwerfen[3].

Wenn nun Vocke[4] sagt, daß man erst mit der Einführung der letzteren Steuer zum Prinzip einer Besteuerung nach dem Ertrage übergegangen sei, während vorher die Größe den Maßstab gebildet habe, so ist diese Auffassung wohl etwas zu äußerlich. Die »hide« bedeutet ursprünglich wie die deutsche »Hufe« ein Stück Land, das genügte, um eine Familie zu erhalten. Es liegt daher die Vermutung nahe, daß — gerade wie in den deutschen Territorien des Mittelalters — diese »hide« ursprünglich einen gewissen durchschnittlichen rohen Ertrag repräsentiert hat, welcher als Besteuerungseinheit gedacht war.

---

[1] In konsequentem Bewußtsein dieser Beobachtung wird wohl kaum ein moderner Autor die Bezeichnung »Einkommensteuer« aufrecht erhalten wollen, die hier — ungeachtet aller Verschiedenheit der Terminologie — eine falsche Vorstellung von der Sache erwecken muß. Nicht in irgendwelchen Verschiedenheiten der Terminologie, sondern nur in der unrichtigen oder verschwommenen Vorstellung von den Dingen, vom Steuerobjekt, lag der bisherige Fehler.

[2] Adolph Wagner, Steuergeschichte 1911, S. 185.

[3] Dowell, A History of taxation and taxes in England, 2 ed. 1888, I. S. 40. — Manes S. 113.

[4] Vocke, F.-A., 1890, S. 25.

Es spricht für diese Auffassung, wenn Seebohm[1], der allerdings erst von der Zeit Eduards I. ausgeht, zeigt, daß die Hide nicht immer dieselbe Zahl Virgaten, die Virgate nicht immer dieselbe Zahl acres gehabt habe. Es war eben nicht die mechanische Größe, sondern wohl der Ertrag Steuerbemessungsgrundlage. Kowalewsky[2] hat es schließlich geradezu ausgesprochen, daß als Besteuerungseinheit im 9. bis 11. Jahrhundert die in bezug auf den Umfang veränderliche, aber hinsichtlich des Ertrages wahrscheinlich mehr oder weniger beständige Hyde gedient habe.

Seit dem Ende des 11. Jahrhunderts erscheint nun noch eine andere außerordentliche Landsteuer, das »Carucage«. Hier war der ursprüngliche Maßstab ein Stück Land, das mit einem achtspännigen Pfluge in einem Frühjahr bestellt werden konnte[3]. Seebohm stellt fest, daß die Größe der carucata je nach der Schwere oder Leichtigkeit des Bodens und der Stärke des Gespannes gewechselt habe[4]. Auch hier kann man wohl noch annehmen, daß die Vorstellung eines rohen Durchschnittsertrages bei der Wahl des Besteuerungsmodus wirksam gewesen sei[5]. Auf die schwierige Streitfrage, wie weit das Landmaß der carucata und wie weit der Pflug in seiner eigentlichen Bedeutung Steuereinheit war[6], kann hier ebensowenig eingegangen werden, wie auf das nicht unbestrittene Verhältnis der hide zur carucata und auf das Verhältnis der nach beiden Massen benannten Steuern zueinander.

---

[1] The English village community, S. 36. — Die englische Dorfgemeinde, 1885, Deutsche Übersetzung von Bunsen, S. 27.

[2] Die ökonomische Entwicklung Europas, 1905, III., S. 32.

[3] Manche Autoren suchen diesen Begriff mit dem oben angeführten Grundbegriff der Hide zu vereinigen, während andere einen Unterschied festhalten wollen.

[4] Englisch S. 40, Deutsch S. 29.

[5] Diese Ansicht vertritt auch Eheberg, Handwörterbuch d. Staatswissensch. 3. Aufl. IV. 1909, S. 174.

[6] Vgl. z. B. I. H. Round in Engl. Hist. Rev. III, S. 507, sowie Norgate ebenda S. 702.

Es erübrigt noch festzustellen, wie weit unsere Grundsteuern die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Personen trafen. Im 10. und 11. Jahrhundert war die Landwirtschaft in England die einzige wichtige Einnahmequelle. Von einer Entwicklung der Industrie, des Handels und Leihverkehrs, hören wir aus jener Zeit nichts; höchstens eine gewisse Entwicklung des hörigen Hofhandwerks könnte in Betracht kommen, welches jedoch keine besondere Einnahmequelle repräsentiert[1]. Die nach dem Maßstabe des rohen Ertrages erhobene Grundsteuer traf daher die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Personen damals mit einer gewissen Vollständigkeit. Wenn dann im 12. und 13. Jahrhundert, wie noch gezeigt werden soll, bereits Handel und Lohnarbeit als selbständige Einkommenszweige hervortreten, so müssen wir feststellen, daß ihnen gegenüber die bloße Grundsteuer versagt. Freilich ist auch dann noch von einer Entwicklung der andern selbständigen Einkommensquellen, des Gewerbes und Leihkapitales, kaum die Rede.

Kreuzzugssteuern.

Im Jahre 1166 wurde in England eine Steuer erhoben, deren Ordnung bei Manes (S. 115) aufgeführt ist: Statui ut unus quisque de terris meis, de omni mobili, quod habet, sive sit aurum sive argentum absque lapidibus, sive animalia, sive nummi, sive quicquid sit absque vestibus incisis, et de redditibus similiter, det hoc anno de unaquaque libra duos denarios; deinde quattuor sequentibus annis de singulis libris singulos denarios. Hoc quoque faciat de culturis et vineis, ita quod non computetur sumptus et constamentum earum. Hoc etiam de debitis, de quibus recipiendis certitudinem habent. Hoc faciant archiepiscopi, episcopi, abbates, qui regale habent, et clerici, comites, barones, vavasores, milites, cives, burgenses,

---

[1] Moll, Zur Geschichte der Vermögenssteuern S. 39.

rustici. Omnis homo domum habens et non valorem librae det unum denarium. Homo non habens valorem librae et tamen aliquod officium agens det unum denarium . . .

Den Charakter dieser Steuer schildert Manes folgendermaßen:

»Hier tritt ganz deutlich die Besteuerung eines Subjekts hervor, und zwar nach dem Wert des Mobiliarvermögens, nach den Einnahmen aus Grund und Boden und nach sonstigen Einkünften, insbesondere nach Amtseinkommen. Dabei sind ausstehende Forderungen beachtet, ob sie aber etwa als Vermögen angesehen werden, ist zweifelhaft.

Das war eine Einkommensteuer so gut wie sie die damalige Zeit nur liefern konnte, wenn man bedenkt, daß ein Einkommenbegriff fehlte. Es sind hier die Anfänge eines Existenzminimums ebenso wie die einer Graduation vorhanden.«

Bei dieser Charakteristik bleibt meines Erachtens unklar, was unter »Einkommensteuer« verstanden wird[1]. Dies offenbart sich auch nicht etwa aus der Steuerordnung so unmittelbar, daß jeder Kommentar überflüssig wird. Ich werde bald zeigen, inwiefern dem nicht so ist.

Bei dem berühmten Saladinzehnten des Jahres 1188, dessen Ordnung bei Dowell I. (1888) Appendix I. abgedruckt ist, erscheinen als Steuerobjekt »redditus et mobilia«.

---

[1] Hier rächt es sich meines Erachtens, wenn Manes (S. 105) ausdrücklich auf eine Begriffsbestimmung des »Einkommens« oder der »Einkommensteuer« verzichtet hat. Zwar sind die von ihm angeführten Gründe wie die übrigen Ausführungen jenes Kapitels (S. 105/107) höchst beachtenswert. Aber die Unterlassung einer Definition wäre doch nur dann erlaubt, wenn der Begriff »Einkommensteuer« in der Abhandlung etwa nur in dem bekannten modernen Sinne als Gegensatz zu einer nach dem Kapitalwert bemessenen Steuer gebraucht würde (wie oben auf Seite 4), in welchem Falle seine wesentlichsten Merkmale sofort jedem vor Augen stehen, während gewisse feinere Differenzierungen desselben Begriffs, die eine präzise Definition ungeheuer erschweren, gar nicht in Betracht kommen würden. Anders aber steht es in dem oben besprochenen Falle. Da Manes den Begriff »Einkommensteuer« geradezu zur Charakterisierung gewisser Steuerordnungen gebraucht, als selbständiges Prädikat, und zwar keineswegs etwa in dem beschränkten modernen Sinne, so hätte wohl eine Definition nicht unterbleiben dürfen.

Wir werden uns vornehmlich an die erste Steuerordnung halten müssen, weil sie die ausführlichere ist, glauben aber, daß beide Gesetze dasselbe Prinzip haben.

Es ist nun die Frage zu beantworten, wieweit die Steuern von 1166 und 1188 die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Subjekte erfassen.

Da müssen wir zuvor den Steuerbegriff deutlich herausheben. Aufgezählt werden verschiedene Immobilien, Mobilien, Regale, sowie »redditus« (letztere gehören zu den Immobilien). Es wird nun hier wie bei der Steuer von 1188 angenommen, daß Immobilien und Amtseinkünfte nach dem Jahresertrage, die Mobilien aber nach ihrem Kapitalwerte besteuert wurden. Schon Vocke (S. 492) hat dies vorausgesetzt. Dowell, der nur die Steuer von 1188 bespricht, scheint es stillschweigend anzunehmen, ohne zu verraten, wie man zu dieser Annahme kommt, und ohne sich bewußt zu werden, daß sie doch zunächst für den nicht speziell finanzhistorisch geschulten Leser etwas Besonderes, Unverständliches bedeutet. Auch Manes gibt keine Begründung. Meines Erachtens lassen sich folgende Argumente für jene Annahme aufführen:

1. Die Zusammenstellung »decimum reddituum et mobilium« des zweiten Steuergesetzes. Da sich der Ausdruck redditus in jener Zeit nur auf Grundeinkünfte beziehen kann, so ist wörtlich zu übersetzen, daß der zehnte Teil von den Grundeinkünften (einerseits), der beweglichen Habe (anderseits) erhoben wurde, d. h. von der beweglichen Habe als solcher, also ihrem Kapitalwerte.

Daß der Begriff »mobilia« die Vorstellung des Kapitalwertes und nicht die des Ertrages in sich schließt, entspricht wohl ebensosehr der philologischen Deutung wie dem naiven Sprachgefühl und der Psychologie der Steuergeschichte der verschiedensten Länder.

2. Ein Teil der in der ersten Ordnung aufgezählten Mobilien, vor allem aber viele der nicht aufgezählten, unter »omni

mobili« einbegriffenen, sind zweifellos unproduktiv, d. h. sie werfen einen regelmäßigen sichtbaren Ertrag gar nicht ab.

3. Während des ganzen Mittelalters hat in England sonst die Besteuerung der Immobilien, Amtseinkünfte nach dem Ertrage, der Mobilia nach dem Kapitalwert stattgefunden. Dieser Satz bildet zwar in seiner Allgemeinheit zunächst selbst erst das Beweisthema. Da ich ihn aber für jede e i n z e l n e Periode der englischen Steuergeschichte durch s e l b s t ä n d i g e spezielle Argumente beweisen zu können glaube, so kann er dennoch insofern selbst wieder zur Stütze dienen, als die selbständige Feststellung der gleichen Erscheinung in den verschiedenen anderen Perioden die Wahrscheinlichkeit ihres Zutreffens für die einzelne Periode erhöht.

Gehen wir nun davon aus, daß Immobilien und Amtseinkünfte nach dem Ertrage, Mobilien nach dem Werte besteuert wurden, so erhebt sich eine weitere Frage: Wie wurden dann die Löhne besteuert, wie der etwaige Gewinn aus Handel und Gewerbe? Diese Einnahmen hätten konsequenterweise gar nicht getroffen werden dürfen, vielmehr nur die Kapitalien, die in Handel und Gewerbe angelegt waren, als Mobilien nach ihrem Werte. War dies nun wirklich so? Ich möchte annehmen, daß Gewinne aus Handel, Gewerbe und Lohnarbeit nicht als solche besteuert wurden. Es würde das dem Wortlaut der Steuerordnungen entsprechen, die weder unmittelbar etwas von der Heranziehung solcher Einkünfte sagen, noch, wie wir gesehen haben, irgendeinen Ausdruck gebrauchen, der sich auf solche beziehen könnte. Bei »redditus« ist das wohl ausgeschlossen. Der Ausdruck »debita« aber bezieht sich wie »mobile« auf Kapitalien und bildet nur eine Ergänzung des Begriffs »mobile«. Wir haben daher keinen Anlaß, an die Besteuerung jener Einkommensquellen zu denken, selbst wenn wir berücksichtigen, daß ein Gesetz des 12. Jahrhunderts die Begriffe nicht auf des Messers Schneide legen wird. Außerdem entspricht es wieder der folgenden Entwicklung in Eng-

land, daß eine besondere Heranziehung jener Gewinne nicht stattfand. Vor allem aber fragt es sich, spielte denn Einkommen aus Handel, Gewerbe und Lohnarbeit schon eine bemerkenswerte Rolle im Wirtschaftsleben?

Die englische Wirtschaftsgeschichte des 12. Jahrhunderts ist arm an Quellen. Die vornehmlich auf deduktivem Wege gewonnenen Urteile, sowie die Rückschlüsse aus späteren Daten, wie sie sich in den zusammenfassenden Darstellungen finden, sind selbstverständlich von begrenztem Werte. Immerhin sind wir auf sie angewiesen. Wenn Ashley[1] (S. 4) sagt, England sei bis zum Ende des 14. Jahrhunderts ein reiner Agrikulturstaat gewesen, wenn er in dem Abschnitt über das 11. bis 14. Jahrhundert darauf hinweist (S. 74), die Landwirtschaft sei in den meisten Städten noch eine Hauptbeschäftigung der Bürger gewesen, wenn Ochenkowski[2] (S. 52) bis zum 13. Jahrhundert eine noch im allgemeinen wenig selbständige Industrie annimmt und ebensowenig von einem regen inneren Verkehr die Rede sein soll (S. 154), so wird eine solche Anschauung immerhin als allgemeine Richtlinie gelten können, wenn wir auch die Einschränkung machen werden, daß eine gewisse Entwicklung des Handels schon für das 12. Jahrhundert angenommen werden muß.

Wie stand es nun speziell mit dem Handwerk? Bis zum 12. Jahrhundert hält Ashley im allgemeinen die Bildung einer Klasse von Handwerkern — im Gegensatz zu hier und da vereinzelt vorkommenden Handwerkern — für unmöglich. Die Gilden entstehen vereinzelt schon zu Anfang des 12. Jahrhunderts und werden im Laufe desselben häufiger (S. I. 76). Nach Ochenkowski (S. 53) sind die Keime der Selbständigkeit der englischen Industrie als eines speziellen Zweiges der

---

[1] W. J. Ashley, Englische Wirtschaftsgeschichte, Leipzig 1896, übersetzt von Oppenheim. — Brentanos Sammlung staatswissenschaftlicher Schriften.

[2] W. v. Ochenkowski, Englands wirtschaftliche Entwicklung im Ausgange des Mittelalters. Jena 1879.

nationalen Tätigkeit erst etwa am Ende des 12. und am Anfang des 13. Jahrhunderts zu suchen. Betrachten wir dann die Aufzählung der verschiedenartigen gewerblichen Produkte, durch welche einzelne Städte im 13. Jahrhundert berühmt sind (Rogers[1], S. 76), so liegt die Vermutung nahe, daß zwar schon im 12. Jahrhundert eine gewisse technische Entwicklung des Gewerbes existiert haben könnte, die Rolle des Handwerks als selbständiger Einkommensquelle aber beginnt in unserer Epoche anscheinend erst sich vorzubereiten. Auch wird die Form des »Lohnwerks« noch sehr verbreitet gewesen sein. Ausnahmen kann es natürlich gegeben haben. Daß aber Gewinne aus gewerblichem Kapital nicht als ein charakteristischer Zug jener Zeit gelten dürfen — nach Ashley ist das auch sogar noch im 14. Jahrhundert so (I. 93) —, daß vielmehr das Einkommen aus gewerblicher Tätigkeit größtenteils auf Arbeitslöhne sich beschränkt haben dürfte, kann als wahrscheinlich gelten.

Arbeitslöhne treten frühzeitig auf. In einer alten Chronik, die bei Anderson[2] (I. S. 487) zitiert wird, sind unter dem Jahre 1091 Geldlöhne wenigstens ergänzend angeführt. Die Stelle lautet: »Wenn die Einwohner von ... etwas Torf aus des Abtes Marschlande haben wollten, mußten sie entweder einen Tag dafür arbeiten, oder demjenigen, der für Croylands Hof Torf schnitt, 1½ Stüber, das ist 4½ Stüber des heutigen Geldes zahlen.« »Ein jeder, der bei Leuten, die im Krankenhause tot lagen, wachte, mußte pro Nacht 2 Stüber haben usw.«

Niemand wird nun behaupten wollen, daß Geldlöhne im 11. Jahrhundert in England die Regel gewesen seien, immerhin zeigt schon das Domesdaybook ein aus Geldwirtschaft und Naturalwirtschaft gemischtes System; die Löhne werden in Naturalien oder, falls diese entfallen, in Geld veranschlagt

---

[1] J. E. Th. Rogers, Die Geschichte der englischen Arbeit (Six Centuries of Work and Wages), übersetzt von Pannwitz, revid. von Kautsky 1896.

[2] Andersons Geschichte des Handels, a. d. Engl., 1773, I.

(Ochenkowski S. 9). In der Mitte des 12. Jahrhunderts begannen nach Ashley Geldzahlungen zur Besoldung der Geistlichen und Beamten und zur Bezahlung der Arbeiter auf geistlichen Gütern eingeführt zu werden (I. S. 41). Auf den königlichen Besitzungen hat dieser Übergang ebenfalls im 12. Jahrhundert stattgefunden (I. S. 42). Dieser Wechsel mag nicht überall gleichmäßig schnell vollzogen worden sein, sondern vielfach jahrhundertelang sich verzögert haben. Es bleibt aber bestehen, daß mit Geldlöhnen in unserer Periode schon zu rechnen ist. Wie verhalten sich nun unsere Steuern diesen Löhnen gegenüber? Sie lassen sie unbeachtet. Daß der Begriff »redditus« nicht etwa einen modernen Einkommensbegriff darstellt, der die Arbeitslöhne mit umfaßt, braucht nicht wieder hervorgehoben zu werden. Schon deshalb ist es nicht ganz richtig, wenn Gottlob[1] und Manes sagen, unsere Steuern hätten »alle Einkünfte« getroffen (Manes s. S. 116, 117). Freilich könnte man daran denken, daß durch die Bestimmung von 1166 »omnis homo domum habens et non valorem librae det unum denarium« manches Arbeitseinkommen belastet worden wäre; aber das ist jedenfalls nur eine summarische Kopfsteuer, keine unmittelbare Heranziehung des Arbeitseinkommens.

Wie sah es nun mit dem Handel aus? Die Kaufmannsgilden entstanden zum kleinen Teil schon seit der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts (Ashley I. 72. 74). Gewiß dürfen wir nicht annehmen, daß alle Mitglieder dieser Gilden Großkaufleute von Beruf waren; auch mag der Handel sich zuerst vornehmlich auf landwirtschaftliche Rohprodukte erstreckt haben (Ashley S. 74). Mit Heinrich I. beginnt die lange Reihe der städtischen Freibriefe, bei denen es sich überall in erster Linie um Anerkennung einer kaufmännischen Gilde handelt. Seit der Thronbesteigung Heinrichs II. datiert dann ein schwung-

[1] Die päpstlichen Kreuzzugssteuern des 13. Jahrhunderts. Heiligenstadt 1892.

hafter Handel zwischen England und den französischen Besitzungen (besonders mit Bordeaux um Wein), über den schon Anderson in seiner Geschichte des Handels (I. S. 551) berichtet. Seit dieser Zeit führt England eine steigende Menge von Zinn, Blei, Weizen, Holz, gesalzenen Fischen, Fleisch, Vieh, Gold- und Silberschmuck (in Klöstern fabriziert) aus[1]. Wie die Handelsbilanz aussah, kann uns gleichgültig sein; was uns aber interessiert, ist, daß höchst wahrscheinlich hier kein bloßer primitiver Tauschhandel mehr vorliegt, sondern ein Handel, der Gewinne abwarf, welche selbständige Einkommensquellen darstellten. Daß die Kreuzzüge den Handel anspornen mußten, versteht sich von selbst. Mehrfach finden sich auch Anzeichen von städtischem Reichtum, die indirekt auf eine gewisse Entwicklung von Handel und Gewerbe, jedenfalls von Einkünften aus mobilem Kapital schließen lassen, will man nicht alles auf das Konto der Grundrente schieben: so konnte Fitzstephen im 12. Jahrhundert nicht Worte genug finden, Londons Reichtum zu beschreiben (Rogers S. 81). Entsprechend dem primitiven Charakter der wirtschaftlichen Verhältnisse der Zeit, insbesondere dem schlechtem Zustand der Straßen, der Unsicherheit der Schiffahrt und den wenig entwickelten Rechts- und Kreditverhältnissen muß das Risiko des Handels ein größeres gewesen sein als heute. Wenn nun auch gerade wegen jenes Risikos der Durchschnitt der reinen Gewinne aus dem Handel kein hervorragend großer gewesen zu sein braucht, im einzelnen dürften die Preise und Gewinne wohl relativ hohe gewesen sein, außerordentlich hoch im Verhältnis zum angelegten Kapital.

Wie verhält sich nun die Steuer zu diesen Gewinnen? Sie beachtet sie nicht, sie wird den etwaigen Differenzen in der Rentabilität des Handelskapitals und des andern mobilen Besitzes überhaupt nicht gerecht. Und dennoch würde man irren, wenn man eine unverhältnismäßige Schonung jener Kapitalien

[1] Webster, General History of Commerce, 1903, S. 89.

überhaupt, d. h. im Verhältnis zu den Immobilien annehmen wollte. Denn die Steuer trifft ja die Renten von Immobilien mit demselben Satz, wie den Kapitalwert der Mobilien. Das bedeutet, einen Zinsfuß von 10 % angenommen und auf produktive Mobilien bezogen: Bewegliche Güter zahlen den zehnfachen Steuersatz wie Immobilien. Wenn man das in Betracht zieht, so ist sicherlich eine hohe Belastung des Handels anzunehmen, als desjenigen Erwerbszweiges, in welchem Mobilien überhaupt vornehmlich eine Rolle spielten. Ich will nicht einmal behaupten, daß man in jener enorm hohen Belastung der Mobilien einen Ausgleich für die mangelnde Heranziehung des Handelsgewinnes bewußt erstrebt habe[1]. Viel-

[1] Auf zweierlei möchte ich hier hinweisen:

1. Die Form des komplizierten, dualistischen Steuerbegriffs bei voller Einheitlichkeit des Steuersatzes ist wohl die roheste Form des ersteren. Man wäre fast versucht zu glauben, daß man in jener Zeit den Unterschied von Kapital und Rente überhaupt nicht empfunden habe; sondern nachdem einmal aus naheliegenden Gründen bei den Immobilien die Besteuerung nach der Rente als geeignete Form erschienen, während beim Kapital die Besteuerung nach dem Werte nahe lag, seien Renten und Kapitalien schlechthin nebeneinander gestellt worden, ohne daß man sich über ihr Verhältnis zueinander klar gewesen wäre. Daß sich die Vorstellung von dem Verhältnis beider Größen zueinander langsam ausgebildet hat, könnte man dann aus der allmählichen Heranbildung eines gerechteren Verhältnisses in den Steuersätzen für beide Gruppen ersehen, wie wir sie in der englischen und französischen Steuergeschichte gut beobachten können. Den Gipfel bildeten unter anderem die komplizierten Steuerbegriffe der deutschen Städte des späteren Mittelalters, wo ein Verhältnis von 1 : 2 oder 1 : 3 für die endgültige Belastung von Immobiliar- und Mobiliarbesitz berechnet werden kann, das wieder durch die verschiedensten wirtschaftsgeschichtlichen Überlegungen zu erklären ist (s. Zur Geschichte der Vermögenssteuern S. 106).

2. Zur Erklärung des relativ und absolut enorm hohen Satzes, der bei der zweiten Steuer 10 % des Vermögenswertes der Mobilien betrug, sei Folgendes gesagt: Eine Steuer, die 10 % des Wertes absorbiert, wäre heute in normalen Zeiten undenkbar. Es ist aber zu beachten

a) die Steuer war außerordentlich, konnte also eher ertragen werden als eine regelmäßige Steuer.

b) Ein gewisser Ausgleich zwischen dem hohen Mobiliarsatz und dem niedrigen Immobiliarsatz fand statt, weil auch die Grundbesitzenden viele Mobilien in Gestalt von Vorräten, Vieh, Ackerwerkzeugen, Gold, Silber und Münzen besaßen, während für die Handeltreibenden, die übrigens zum Teil auch Grundbesitzer gewesen sein werden, ein Ausgleich im oben besprochenen Sinne stattfand.

leicht liegt in jener Erscheinung nur ein Zeichen der unbewußten Entwicklung der Steuerbegriffe als Funktion der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung. Indem aber in der Wirklichkeit bis zu einem gewissen Grade ein solcher Ausgleich stattgefunden haben muß, dürfte die Steuer soweit als rohester Versuch einer Erfassung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für den Handel gelten. Jedoch ist von einem wirklichen Aufsuchen der Quelle der Leistungsfähigkeit hier nicht die Rede, auch nicht also von einer Berücksichtigung der Differenzen in der Rentabilität des Kapitals.

Wie weit das Leihkapital entwickelt war, wird schwer festzustellen sein. Zwar wird schon im Jahre 1126 (Anderson I. S. 528) ein Verbot des Wuchers, d. h. in der damaligen Sprache des Zinsnehmens von reinem Geldkapital gegen Geistliche ausgesprochen, aber wieweit dabei an bloße Consumtivdarlehen oder an produktives Kapital zu denken ist, entzieht sich unserer Beurteilung.

Fassen wir zusammen: die Kreuzzugssteuer des 12. Jahrhunderts erfassen die Immobilien nach ihrem Ertrage, die Mobilien nach ihrem Kapitalwert. Der Satz ist nominell derselbe, in Wirklichkeit daher für Mobiliarbesitz ein vielfaches von dem für Immobiliarbesitz. Die Steuern können als die Erfassung der ganzen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit darstellend kaum angesehen werden, weil

---

c) Vor allem aber ist zu bedenken, daß Theorie und Praxis verschieden gewesen sein werden. Wenn schon bei den späteren »Fünfzehnten und Zehnten« eine Einschätzung der Mobilien unter ihrem Werte so gebräuchlich war, daß ein Abweichen von dieser Regel im Jahre 1275 als unerhört bezeichnet wurde (Dowell I. 68), so ist hier das Entsprechende anzunehmen. Aber auch bei bestem Willen war die Technik des Einschätzungsverfahrens eine so primitive, daß die Höhe der Steuersätze hier eine ähnliche Rolle spielt, wie die Höhe des Zinsfußes für Darlehen in Anbetracht des Risikos im Mittelalter! So war 1188 Selbsteinschätzung die Grundlage; nur wenn nach Ansicht des mit der Einsammlung beauftragten Klerus jemand zu wenig versteuert hatte, trat ein besonderes »behördliches« Einschätzungsverfahren ein. Ganz allgemein ist endlich mobiles Vermögen stets leichter zu verheimlichen als immobiles; auch mit dieser Erfahrung wird man gerechnet haben.

sie schon den Arbeitslöhnen gegenüber versagen. Auch abgesehen davon ist ihre Wirkung in Anbetracht des Verhältnisses der Belastung von Mobilien und Immobilien, selbst einen gewissen Ausgleich angenommen, eine so rohe, daß von einer wirklichen Verfolgung der Einnahmequellen, wie des Handelsgewinnes nicht die Rede sein kann. Wohl kann man über den Stand der wirtschaftlichen Entwicklung im 12. Jahrhundert streiten. Vielleicht werden auch die komplizierten Überlegungen über die Belastung des Handels manchen zu einem andern Resultate führen. Keinesfalls aber sollte man annehmen, die Steuern stellten eine Erfassung aller Einkünfte dar, bevor man überhaupt darüber klar geworden ist, was für Einnahmequellen es gab.

Der »Fünfzehnte und Zehnte« und andere Steuern vom beweglichen Vermögen im 12. bis 14. Jahrhundert.

Uns interessiert nur die ursprüngliche Form des »Fünfzehnten und Zehnten« und der verwandten Abgaben vom beweglichen Vermögen bis zum Eintritt der »Versteinerung«. Daß auf dem Lande meistens ein Fünfzehntel, in der Stadt ein Zehntel vom Werte der beweglichen Güter erhoben wurde, manchmal aber auch andere Bruchteile, daß die Schätzungen dabei fast immer unter dem wirklichen Werte blieben, daß zuweilen auch die Renten vom Landbesitz besteuert wurden, daß der Fünfzehnte und Zehnte endlich zu einer Repartitionssteuer erstarrte und von einer überwiegenden »tax on moveabels« zu einer »land tax« wurde, das sind bekannte Tatsachen [1].

Wenn nun auch hier wie bei den Kreuzzugssteuern die bewegliche Habe nach dem Werte, Immobilien aber nach dem Ertrage besteuert wurden, so befremdet es wieder, daß Dowell nicht ein Wort über diese Erscheinung verliert, während Vocke schon in seinen beiden Schriften dies Problem behandelt hat.

---

[1] Dowell I. S. 59 ff., 68, 88; III. S. 69.

Manes hat nun Vocke gegenüber die Ansicht ausgesprochen, man habe beim beweglichen Vermögen auch bereits den Ertrag besteuert (S. 120). Er führt einige Urkunden an, bei denen eine Besteuerung nach dem Vermögenswert ausgeschlossen erscheine, weil wir nicht annehmen könnten, daß der Klerus die Hälfte oder ein Drittel seines Vermögens als Steuer gezahlt hätte. Gewiß ist dieser Nachsatz richtig. Aber die Voraussetzung möchte ich nicht zugestehen. Es ist nämlich in jenen Urkunden (S. 119 Anm. 4) gar nicht deutlich von Immobilien und Mobilien die Rede, sondern einmal von »redditus«, einem Ausdrucke, der sich in jener Periode nur auf Immobilien bezieht, und dann kommt »omnia bona« vor, eine Phrase, bei der es vielleicht jemanden zweifelhaft sein könnte, ob sie nicht die Mobilia mit umfassen sollte, die aber m. W. in aller Regel in jener Zeit nur in der Bedeutung von »Immobilia« gebraucht wird, während bewegliche Güter gegebenenfalls besonders genannt zu werden pflegen (z. B. »mobile«). Es ist denkbar, daß hier die Hälfte oder ein Drittel der Immobiliareinkünfte versteuert wurde. Einen Beweis für eine Mobiliarertragssteuer erblicke ich in diesen Urkunden nicht[1].

Es ist mir auch nicht erklärlich, wie Manes sich die Versteuerung gewisser ertragloser Vermögensteile, z. B. der Vor-

---

[1] Ich gebe zu, daß die eine Urkunde einen Ausdruck enthält, der überhaupt schwer zu erklären ist. Denn ob man »bona« hier mit Manes auch auf Mobilia bezieht, oder nur auf Immobilien, bei im übrigen wörtlicher Übersetzung kommt man nicht über die ungeheuerlich klingende Deutung hinaus, daß die Hälfte der Güter, d. h. des Wertes der Güter, als Steuer eingezogen werden sollte. Es ist daher durchaus begreiflich, wenn Manes an den Ertrag denkt. Nur die Einbeziehung der Mobilien möchte ich nicht zugestehen. Viel eher könnte man annehmen, daß das Wort »bona« in der damals üblichen Bedeutung »Immobilien« ebenso selbstverständlich den Ertragsbegriff in sich geschlossen hätte, wie etwa der Ausdruck »mobilia« den des Kapitalwertes. Aber selbst wenn man wie Manes unter »bona« die Mobilien mit einbezogen wissen will, ist noch die Lesart möglich, daß dem Sprachgefühl der Zeit und der Psychologie der Steuergeschichte entsprechend bei den Immobilien der Ertrag, bei den Mobilien der Kapitalwert stillschweigend vorausgesetzt worden wäre. Man vergleiche im übrigen die Ausführungen auf S. 15, Anm. 1, 2.

räte, deren Heranziehung auch er ausdrücklich hervorhebt (S. 120), nach dem Maßstabe des Ertrages vorgestellt hat? Hier wäre nur der Ausweg denkbar, daß man zuerst alle Objekte, produktive, wie unproduktive auf den einheitlichen Geldwertausdruck gebracht und dann eine bestimmte Verzinsung jener Summe angenommen hätte — wovon aber nichts überliefert worden ist, Und endlich spricht die von Manes selbst angeführte Steuerordnung (S. 119) von 1207 mit ihrer Nebeneinanderstellung von »redditus et catalla« für unsere respektive Vocke's Auffassung, welche auch der späteren steuergeschichtlichen Entwicklung Englands mehr gerecht wird. Ja, Manes scheint sich über die Ausdehnung seiner Mobiliarertragssteuer selbst nicht ganz klar gewesen zu sein, da er (S. 120) davon spricht, sie scheine »sehr früh vorhanden gewesen, später aber wieder aufgegeben worden zu sein«, und weiter (S. 121) von einer Kombination von »Vermögens-, Ertrags- und Einkommensteuern«: wobei im Sinne der herrschenden Terminologie unter »Vermögen« die Steuer nach dem Werte des mobilen Besitzes zu denken ist (Immobilia werden ja nach dem Ertrage besteuert); eine solche Mobiliarbesitzsteuer scheint er auch anfangs (S. 118 unten) für den Fünfzehnten und Zehnten anzunehmen.

Wenn wir also der Meinung sind, daß der Fünfzehnte und Zehnte und die nach anderen Bruchteilen des beweglichen Vermögens bemessenen Steuern die Mobilien nach dem Vermögenswerte trafen, so ist nicht zu übersehen, daß hier ein neues Problem auftritt, welches auch von Vocke zu wenig beachtet worden ist. Eine Steuer, die nominell den zehnten oder fünfzehnten Teil, d. h. 10 oder $6^2/_3$ % des Vermögenswertes der Objekte absorbiert, ist so hoch, daß man sie selbst für das 13. Jahrhundert nicht ohne weiteres hinnehmen kann. Wir müssen uns indessen auf jene außerordentlichen Kreuzzugssteuern besinnen, deren ebenso hohen Satz wir erklären zu können glaubten; wir müssen uns auch jetzt vorstellen, daß die Verteilung der Mobilien auf Grundbesitzer und Städte eine

leidlich gleichmäßige gewesen sein dürfte, daß die Immobilien aber von diesen Steuern meistens ganz frei waren, also ein Ausgleich stattfand; man muß weiter in Betracht ziehen, daß die Befreiungen von Mobilien zwar bei den einzelnen Steuern verschieden, im ganzen aber zahlreich waren; vor allem aber, daß bedeutend unter dem wirklichen Werte eingeschätzt wurde, von etwaigen besonderen Hinterziehungen gar nicht zu reden[1].

Sind wir also mit Vocke einer Meinung betreffs des dualistischen Steuerprinzips, wie wir es kurz nennen wollen, so fragt sich, ob auch seine Motivation desselben befriedigend erscheinen darf. Es ist jedenfalls ein seltenes Verdienst, wenn schon in dem 1866 erschienenen Buche »Geschichte der Steuern des britischen Reichs« dieses Problem überhaupt als ein solches erkannt wird, während noch heute, selbst nach dem Erscheinen von Büchers Aufsatz in der Festschrift zum Historikertage von 1894 fast alle Autoren an dem Problem des komplizierten Vermögenssteuerbegriffs achtlos vorübergehen. Vocke sagt, beim beweglichen Vermögen sei die Ermittelung des Ertrages viel schwieriger gewesen. Hiermit ist wohl eine wirtschaftsgeschichtliche Wurzel der Erscheinung gegeben. Wenn Vocke dann in seinem Aufsatz: »Die Idee der Steuer in der Geschichte« (S. 25) weiter ausführt, für den Grundbesitz sei das Ertragsprinzip eingeführt worden, weil es mehr der Leistungsfähigkeit entsprochen hätte und deshalb vom stimmberechtigten Teile des Volkes befürwortet worden wäre, so dürfte diese scharfsinnige, politisch-historische Erklärung mit einer viel näher liegenden rein wirtschaftsgeschichtlichen Deutung zu

[1] Im Jahre 1193 wurde als Lösegeld für Richard Löwenherz eine Steuer von einem »fourth«, einem Viertel, also 25 % von »rents« und »goods« erhoben (Dowell S. 62). Hier ist das ganz Außergewöhnliche des Anlasses in Betracht zu ziehen. Daß die Praxis weit hinter jener Forderung zurückgeblieben sein muß, ist selbstverständlich. Jenes Gesetz bedeutet wohl nur ganz allgemein eine gar nicht wörtlich zu nehmende Aufforderung zur Anspannung aller Steuerkräfte. Einen Grund, inkonsequenterweise hier plötzlich eine Mobiliarertragssteuer anzunehmen, während sonst, wo nur 1/10 oder 1/40 erhoben wurde, der Vermögenswert vorausgesetzt wird, liegt durchaus nicht vor.

vereinigen sein[1]. Daß übrigens das günstigere Verhältnis des 15. Teils auf dem Lande gegenüber den Städten und Domänenbauern, die ursprüglich 1/10 zahlen mußten, auf das Übergewicht des Adels zurückgeht, dürfen wir mit Vocke als wahrscheinich annehmen.

Wie ist nun die Steuer des 15. und 10. von unserem Gesichtspunkte zu beurteilen? Da sie schon seit 1334 zur Repartitionssteuer erstarrt ist, und somit den Charakter einer »land-tax« angenommen hat, bei welcher sich die Erfassung der Leistungsfähigkeit des einzelnen nicht mehr verfolgen läßt, so ist es hauptsächlich das 13. Jahrhundert, welches den hier in Frage kommenden Zeitraum bildet. Wir hören nun, daß beim Fünfzehnten und Zehnten gewöhnlich nur eine Steuer auf den Mobiliarbesitz existiert. Es leuchtet daher sofort ein, daß diese Steuer nicht einmal den Charakter objektiver Allgemeinheit hat, gar nicht davon zu reden, daß selbst eine objektiv allgemeine Steuer nicht a priori, in jeder Epoche schon eine Erfassung der ganzen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit darstellt[2].

In den Fällen nun, wo auch Grundbesitz (nach dem Rohertrage) besteuert wurde, traf die Steuer die Leistungsfähigkeit der einzelnen schon besser. In solchen Fällen war die Steuer ebenso vollständig wie die Steuern mit kompliziertem Vermögensbegriff in deutschen Städten des 15. Jahrhunderts. Aber wie dort versagte der Steuerbegriff auch hier gegenüber den wirklichen Einkommensquellen der Volkswirtschaft sicherlich da, wo Arbeitseinkommen hervortrat. Gerade im Handwerk spielt in dieser Periode die Arbeit im Gegensatz zum Kapital eine beherrschende Rolle.

Freilich kann auch hier wieder an einen Ausgleich gedacht

---

[1] Siehe meine Ausführungen über »Rentenprinzip und Kapitalprinzip in der englischen Landbesteuerung«, oben S. 3 f.

[2] Es ist dies ein Punkt, den ich in meiner Untersuchung »Zur Geschichte der Vermögenssteuern« noch nicht klar genug hervorgehoben habe.

werden, wenn auch in sehr roher Form. Indem nämlich das Handels- und Handwerkskapital zum Teil mit großer Strenge (Dowell I. 73) und nach einem absolut hohen Satz veranlagt wird, findet eine bedeutsame Belastung von Handel und Gewerbe statt.

Die sogenannten Einkommensteuern von 1435 und 1450.

Da eine Progression auch bei anderen Steuergesetzen (z. B. bei der Subsidie von 1543) vorkommt, so muß es uns bei der Lektüre der Steuerordnungen von 1435 und 1450 Wunder nehmen, daß man darauf gekommen ist, sie im Gegensatz zu allen übrigen englischen Steuern als eine besonders moderne Steuerform hinzustellen. Die meisten Autoren begnügen sich mit der Bezeichnung »Einkommensteuer« und mit ziemlich allgemein gehaltenen Umschreibungen des Steuerobjekts. Tayler[1] sagt von der Steuer des Jahres 1450: »a tax entirely analogous to the property and income taxes of modern times«. Und Manes sagt (S. 125): »Wie die beiden Kreuzzugssteuern für das 12. Jahrhundert, so sind diese beiden Personalsteuern für das 16. Jahrhundert Einkommenssteuern, wie man sie sich vollkommener für diese Zeit kaum denken kann«. Wenn solche Urteile auch gar nichts Positives über das Steuerobjekt aussagen wollen, so schließen sie doch die irrtümliche Vorstellung in sich, daß die in Frage stehenden Steuern die verschiedenen in der damaligen Zeit vorkommenden Einkünfte, also nicht etwa bloß diejenigen aus Grundbesitz und gewissen Zweigen persönlicher Arbeit, sondern auch die aus Handel, Gewerbe und Leihkapital erfassen wollen, wenn auch vielleicht noch in roher Form, ohne die gerade heute anerkannten Abzüge und unter Anwendung einer recht primitiven Steuertechnik. Wenn aber Vocke (F.-A. S. 32) von einer Besteuerung der Geschäftsgewinne redet, so spricht er einen Irrtum positiv aus, der durch jene Urteile nahe gelegt wird.

---

[1] The history of the taxation of England 1853.

Das Gesetz von 1435[1] enthält die mehrmalige Aufzählung folgender Objekte: Maners, Londes, Tenementz, Rentis, Annuities, Offices or of ony othir Possessions temporell as of Freehold in Ingelond. Die Steuerordnung von 1450[2] ist im Anhang abgedruckt (S. 35).

Welche Einkommensquellen trafen nun diese Steuern? Das erste Gesetz zählt nur Landeinkünfte und Bezüge aus Ämtern auf[3], das zweite außerdem gewisse Einkünfte aus persönlicher Arbeit. Daß bei den »wages« abweichend vom gewöhnlichen Sinne dieses Ausdrucks hier an Bezüge von Beamten und Geistlichen zu denken sei, statt an Einkünfte von Lohnarbeitern, möchte ich nicht annehmen. Wie dem aber auch sei, hiermit sind die von der Steuer getroffenen Einkünfte erschöpft. Von Geschäftsgewinnen (sofern sie nicht etwa aus der Landwirtschaft fließen) ist nicht die Rede.

Wodurch ist nun jener Irrtum entstanden? Ich möchte annehmen, daß das Vorkommen der Worte »profit« und »commodity« in der zweiten Steuerordnung viele Autoren veranlaßt hat, an eine Besteuerung der Geschäftsgewinne zu glauben. Diese Ausdrücke können in der Tat eine sehr allgemeine Bedeutung haben und sich auf alle möglichen Einkünfte beziehen, wie auch speziell Geschäftsgewinne bezeichnen. Es kommt aber doch auf den Zusammenhang an. Hier erscheinen sie in der langen Reihe der Einkünfte aus Immobiliarbesitz, unter denen nach englischer Eigentümlichkeit auch

---

[1] Rotuli Parlamentorum IV S. 486.

[2] Ebenda V S. 172 ff.

[3] Der Ausdruck »offices« könnte sich z. B. auf einen Graduierten der Universität Oxford beziehen, der volles Gehalt erhält und pensionsberechtigt ist. In diesem Sinne ist »office« gleich »a freehold interest« (K. E. Digby, An Introduction to the History of the Law of Real Property, Oxford 1897, p. 302). Die in der englischen Steuergeschichte auch sonst häufig erscheinende Beiordnung von Grundbesitz und Ämtern läßt sich wohl schon ohne Zuhilfenahme der naheliegenden rechtsgeschichtlichen Deutungen aus der relativ stetigen Natur der Einkünfte beider Quellen im Gegensatz zu der schwankenden Natur der Gewinne aus Geschäften aller Art erklären. — Daß zu den Landeinkünften die Renten aller Art gehörten, ist für den Wirtschaftshistoriker nichts Neues.

Einkünfte aus Ämtern aufgezählt werden, sie können daher auch nur auf diese Einkommensquellen Bezug haben. Dies wird noch deutlicher, wenn man andere Steuerordnungen wie die Subsidien vom Ende des 15. bis zum 17. Jahrhundert zu Rate zieht. Immer erscheint dort unter den mannigfachen Ausdrücken für Einkünfte aus Immobilien aller Art und Ämtern — die Mobilien werden nachher besonders aufgezählt — das Wort »profits«, entweder in der Form »other yearly profits« am Ende, oder sogar am Anfang, der ganzen Aufzählung übergeordnet: »issues or profits from lands«.

Gar nicht davon zu reden, daß der Ausdruck »estate of freehold«, der der ganzen ersten Aufzählung von Einkünften im zweiten Steuergesetz übergeordnet ist, nur mit Bezug auf »lands« oder auf »interest arising out land« (wozu wieder die offices gerechnet werden), gebraucht wird. Dem aufmerksamen Betrachter der Steuergeschichte genügt freilich schon die Überlegung, daß bei einer etwaigen Heranziehung der Gewinne aus Handel, Gewerbe und Leihkapital[1] — zumal eine derartige Besteuerung bis dahin unbekannt war — sicherlich mit besonderer Ausführlichkeit, zum mindesten aber in deutlichen Ausdrücken mit Nennung der etwa davon betroffenen Klassen der Kaufleute, Handwerker usw. in dem Steuergesetz gesprochen worden wäre, und daß man nicht etwa diese neuartige Besteuerungsweise in die wenigen Worte »profits« und »commodities« hineingelegt haben könnte, während man über die altgewohnte Besteuerung der Landrenten so viel Worte machte.

Wurden also Einkünfte aus Immobilien aller Art, Ämtern und Lohnarbeit, nicht aber Gewinne aus Handel, Gewerbe und Leihkapital besteuert, so glaube ich kaum, daß jemand die Bezeichnung »Einkommensteuer« für die Gesetze von 1435 und

[1] Unter »Leihkapital« sind hier nicht die ewigen Renten und Leibrenten gemeint, die als Immobilien versteuert werden, sondern die in gewöhnlichen Darlehen angelegten Kapitalien.

1450 noch wird aufrecht erhalten wollen. Denn ob ich das Einkommen nach der gewöhnlicheren Auffassung definiere, als »die Summe von den Jahreseinnahmen, welche verbraucht werden können, ohne den Vermögensstamm zu vermindern und deren Wiederkehr nach den Verhältnissen des Steuerpflichtigen vorausgesetzt werden kann»[1], oder ob ich die außerordentlichen Einnahmen mitrechne[2], ob ich die Nutzungen einbeziehe oder nicht, was für Nüancen auch immer der Einkommensbegriff haben möge, es wird sich keine Definition finden, die die gewöhnlichen Gewinne aus Handel, Gewerbe und Leihkapital eliminierte. Höchstens an die Bezeichnung »partielle Einkommensteuer« könnte gedacht werden; aber dieser Ausdruck wird wieder in einem anderen, spezielleren Sinne gebraucht, welcher die Erträge des Immobiliarbesitzes niemals einschließt. Und selbst wenn man von einer modernen Definition absehen und für das späte Mittelalter einen besonderen Einkommensteuerbegriff konstruieren wollte, der dem Wirtschaftsleben der Epoche entsprechend beschränkter wäre, so könnten die Einkommenszweige Handel, Gewerbe und Leihkapital keineswegs gänzlich fehlen. Denn ich brauche wohl kaum spezielle Belege dafür anzuführen, daß im 15. Jahrhundert in England Handwerk, Handel und Leihkapital schon als selbständige Einkommensquellen von Bedeutung waren. Ich will daher hier nur daran erinnern, daß nach Ashley (II. S. 220) in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts bereits eine zahlreiche und wohlhabende Klasse von Kaufleuten entstand, die mit Tuchen und anderen Stoffen Handel trieben; daß im 15. Jahrhundert sich das Tuchergewerbe bereits von den Städten aufs Land ausbreitete und wieder eine neue Klasse von Gewerbsleuten schuf, die ein gegen die frühere Zeit beträchtliches Kapital besaßen; daß schon im 14. Jahrhundert englische Zünfte besondere Trachten zur Schau trugen, sicher ein Beweis für

---

[1] Conrad, H. d. Stsw., Art. Einkommensteuer, 3. Aufl., III. S. 695.
[2] Schanz, Der Einkommensbegriff, Finanz-Archiv 1896 S. 1 ff.

die wachsende Wohlhabenheit (II. S. 134). Cunningham[1] erwähnt die wachsende Bedeutung der Kaufleute unter Eduard III. (S. 381) und betont mit Recht die Abstufung der verschiedenen Steuersätze für Kaufleute in der poll-tax von 1379 (S. 386). Für die Ausdehnung des Handels in der Hälfte des 15. Jahrhunderts sind die Abschließung von Handelsverträgen und die Bildung von Handelsgesellschaften bezeichnend (Cunningham S. 414ff.). Ich erinnere daran, daß die »Teilhaberschaft« im Handel in England bis in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts gang und gebe gewesen sein soll (Ashley II. S. 447/48) und daß auch die Bodmerei seit dem 14. Jahrhundert eine Rolle gespielt hat (Ashley II. S. 453). Rogers (S. 226) erwähnt Englands Wohlhabenheit im 15. Jahrhundert, wie sie durch die glanzvollen Kirchen und schönen Wohnhäuser illustriert werde. Die Einkünfte aus Gewerbe, Handel und Leihkapital werden von unseren Steuern nicht getroffen. Daher sind diese Steuern einer wirklichen Erfassung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit — nicht etwa bloß vom modernen, sondern auch vom Standpunkte der Zeit — ferner, als z. B. die Kreuzzugssteuern, welche doch wenigstens die mobilen Kapitalien als solche mit einem hohen Satze belasteten, gar nicht davon zu reden, daß die Entwicklung von Handel, Gewerbe und Leihkapital auch inzwischen bedeutend fortgeschritten war. Ohne paradox sein zu wollen, möchte ich daher feststellen, daß gerade diese viel bewunderten und als außergewöhnlich modern hingestellten englischen Steuern von 1435 und 1450 einer modernen Einkommensteuer ferner stehen als einige Steuern des 12. Jahrhunderts einerseits und die Subsidien des 15. und 16. Jahrhunderts andererseits, wobei freilich die von Manes mit Recht betonte alternative Konstruktion der letzteren nicht übersehen werden darf.

---

[1] Cunningham, The growth of English Industry and Commerce during the early and middle ages. 5. ed. 1910 p. 381.

Die Subsidien des 15. bis 17. Jahrhunderts.

Es ist müßig, über die zeitliche Abgrenzung der Subsidien zu streiten. Es ist von geringem Interesse festzustellen, welche früheren Steuern von den verschiedenen Autoren hierher gezählt werden; wenn wir uns über die großen, allgemeinen Prinzipien der englischen Steuergeschichte klar sind, wenn wir in jedem einzelnen Falle den Begriff der Steuer scharf erfaßt haben, so ist der Name sicherlich ziemlich gleichgültig. Die eben besprochenen Steuern von 1435 und 1450 sind in den Parlamentsrollen mit »Subsidies« bezeichnet. Im weiteren Sinne heißt wohl jede Steuer Subsidie[1]. Wir meinen nun hier die Steuer des Jahres 1742[2], die Steuergesetze von 1488[3] und 1496[4] sowie die Steuern im 16. und in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts, welche in den »statutes of the Realm« durchgängig als »Subsidies« (im engeren Sinne) bezeichnet sind und von den meisten Autoren auch so genannt werden.

Die Frage ob die Subsidien (im engeren Sinne) beim beweglichen Vermögen nach dem Kapitalwert oder nach dem Ertrage bemessen wurden, ist noch nicht geklärt[5]. Manes nimmt m. E. mit Unrecht an, daß der Ertrag Bemessungsgrundlage war: er erwähnt, daß Einkünfte aus beweglichem Vermögen besteuert worden seien (S. 103) und zeigt bei seiner Polemik gegen Vocke (S. 131), daß er wirklich jene Anschauung in vollem Maße vertritt. Vocke aber stellt die richtige Anschauung — denn hier kann nur von einem entweder oder, von einem richtig oder falsch die Rede sein — doch wieder

[1] Man vergleiche den chronologischen Index der »Statutes of the Realm«.

[2] Rotuli Parlamentorum IV, S. 4 ff.

[3] Ebenda IV, S. 421.

[4] Ebenda IV, S. 515.

[5] Während die meisten Autoren eine von den beiden möglichen Anschauungen, die meines Erachtens richtige oder die im folgenden bekämpfte ohne irgendeinen Versuch des Beweises oder der Widerlegung der entgegenstehenden Auffassung voraussetzen, geht aus Adolph Wagners Ausführungen (S. 194 Abs. 3) hervor, daß er hier noch ein Problem sieht.

nicht als zweifellos hin (F.-A. S. 40), vor allem aber motiviert er sie nicht befriedigend. Daß Dowell gerade über den für uns wichtigsten Punkt hinweggeht ist sehr bedauerlich. Zunächst möchte ich nun noch einem Irrtum entgegentreten, der durch eine Bemerkung von Manes veranlaßt werden könnte, als ob nämlich über die Subsidien deshalb so verschiedene Anschauungen herrschten, weil die einzelnen Gesetze zu sehr von einander abwichen. Gewiß bestehen einige Abweichungen in der Form. Sie bestehen ferner auch sachlich in der Auswahl der objektiven Befreiungen oder doch wenigstens in der Aufzählung derselben, in der Heranziehung der Arbeitslöhne, ferner in den Steuersätzen, nicht aber gerade in dem uns interessierenden Punkte. Hier herrscht vielmehr in all den zahlreichen Gesetzen eine so schöne Einheitlichkeit, daß man zu voller Klarheit gelangen kann.

Nicht eine einzige Stelle spricht m. E. dafür, daß die Mobilien nach dem Ertrage, d. h. daß Einkünfte aus beweglichem Vermögen besteuert wurden. Vor allem aber haben wir umgekehrt einen deutlichen Beweis dafür, daß die Heranziehung der Mobilien nach dem Wertprinzip und nicht nach dem jährlichen Ertrage geschah. In allen jenen Sätzen der Steuerordnungen nämlich (es sind in jedem einzelnen Gesetz mehrere) in welchen von einer Heranziehung der Landeinkünfte die Rede ist, kommt das Wort »yerely« vor; immer ist von jährlichen Gewinnen aus Land und anderen Immobilien die Rede. In allen jenen Sätzen (es sind wieder in jedem Gesetz mehrere) in denen es sich um die Steuerbemessung bei den Mobilien handelt, fehlt das Wort »yerely«[1]; stets heißt es nur: wer so und so viel Pfund »hath« oder »worth« ist.

[1] In einigen Fällen erscheint das Wort »yerely« auch innerhalb der Perioden, die sich auf die Mobiliarbesteuerung beziehen, aber niemals in denjenigen Sätzen, die von der Bemessungsgrundlage handeln, sondern immer nur am Anfang oder Schluß der ganzen Periode, da, wo von der Zahlung der Steuern in zwei oder mehreren jährlichen Terminen die Rede ist. In anderen Fällen wieder heißt es statt dessen (unter Weglassung von »yerely«) an der entsprechenden Stelle: »At the first payment«, »at the second payment«.

Da wir nun für die Zeit von 1472 bis 1627 sehr viele solcher Sätze vor uns haben[1], so kann von einem Zufall, einem Irrtum, nicht mehr die Rede sein. Man bringe nur einen einzigen Fall, wo es heißt: wer jährlich so und so viel Pfund in Mobilien hat . . .

Fast halte ich es für überflüssig, angesichts dieses Argumentes, dessen Konsequenz mit der übrigen steuergeschichtlichen Entwicklung Englands in vollem Einklange steht, noch auf ein weiteres hinzuweisen: in manchen Gesetzen sind objektive Befreiungen einzelner unproduktiver Mobilien aufgezählt. Wenn aber Besteuerung der beweglichen Habe nach dem Einkommen (Ertrage) erfolgte, weshalb hätte man dann Objekte ausdrücklich befreit, die ja sowieso keinen Ertrag abwarfen?

Ich halte es nach alledem nicht mehr für nötig, die Angaben verschiedener Autoren, welche dieser Auffassung widersprechen, einzeln zu widerlegen. Wenn z. B. Manes (S. 131) eine Stelle aus dem Gesetz von 1488 zitiert, nach der die Gewerbetreibenden für »taking any profit, especially by way of buying, selling, uttering« getroffen wurden, und er hier offenbar eine Besteuerung von gewerblichen Gewinnen voraussetzt, so muß ein Irrtum vorliegen! Es ist in jener Stelle (Rotuli VI., 423), die Rede von den Mobilien, die den Handwerkern und Kaufleuten verschiedenster Art gehören, und es wird überhaupt nur ge-

[1] Von Gesetzen nenne ich beispielsweise folgende:

1488	Rot. Parl. VI S. 421.
1496	Rot. Parl. VI S. 515.
1514/5	6 Henr. VIII c. 26.
1523	14/15 Henr. VIII c. 16.
1534	26 Henr. VIII c. 19.
1542/3	34 Henr. VIII c. 27.
1557/8	4/5 Phil. u. Marc. 11.
1562/3	5 Eliz. c. 31.
1571	13 Eliz. c. 21.
1588	31 El. c. 15.
1605/6	3 Jac. I c. 26.
1623/4	21 Jac. I c. 31.

sagt, daß diese Mobilien steuerpflichtig seien, wenn sie zum Verkauf etc. dienten, andernfalls gehörten sie zum steuerfreien Existenzminimum.

Besteuert wurden also einerseits Einkünfte aus Land und Ämtern, anderseits der Wert der Mobilia; nicht erfaßt wurden Gewinne aus Handel, Gewerbe und Leihkapital. Löhne wurden zuweilen besteuert (z. B. 1513 — 5 Hen. VIII c. 17).

Ich verzichte hier auf eine nochmalige Erörterung der Argumente, die sich auf den relativ und absolut hohen nominellen Steuersatz für die Mobilien beziehen. Ich gebe zu, daß gerade eine kritische Erwägung dieses Umstandes leicht zu der Anschauung verleiten konnte, daß eine so enorme Höhe nicht annehmbar sei und man deshalb an eine Besteuerung nach dem Ertragsprinzip denken müsse. Allein diese Konsequenz hält, wie ich zu zeigen versucht habe, einer kritischen Prüfung der Urkunden nicht Stand. Das muß uns genügen. Die Absicht des Gesetzes festzustellen, dieses Ziel hatten wir uns gesteckt; daß die praktische Durchführung von jener Absicht oft unendlich weit entfernt war, ist ja eine gewohnte Erscheinung in der Steuergeschichte.

Auch die Diskussion des Steuerbegriffs im Bezug auf die wirtschaftsgeschichtliche Entwicklung möchte ich an dieser Stelle abkürzen. Es läßt sich ja unschwer übersehen, wie die Beschränkung der Mobiliarbesteuerung auf Heranziehung des bloßen Wertes der Objekte, wie der Mangel einer Erfassung der Gewinne aus Handel, Gewerbe und Leikapital und nicht zum mindesten die von Manes betonte Erscheinung der bloß alternativen Erfassung von Immobiliareinkünften und Mobiliarvermögen, wie alle diese Momente mit zunehmender wirtschaftlicher Entwicklung, mit zunehmendem Hervortreten »kapitalistischer« Momente, mit wachsender Differenzierung der Rentabilität der verschiedenen Erwerbszweige immer deutlicher das Unzulängliche des Steuersystem hervortreten lassen, von der schließlich eintretenden Erstarrung hier gar nicht zu reden.

Nach unserem Schema betrachtet, ist der herrschende Vermögenssteuerbegriff Englands im 15. und 16. Jahrhundert scheinbar nichts anderes als ein komplizierter Begriff, ähnlich denen einzelner deutscher mittelalterlicher Städte. Freilich, das Prinzip fester Sätze ist der englischen Steuergeschichte unbekannt, — von den primitiven Grundsteuern abgesehen — der Begriff ist vielmehr hier rein dualistisch, aus Rentenprinzip und Kapitalprinzip kombiniert. Wenn man ferner bedenkt, daß unsere Subsidiengesetze alternative Besteuerung vorschrieben: entweder nach Landrenten, oder nach Kapitalwert, so wird man zu der Überzeugung gelangen, daß hier ein anderes Phänomen vorliegt, als in jenen deutschen Städten des Mittelalters.

Kopf- und Standessteuern.

In den Kopfsteuern und den sogenannten Standessteuern müssen Keime des Einkommensteuergedankens erblickt werden, insoweit sie eine Heranziehung auch der Gewinne aus Handel, Gewerbe und Lohnarbeit — in ziemlich summarischer Weise — darstellen, aber die Form der Einkommensteuer liegt auch den abgestuften Standessteuern im allgemeinen noch fern. Auf einen besonderen Punkt komme ich noch zurück. Manche Autoren sehen in solchen Personalsteuern die alleinigen Vorläufer der Einkommensteuern. Ich möchte aber darauf hinweisen, daß jene innere Entwicklung der Vermögenssteuerbegriffe, wie ich sie zu schildern versuche, insbesondere die allmähliche (in England sehr spät erfolgende) Loslösung des Einkommensgedankens vom konsequenten oder komplizierten Vermögenssteuerbegriff, in England speziell die Heranbildung der Vorstellung, daß auch das mobile Kapital nach dem Maßstabe des Ertrages oder Einkommens herangezogen werden müsse, uns ein viel deutlicheres und stetigeres Bild von der Entwicklung des Einkommensgedankens gibt, als jene »äußere« Entwicklungsreihe — wenngleich nicht geleugnet werden soll, das in Wirklichkeit beide Reihen bis zu einem gewissen Grade

als Funktionen derselben Idee zu betrachten sind und vielleicht in Wechselwirkung zu einander gestanden haben mögen.

Schluß.

Wenn man die bisherige Entwicklung überblickt, so wird man zu der Überzeugung kommen, daß noch dem Engländer des 16. Jahrhunderts das volle Bewußtsein der Kommensurabilität zwischen den Einkünften aus Grundbesitz und persönlicher Arbeit einerseits und dem Einkommen aus geschäftlichen Betrieben anderseits gefehlt habe. Einer der Grundgedanken der Bücher'schen Untersuchung: »Zwei mittelalterliche Steuerordnungen« drängt sich hier wieder hervor. Nur die Erklärung ist diesmal anderswo zu suchen. Sicherlich war das Ungewisse, Schwankende aller Geschäftsgewinne, das ja noch heute dem Einkommensgedanken theoretische und praktische Schwierigkeiten mannigfacher Art entgegenstellt, damals die Ursache, weshalb eine bestimmte Vorstellung von einem regelmäßigem Ertrage nicht aufkommen konnte. Die größere Unsicherheit von Recht und Wirtschaft, die man für das Mittelalter allgemein annehmen darf, im einzelnen die Ursache exorbitanter Gewinne und Verluste, wird nicht zum wenigsten einer ruhigen, regulären Berechnung eines Geschäftsgewinnes noch lange im Wege gestanden haben. Dies mag einer der Gründe sein, weshalb dem Rentenprinzip der Weg zum mobilen Kapital so lange versperrt blieb. Dennoch soll nicht gesagt werden, daß der damaligen Zeit etwa noch »Vermögen und Einkommen eine ununterscheidbare Gütermasse gewesen sei«, man war sich sicherlich einer gewissen Inkommensurabilität beider Größen bewußt, kam aber eben aus dem erwähnten Grunde noch nicht zu der heute selbstverständlich erscheinenden Lösung.

Im 17. Jahrhundert aber müssen wir einige bedeutsame Fortschritte konstatieren. In der Standessteuer von 1640, die Vocke unter dem Jahre 1641 aufführt, erscheinen unter anderem

folgende Klassen: Personen mit einem Einkommen von 100, 50, 20, 10 und 5 Pfund jährlich. In der Tat steht im Original (Statut. 16. Car. I. c. 9): »Every person ... whoe can dispend 100 pounds per annum of his or here own either in lands leases money stock or otherwise«. Hier ist also unzweifelhaft wirklich an einen jährlichen Ertrag auch des mobilen Kapitals zu denken! Nehmen wir dann das Schema des sogenannten commonwealth assessment vor[1], so wird auch hier die Frage nach dem Ertrag der Mobilien vom Steuergesetz gestellt, aber als Antwort findet man nur einen Notbehelf, eine Fiktion: 100 Pfund mobilen Kapitals werden wie 5 Pfund Einkünfte aus Land besteuert. Bei jener Standessteuer aber war, wenn wir dem Wortlaut folgen, das wirkliche individuelle Einkommen anzunehmen. Ob man nicht freilich in der Praxis sich auch mit einer ähnlichen Fiktion beholfen hat, wie bei der Steuer von 1656 und den folgenden Jahren, lasse ich dahingestellt. Jedenfalls zeigt die Beschränkung in der Anwendung des Einkommensbegriffs auf einzelne wenige Klassen dieser einen Standessteuer und die Tatsache, daß man sich bei den folgenden allgemeinen direkten Steuern mit jener Fiktion behilft, daß von einem Durchdringen des Einkommensbegriffs selbst im 17. Jahrhundert noch nicht die Rede sein kann.

Auch bei der späteren sogenannten landtax besteht jene Fiktion fort[2]. Bis zu der Einkommensteuer von 1799 hat es dann gedauert, ehe man, theoretisch wenigstens, zu einer wirk-

[1] Scobell, A collection of Acts and Ordinances 1658, S. 419: 1656 c. 12.

[2] In der von Vocke hervorgehobenen Steuer von 1701 wird zwar bestimmt, daß man von allen seinen beweglichen Gütern 3 sh. pro Lst. des jährlichen Wertes zu bezahlen habe, dies aber sogleich dahin erläutert, daß man von 100 Lst. (= Vermögensbesitz) 18 sh. jährlich zu geben habe; also wieder die Fiktion einer Kapitalisierung und zwar mit dem Nenner 6 (Statut. 12—13 Gul. III c. 10). Es ist wieder ein Irrtum, wenn Vocke hier offenbar den Ausdrücken »profit« und »employment« zu Liebe an Geschäftsgewinne denkt (F.-A. 1890 S. 61); vielmehr werden nur die Beamten, Pensionäre und Rentenempfänger nach dem Jahreswerte ihrer festen Gehälter usw. besteuert. Ja, diese Steuerordnung unterscheidet sich überhaupt nicht einmal der Form nach von der gewöhnlichen

lichen Erfassung der einzelnen Einkommensquellen, d. h. auch der Gewinne aus Handel und Gewerbe gelangt ist.

Die englische Mobilarbesteuerung ist bis ins 17. Jahrhundert hinein ausschließlich vom Kapitalsprinzip beherrscht. Die Reihe der Steuerbegriffe der verschiedenen Jahrhunderte bestätigt diesen Satz. Gewinne aus Handel, Gewerbe und Leihkapital[1] werden nicht herangezogen. Daß feste Einkünfte aus Ämtern, Pensionen und ähnlichen Quellen, zuweilen auch Arbeitslöhne, als solche, nach der jährlichen Rente versteuert wurden, ändert nichts an diesem Gesamtbild.

Vielleicht könnte man für den Satz, den ich bewiesen zu haben glaube, als ein weiteres Argument auch noch jene bekannte, viel besprochene Erscheinung der »Erstarrung« der verschiedenen Steuerbegriffe zu Repartitionssteuern anführen. Eine solche Erstarrung lag nahe, solange die relativ gleichmäßigen Einkünfte aus Immobilien und Ämtern oder auch Löhne einerseits, anderseits die bloßen, meist konkreten, mobilen Besitzobjekte die Steuerbemessungsgrundlage bildeten. Wären die stets schwankenden Gewinne aus Geschäften aller Art Steuerobjekte gewesen, so hätte eine Erstarrung sicherlich nicht so leicht eintreten können.

Die Einkommensteuer, die überhaupt ihren Namen mit Recht trägt, ist also eine moderne Erscheinung[2]. Möchte jener

---

Ordnung der »landtax« (z. B. 1697/8 9 Gul. III c. 10), in welcher stets das angenommene Einkommen erscheint.

Die Ordnung von 1702, die Manes mit »Gewerbesteuer« bezeichnet, enthält nichts anderes als die gewohnte Heranziehung der Kapitalien von Geschäftsleuten und Handwerkern.

[1] Kapitalrentensteuern treten erst auf 1688 und 1692: 1. W. + M. c. 20; 4. W. + M. c. 1. Manes S. 134 u. 135. Bei der Steuer von 1702 (Manes 139) handelt es sich nicht um eine Heranziehung von Kapitalrenten, sondern des Kapitalwertes von Papieren.

[2] Seligman hält zwar die Steuern von 1435 und 1450 (vgl. oben S. 22) für sporadische Beispiele einer allgemeinen Einkommensteuer, kommt aber in seiner Skizze der englischen direkten Steuern (The Income tax, 1911, S. 47/49) im übrigen zu der gleichen Erkenntnis, allerdings ohne eine nähere Begründung seiner Anschauung von den Steuerbegriffen, welche auch gar nicht zur Aufgabe

Mißbrauch endlich aufhören, daß man mangels genauer historischer Kritik auf mittelalterliche Institutionen Bezeichnungen anwendet, die die Existenz eines ganz anderen modernen Gegenstandes vortäuschen.

Appendix: Steuerordnung von 1450.

Rotuli Parlamentorum V S. 172.

To the honoure of God, We youre trewe poure Communes commen by youre commaundement to this youre high courte of Parlement, graunte to yowe oure Soverain Lord by this present Endenture, by th' assent of the Lordes Spirituely and Temporely in this same Parlement assembled, fo the defence of this youre Roialme, a certain Subsidie to be had and levyed in maner and fourme folowyng. That ys to say, of every persone havyng soole estate of frehold to his owne use, or to whos use eny persone or persones have suche estate in eny londes, tenementes, rentes, services, annuitees, offices, fees, profites or commoditees temporelly, withyn youre said Royalme, to the yerely value of XX s̄. over the yerely charge thereof, VI d. And of every persone havyng estate terme of lyfe, in eny annuitee not to be taken in eny place certaine, to the yerely value of XX s̄., VI d. And of all persones havyng estate of frehold to theyre owne use and behove, joyntely or in commen, in eny of the premisses, to the seide yerely value, over the yerely charge thereof, VI d. so that they of such VI d. be not severally charged. And of every persone havyng possession or occupation in eny of the pre-

---

seiner Untersuchung gehören sollte. Bei der Behandlung der amerikanischen Steuern (ebenda S. 386) spricht Seligmann den Gedanken uneingeschränkt aus, die erste Einkommensteuer im modernen Sinne sei 1799 in England erhoben worden. Seine vorhergehenden Ausführungen beziehen sich freilich nur auf die amerikanischen Steuern und enthalten ebensowenig eine die englische Entwicklung beleuchtende Begründung jener an und für sich zweifellos richtigen Erkenntnis.

misses, aswell in auncienne demene as alleswhere, to the said yerely value of XX s̄. over the yerely charges therof, by eny graunte made to hym, or to eny of his auncestres, by copie of Courte rolle, or otherwyse by custume of manner, by whiche graunte he shuld occupie or rejoys eny of the premisses terme of lyf, or to hym, or to eny of his heirs, after the custume of maner, VI d. And soo for every hoole XX s. ascendyng froo the seid yerely value of XX s̄. of eny of the premisses, over the yerly charges therof, to and at the summe of XX ti., VI d. And of every persone havyng eny of the seid estates, possessions or occupations, in or of eny of the premisses, to his owne use eny other person or persones have eny fuche estate, possession or occupation, to eny yerely value atteyngnyng over the somme of XX ti. to and at the somme of CC ti. over the yerely charge therof, XX s̄. of for every such value, XII d. And of every persone havyng eny of the seid estates, possessions or occupations, in or of eny of he premisses, to his owne use, or to whos use eny other personet or persones have eny such estate, possession or occupation, to eny yerely value, atteynnynge over the somme of CC ti. over the yerely charge therof for every XX s̄. of such value, II s̄. And soo for every XX s̄. ascendyng fro the seid CC ti. to the highest value of eny of the premisses, over the yerely charges therof, II s̄. And that aswell all maner londes, tenementes, rentes, services, offices, fees, annuitees, profites, and commoditees temporelx. beyng in the handes of eny persones corperate as the same persones corperate, for such possessions beyng to theym, or in the handes of eny persone or persones to theire use and behove, be charged and chargeable to the seid Subsidie, after the value above expressid. And that all Lordes, and other persones holdyng eny Lordeshippes or Seignuries, of Yowe oure Soverain Lord immediatly, in Walys, or in eny of the Marches therof, be charged to You after the value of the same Lordshippes and Seignuries, by the forme aforeseid. And that every persone beyng within age of XXI yere, his landes and

tenementes beyng in warde of his Gardeyne by cours of the commen lawe, by reson of the tenure of the same londes and tenementes, holden by Knyghtes service, be discharged of the seid Subsidie for his free-holde, of the same londes and tenementes so beyng in warde: And that the Gardeyn of the same londes and tenementes, be chargeable of the seid Subsidie after the seid value therof. And that the graunte of the seid Subsidie, extende to charge aswell all persones Spirituelx as Temporelx for every of the premisses, eny exemptions, privileges, immunitees, libertees, franchises, grauntes, hadd or usid, statutes or ordenaunces in dischargyng of eny of the premisses, or eny partie of theym, afore this tyme made, hadde, used or graunted, notwithstandyng. And that every persone havyng eny office, wages, fee or fees, terme of yeres, or otherwyse than of th' estate of freeholde, to the yerely value of XL s̄., XII d. And for every XX s̄. of such offices, wages, fee or fees, ascendyng from the seid yerely value of XL s̄., to and at the somme of XX ti., VI d. And for every hoole XX s̄. ascendyng from the seid XX ti. of suche offices, wages, fee or fees, to and at the somme of CC ti., XII d. And for every XX s̄. ascendyng fro the somme of CC ti. to the highest value of such offices, wages and fees, II s̄. . . .

II. Geschichte der Vermögenssteuerbegriffe in den alten Staaten der nordamerikanischen Union bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts.

Einleitung.

Der Plan dieser Abhandlung ist eine Entwicklungsgeschichte der Vermögenssteuerbegriffe[1] in den »Originalstaaten« der nordamerikanischen Union bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Wenn ich gerade an der Stelle abbreche, wo die Entwicklung dem modernen Praktiker überhaupt erst interessant zu werden beginnen dürfte, so sehe ich mich hierzu veranlaßt, weil die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts einsetzende neue Phase der Entwicklung von Begriffen direkter Steuern in den Einzelstaaten heute noch so wenig abgeschlossen vor uns liegt, daß man höchstens Hypothesen über den weiteren Gang dieser Entwicklung aufstellen, keineswegs aber schon die Geschichte dieses Abschnittes schreiben kann. Überdies hoffe ich zu zeigen, daß die frühere Zeit, die etwa mit den Jahren 1840 bis 1850 abgeschlossen sein dürfte, eines selbständigen Interesses nicht unwert ist, sofern man der Entwicklung der Vermögenssteuerbegriffe überhaupt ein solches entgegenbringt. Es scheint mir nämlich, daß kein anderes Land eine so vollständige Übersicht aller möglichen Vermögenssteuerbegriffe bietet, wie jene amerikanischen Staaten im Laufe zweier Jahrhunderte.

---

[1] Vgl. oben S. 1 ff. und Moll, Zur Geschichte der Vermögenssteuern 1911, S. 1 ff.

Ich beschränke mich auf die 13 alten Staaten[1], einmal weil sie allein eine lange, kontinuierliche Entwicklung haben, während die Steuergeschichte der anderen Staaten meist viel später beginnt, dann aber auch, weil es genügen muß, ein Verfahren an einer Anzahl konkreter Beispiele durchgeführt zu haben, welches, falls es sich als nützlich erweisen sollte, von amerikanischer Seite, wo man im Besitze des besten Materials ist, mit viel geringerer Mühe weitergeführt werden könnte. Das Material für die folgende Darstellung fand sich zum Teil in einer Reihe finanzgeschichtlicher Monographien neueren Datums, die jedoch oft nicht den ganzen uns interessierenden Zeitraum behandeln, wie z. B. die Abhandlungen über Massachusetts und Connecticut gar nichts über die Entwicklung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts verraten. Bei der Bearbeitung von noch nicht behandelten Perioden wie auch teilweise von schon zusammenfassend dargestellten Abschnitten mußte auf die Gesetzessammlungen der amerikanischen Staaten zurückgegangen werden. Die folgende Darstellung weist einige Lücken auf; zuweilen habe ich für größere Zeiträume kein einziges Steuergesetz finden können. Die erwähnten Gesetzessammlungen sind auch in der Bibliothek des British Museum nur unvollständig vorhanden. Gewisse Schwierigkeiten entstanden ferner, die ihren Grund teils in der Materie selbst, teils aber darin hatten, daß die Verarbeitung des Materials eben unter ganz anderen Gesichtspunkten (allgemein-historischen, finanzpolitischen usw.) stattgefunden hatte. So sind z. B. in der einen Abhandlung Steuersätze für die Bewertung von Landbesitz angegeben, aus deren Höhe sich schwer ersehen läßt, ob sie den Kapitalwert des acres, den Ertrag, oder einen fertigen Steuersatz darstellen; die Beobachtung, daß in den Anfängen eines Koloniallandes beispiellos niedrige Preise für Landbesitz

---

[1] Außerdem soll Vermont, obwohl nicht zu den Originalstaaten gehörend, besprochen werden, da seine Steuergeschichte interessant und die Tatsache seiner politischen Zugehörigkeit zu New York bis 1777 für uns unerheblich ist.

vorkommen können, hilft uns hier wenig, weil wir wissen, daß auch Fälle vom Gegenteil nicht selten sind; die Werke über neu-englische Wirtschaftsgeschichte aber versagen gegenüber solchen Detailfragen gänzlich. Dennoch ist deren Beantwortung für die Darstellung der Steuerbegriffe nicht belanglos. Noch schwieriger, ja fast unmöglich, erscheint auf den ersten Blick die Lösung des Problems, ob gewisse feste Sätze den Kapitalwert oder einen aus wirschaftspolitischen Rücksichten dafür angesetzten Bruchteil desselben darstellen. Eine ähnliche Schwierigkeit liegt vor, wenn der Wortlaut gewisser Gesetze von Massachusetts es gerade bei kritischer Betrachtung zunächst unklar erscheinen läßt, ob die Besteuerung einer bestimmten Periode im allgemeinen nach kapitalisierten Ertragswerten oder unmittelbar nach dem Einkommen stattfindet. Indessen will ich mich mit diesen Beispielen begnügen, um zur Sache zu kommen. Vorher aber soll die Aufgabe dieser Untersuchung noch etwas näher umschrieben werden.

Die folgende Darstellung beansprucht keineswegs, eine Geschichte der direkten Steuern für die betreffende Epoche zu sein. Sie will ausschließlich die Entwicklung der Vermögenssteuerbegriffe schildern. Wohl aber möchte sie einen bescheidenen Beitrag zu dem Werke einer Steuergeschichte liefern, wie sie auch in ihren einzelnen Abschnitten bei Zuhilfenahme der schon vorhandenen geschichtlichen Darstellungen etwas mehr Leben gewinnen dürfte.

Der Übersichtlichkeit zu Liebe schien es ratsam, im Wesentlichen nur die Resultate dieser Untersuchungen darzustellen. Ich habe deshalb darauf verzichtet, alle benutzten Angaben über die Einschätzung von Land, Vieh und anderen Objekten einzeln aufzuführen. Auch die Gesetze über Kopfsteuern, »faculty tax« und partielle Einkommensteuern, deren prinzipielle Bedeutung uns beschäftigen wird, habe ich nicht immer einzeln und in voller Ausführlichkeit zitiert. Es konnte dies umso weniger meine Aufgabe sein, als Seligman und Kinsman

bereits Skizzen gegeben haben, welche die wichtigsten Gesetze der faculty tax und der income taxes aufführen. Ferner sind die gewöhnlichen Steuerbefreiungen gewisser Gegenstände nicht immer in ihrer ganzen Breite aufgezählt worden. Wo freilich die Art der ausgenommenen Objekte dem Betrachter der Steuergeschichte nicht geläufig und die gebräuchlichen Erklärungen — Rücksichten auf Existenzminimum, fehlenden Ertrag und Steuertechnik — nicht zureichend erscheinen, da konnte eine besondere Erörterung nicht unterbleiben.

Ausführungen über das Verschwinden des personal property aus den Vermögenssteuerlisten sind unterblieben, weil die Geschichte der Steuerbegriffe in diesem Zeitabschnitte ihrer nicht bedarf. Die große praktische Wichtigkeit dieses Problems soll damit ebensowenig in Frage gestellt werden, als geleugnet werden kann, daß die genannte Erscheinung für das Verständnis der Entwicklungsgeschichte der Steuerbegriffe in einer späteren Periode unentbehrlich sein würde.

Ich habe weiter darauf verzichtet, für jeden einzelnen Steuerbegriff der verschiedenen Staaten die Frage nach der Vollständigkeit in der Erfassung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit mit derselben Ausführlichkeit aufzurollen wie in meinen Abhandlungen über deutsche Steuergeschichte. Es würde den Leser zu sehr ermüden, wollte ich diese »Diskussion« der Steuerformel nach der wirtschaftsgeschichtlichen Seite immer wieder vornehmen, zumal die einzelnen Phänomene häufige Wiederholungen oder wenigstens große Ähnlichkeiten aufweisen würden. Wo immer ein spezielles Interesse vorliegen sollte, dürfte es ein Leichtes sein, sich mit Hilfe der schon in dieser Abhandlung verstreuten Angaben über die wirtschaftsgeschichtliche Entwicklung, sowie mit Hilfe der Wirtschaftsgeschichte Neu-Englands und ähnlicher Quellen ein Bild von jenen Phänomenen zu machen, wie ich es früher zu geben versucht habe. Ich möchte nicht in den Verdacht kommen, hiermit meiner eigenen Methode untreu zu werden; vielmehr

halte ich jene wirtschaftsgeschichtliche Prüfung der Steuerbegriffe für unerläßlich, sobald man von einer einzelnen Steuer ein vollständiges Bild gewinnen will[1]. Ich glaube nur, mich aus dem erwähnten Grunde hier vornehmlich auf die erste von mir selbst gestellte Aufgabe, die Konstruktion der Steuerbegriffe, beschränken zu sollen.

Wenn nach alledem die Darstellung der einzelnen mittel- und südatlantischen Staaten einen geringeren Raum einnimmt als die von Neu-England, so liegt der Grund gewöhnlich nicht in einem Mangel an Material.

Auch möchte ich noch bemerken, daß es mein Ziel nicht gewesen ist, auf die Besteuerung der Gesellschaften besonders einzugehen. Eine selbständige Behandlung dieser ganz außerordentlich ausgedehnten Materie würde sich ja vor allem mit der modernsten Periode, der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, zu befassen haben.

Häufig benutzte Quellen resp. Schriften moderner Autoren.

1. American State Papers. Documents legislative and executive of the Congreß of the United States. Class III, Finance, vol. I, 1832, p. 414 ff.: »Direct Taxes«. »An account of the systems of taxation at present prevailing in the several States etc. (Oliver Wolcott) 1796.

2. D. O. Kinsman, The income tax in the Commonwealths of the United States. Publications of the American Economic Association 1903.

3. E. R. Seligman, The income tax, 1911, New York.

[1] Ich möchte hier einen Punkt betonen, den ich in meiner ersten Abhandlung »Zur Geschichte der Vermögenssteuern« nicht deutlich genug zum Ausdruck gebracht habe. So schädlich meines Erachtens auch eine unklare und inkonsequente Terminologie wirkt, an dem Namen, den man nach erfolgter wirtschaftsgeschichtlicher Prüfung auf die betreffende Steuer anwendet, kann nicht viel gelegen sein, und es bleibt z. B. von geringem Interesse, wie weit man den Ausdruck »Vermögenssteuer« beibehalten darf, oder durch einen andern ersetzen muß; wofern man nur bei der Feststellung der Terminologie die verschiedenen Phänomene konsequent auseinanderhält und eben nicht den Ausdruck Vermögenssteuer ohne jeden Zusatz sowohl für Kopfsteuern wie für Immobiliarsteuern früherer und späterer Zeit und für objektiv-allgemeine Steuern gebraucht.

Der Begriff Vermögenssteuer im weiteren Sinne (Moll, Z. G. d. V. S. 4) dürfte am passendsten nur die Stelle eines Grundbegriffes vertreten, während bei der Bezeichnung der einzelnen Steuern speziellere Namen deutlicher sind: Immobiliarsteuer, Steuern mit dem einheitlichen und komplizierten Vermögensbegriffe, Besitzwertsteuer, Einkommensteuer.

Durchschnittskapitalien und Phantasiekapitalien.

In allen Fällen, wo ein Steuergesetz für die Bewertung eines sichtbaren Objektes einen bestimmten Ansatz vorschreibt, der den Kapitalwert darstellen soll, spreche ich von Durchschnittskapitalwerten (Prinzip der festen Sätze). Ein solcher Ansatz mag zwar in den einzelnen Fällen mehr oder weniger von den wirklichen Kaufpreisen nach oben oder unten abgewichen haben. Indessen kann man theoretisch die Vorstellung festhalten, daß er einen, wenn auch bloß angenommenen durchschnittlichen Kapitalwert darstellt, dem jene konkreten Preise nahe gekommen sein werden, um den sie oszilliert haben dürften.

Ganz anders liegt es in folgenden Fällen. Das Gesetz geht von dem Gedanken aus, daß die unsichtbare Einkommensquelle Arbeit, die »faculty« bewertet werden soll[1]. Analog den Kapitalwerten jener sichtbaren Objekte soll hier entweder der Arbeitslohn oder sein Wert (auch das Einkommen aus liberalen Berufen) kapitalisiert oder aber der Wert der Arbeitskraft oder des Arbeiters in der Form eines Kapitales dargestellt werden. In diesen Fällen rede ich von Phantasiekapitalien oder fiktiven Kapitalien. Denn es gilt dem modernen Nationalökonomen wohl als ausgemacht, daß derartigen Vorstellungen die reelle Grundlage fehlt. Hier kann nicht mehr von einem Abweichen, von einem Unterschied zwischen Ertrags- und Kaufwert, zwischen Durchschnitts- und individuellem Wert, zwischen Theorie und Praxis die Rede sein, sondern der kapitalisierte Wert des Arbeitslohnes oder der Arbeitskraft

---

[1] Das Wort faculty (ähnlich: ability) kann sowohl den allgemeineren Sinn von »facultas«, Vermögen, Kraft, Leistungsfähigkeit haben wie den spezielleren einer unsichtbaren Quelle von Einkommen. Welche von beiden Bedeutungen vorliegt, ergibt sich meist aus dem Zusammenhange (vgl. Seligman S. 386). In unserer Periode liegt meist die letztere Bedeutung vor, häufig aber meines Erachtens eine dritte, die Mitte zwischen beiden, die unübersetzbare Bedeutung einer Einkommensquelle, bei der vornehmlich persönliche Fähigkeiten eine Rolle spielen.

und ähnliche Vorstellungen sind Fiktionen, Größen, die dem Kapitalwert eines sichtbaren Objektes inkommensurabel bleiben[1].

Zu den Phantasiekapitalien gehören aber auch gewisse Modi der Einschätzung von Kaufleuten und Handwerkern. Allerdings muß der richtig kapitalisierte Gewinn des Kaufmannes einem Komplex reeller Objekte, dem sogenannten Handelskapital, entsprechen. So weit kann also von einem Phantasiekapital noch nicht die Rede sein. Freilich ist eine solche Kapitalisierung des Gewinnes auch überflüssig, da es ja viel einfacher ist, sich an das vorhandene Kapital zu halten. Aber die faculty tax begnügt sich eben damit nicht. Sie will die differenzierten Gewinne aus Arbeit und Kapital selbst, auch die Verschiedenheit in der Rentabilität des Handelskapitals erfassen. Darum gibt sie den Einschätzern Freiheit, bei der Veranlagung von Kaufleuten und Handwerkern mit Rücksicht auf deren Gewinne über den bloßen Wert der vorhandenen Besitzobjekte hinauszugehen, oder allgemeiner, von ihm abzuweichen. Was sie schließlich will, ist das: Einkünfte auf den Nenner »Besitz« reduzieren, Einkommen in der Form von Vermögensbesitz ausdrücken. Insoweit für einen solchen Versuch ein streng theoretischer, innerer Maßstab nicht existiert, muß die faculty tax der Phantasie des Einschätzers Spielraum lassen[2].

Massachusetts[3].

Die Steuergesetze des 17. Jahrhunderts enthalten außer einer Kopfsteuer feste Sätze für die Einschätzung von

[1] Auch unsere modernen Ergänzungssteuergesetze begehen schon bei der Einbeziehung und Kapitalisierung gewisser Arten von Renten theoretische Inkonsequenzen, wenn sie es auch vermeiden, die Arbeit in dieser Weise als Einkommensquelle zu konstruieren.

[2] Diese etwas komplizierten Deduktionen sind meines Erachtens nicht zu umgehen, wenn man dem Wesen der faculty tax gerecht werden will. Die oft betonte Tatsache, daß man in der Praxis ohne große Überlegungen, recht willkürlich und mit rohesten Durchschnitten arbeitete, ändert nichts an dieser Theorie.

[3] Die Abhandlung von C. J. Bullock, Historial sketch of the finances and financial policy of Massachusetts from 1780 to 1905 — Publications of the

Vieh[1]. Vergleicht man die Ziffern dieser Ansätze mit den Preisen, die die Wirtschaftsgeschichte Neu-Englands uns überliefert hat[2]. so ergibt sich eine ziemliche Übereinstimmung zwischen den Wertsätzen beider Quellen. Es ist daher wahrscheinlich, daß jene festen Sätze den durchschnittlichen Kapitalwert des Viehs darstellen, wie er vom Gesetz angenommen wird, nicht etwa einen Bruchteil desselben oder den bloßen Steuersatz[3]. Über die Methode fester Wertsätze überhaupt als Mittel der Veranlagung brauchen wir wohl hier nicht zu handeln[4]. Andere Güter, wie Häuser aller Art, Land, Kaufmannswaren, Mühlen, Schiffe aller Art, Krähne und Kais[5], überhaupt aller sichtbarer Besitz, beweglich oder unbeweglich[6], sollen nach dem Werte besteuert werden[7]. Heu und Korn im Besitz des Landmannes und Vieh unter einem Jahr war steuerfrei. Für die Einschätzung von Großkaufleuten, Kleinhändlern und Agenten aber wird in

---

American Economic Association 1907 — enthält fast gar kein Material betreffs des Steuerobjekts. Einzelne Angaben für die älteste Periode finden sich bei: C. H. Douglas, The Financial History of Massachusetts. Columbia College, Studies in history, economics and public law, vol. I, Nr. 4, 1892, und bei J. B. Felt, An Historical Account of Massachusetts Currency.

[1] The Records of the Colony of the Massachusetts Bay in New England II, S. 174. — Felt S. 27 für 1646, Records III, S. 426 für 1657.

[2] Weeden, Economic and social history of New-England 1620/1789 II, 1894, S. 888 ff. — Freilich nehme ich hier wie in späteren Fällen an, daß Weeden nicht etwa jene Preise selbst erst aus Steuerlisten entlehnt haben wird, eine Annahme, die zwar keine Gewißheit, aber Wahrscheinlichkeit für sich hat.

[3] Eine Bestätigung hierfür sehe ich auch darin, daß im Jahre 1653 vom Gesetz ausdrücklich bestimmt wird, Pferde sollten, nachdem sie bis jetzt bedeutend unter ihrem Werte eingeschätzt worden seien, nach neuen, höheren Raten von 3 bis 16 Lst. eingeschätzt werden; die Veranlagung unter dem Werte erscheint somit als etwas Besonderes, was auf die Dauer nicht aufrecht erhalten werden soll.

[4] Vgl. Moll, Zur Geschichte der Vermögenssteuern 1911, S. 95, sowie das Résumé am Schluß dieser Arbeit.

[5] Die passendste Übersetzung von wharf (v) (es) dürfte wohl Kai(s) sein, ein Ausdruck, der auch die Bedeutung eines Ladeplatzes im Hafen nicht ausschließt.

[6] Daß die Ausdrücke »real« und »personal« einerseits, »unbeweglich« und »beweglich« anderseits sich nicht ganz decken, ist hier gleichgültig.

[7] Records II, S. 174. — Douglas S. 28.

den Jahren 1651 und 1657 [1] der Grundsatz ausgesprochen, sie solle dem Ermessen der Einschätzer überlassen werden, da die Veranlagung des sichtbaren Besitzes allein hier oft nicht ausreiche. Es ist dies ein Übergang zu »Phantasiekapitalien«. Von Anfang an wird überhaupt neben der Steuer vom sichtbaren Besitz noch eine »faculty tax« erhoben [2], eine Steuer auf die unsichtbare Einkommensquelle »Arbeit« Sie ergänzt die Steuer auf den Wert des Besitzes wie dies z. B.. im deutschen Mittelalter durch die Kopfsteuern und partiellen Einkommensteuern geschieht. Für Arbeiter mit einem gewissen Minimaleinkommen ist ein fester Steuersatz bestimmt; alle anderen Personen, die Einkünfte aus Arbeit haben, sollen diesen entsprechend besteuert werden, »proportionable to the product of the estate of other men« [3]. Es kann zweifelhaft sein, ob die im Gesetz aufgezählten Handwerker und die Arbeiter noch für ihre etwaigen »estates« besteuert wurden, welche ja nicht beträchtlich gewesen sein werden. Jedenfalls aber dürfte man fehlgehen in der Voraussetzung, daß die angenommenen Durchschnittseinkünfte unmittelbar Bemessungsgrundlage waren. Ist nach den Gesetzen von 1646 und später im allgemeinen der Wert Maßstab der Steuer, wobei allerdings auch an Ertragswerte zu denken ist, so sind diese Gesetze meines Erachtens auch dahin zu verstehen, daß jene Personen nach Phantasiekapitalien besteuert werden sollten und nicht nach dem Ertrage schlechthin [4]. Wenn wir also in zusammenfassen-

[1] The Charters and General Laws of the Colony and province of Massachusetts Bay, Boston 1814, S. 70. — Douglas S. 26.

[2] Records II, S. 173; Kinsman a. a. O. S. 2; Seligman a. a. O. S. 368.

[3] Diese zu besteuernden Personen aber waren: butchers, bakers, brewers, victualers, smiths, carpenters, taylors, shoemakers, yoiners, barbers, millers and masons with al other manual persons and artists.

[4] Wenn im Gesetz von 1646 gesagt wird »proportionable to the product of the estate of other men«, so ist schon deshalb wohl nicht an den unmittelbaren Ertrag zu denken, weil ja die zum Vergleich herangezogenen andern Objekte, also Häuser, Mühlen, Schiffe usw., wie wir bestimmt wissen, nach dem Kapitalwerte besteuert wurden (vgl. S. 46). Der Ertrag soll also wohl nur vergleichender Maßstab sein. Douglas' Bemerkung (S. 31), daß die seit 1647

den Darstellungen über die Nachbarkolonien oder über Neu-England im allgemeinen manchmal lesen, es habe im 17. Jahrhundert die »income theory« geherrscht, ja wenn diese geradezu als das «Massachusetts system« bezeichnet wird, so dürfte das nur in diesem Sinne auszulegen sein.

Für die folgende Periode, die mit 1692 beginnen dürfte. ist die einzige vorhandene Darstellung die von Seligman[1]. Allein die kurze Skizze, die dieser Autor beiläufig gibt und die auch nur einem theoretischen Zweck, nicht der Steuergeschichte von Massachusetts dienen soll, dürfte nicht zum vollen Verständnis jener Entwicklung genügen. Es war nicht der Ertrag, sondern der Wert der in dieser Periode die Bemessungsgrundlage bildete und der allerdings in gewissen Fällen gefunden werden sollte durch Kapitalisierung des Ertrages. Nur einmal, bei der außerordentlichen Kriegssteuer von 1692, ist das jährliche Einkommen aus »real and personal estate« wirklich Steuerobjekt, indem der vierte Teil desselben erhoben wird[2]. im übrigen ist der Kapitalwert Bemessungsgrundlage. So ohne weiteres für den »personal estate«, Güter, Waren, Leihkapital, Schiffe usf.[3] Über die Besteuerung des übrigen Besitzes heißt es dann z. B. im Gesetz von 1694/95[4]: Aller Realbesitz wird mit 1 Penny pro Pfund des Wertes besteuert. Dieser Wert aber wird gefunden bei Gebäuden aller Art (Aufzählung folgt) durch Multiplikation des Jahreseinkommens (ohne Abzüge!) mit 14, bei Landbesitz durch Multiplikation mit 20. Also auch hier wieder ist nicht der Ertrag, sondern ein durchschnittlicher Er-

---

statt des festen Steuersatzes für die Arbeiter eintretende Besteuerung nach dem kapitalisierten Wert der Löhne stattgefunden habe, deckt sich mit der oben vertretenen Auffassung (vgl. S. 44 ff.).

Daß überall nur rohe Durchschnitte, nicht individuelle Einkünfte zugrunde gelegt wurden, ist selbstverständlich.

[1] A. a. O. S. 380.

[2] Acts and Resolves of the Province of the Massachusetts Bay, 1692/1714, I. Boston 1869, S. 29.

[3] Acts and Resolves, 1692/1780, 5 Bände, Boston 1869/1886.

[4] Acts and Resolves I, S. 167.

tragswert Bemessungsgrundlage. Für Vieh gibt es feste Sätze, welche durchschnittliche Kapitalwerte darstellen. Eine Besteuerung der »polls« (Kopfsteuer) findet statt im Rahmen der allgemeinen Vermögensbesitzsteuer: polls; real estate; personal estate und faculties sind die 3 Rubriken derselben.

Das Prinzip der Besteuerung bleibt nun, wie schon Séligman hervorhebt, bis zur Revolutionszeit bestehen. Der Multiplikator für die Berechnung des Immobiliarwertes wechselt, doch überwiegt die Zahl 6. Es kommt vor, daß die Einschätzung des Realbesitzes der »discretion of assessors« überlassen bleibt. Die Vorschrift, daß der Wert der Immobilien durch bestimmte Kapitalisierung des Ertrages zu berechnen sei, finde ich seit 1777[1] in den Gesetzen nicht mehr erwähnt.

Die Steuer auf Einkünfte wird in dieser Periode besonders ausgedehnt. Diese Entwicklung hat uns Seligman geschildert[2], allerdings ohne einen Kommentar zu geben, der in Anbetracht der hier auftretenden theoretischen Schwierigkeiten sehr erwünscht gewesen wäre.

In den Jahren 1697—1699 werden nämlich als steuerbar genannt: faculties, personal abilities, incomes by any trade or faculty. In den Gesetzen wird nicht gesagt, wo die Grenze zwischen faculty tax und property tax, zwischen Phantasiekapitalien und wirklichen Kapitalwerten, zwischen der Besteuerung von Arbeit und von Besitz liegen soll. Daß nun reines Arbeitseinkommen (z. B. von Lohnarbeitern) besonders versteuert wurde und zwar wahrscheinlich nach Phantasiekapitalien, ist klar. Wie stand es aber mit den Einkünften aus Handel und Gewerbe? Hier scheint eine theoretische Schwierigkeit vorzuliegen. Wenn man Normen dafür sucht, wie weit ein Einkommen auf persönlichen Fähigkeiten (faculties und abilities), wie weit auf bloßen Kapitalbesitz zurückzuführen ist, so sieht man sich vor eines der schwierigsten Probleme der

---

[1] Acts and Resolves V, S. 756.

[2] A. a. O. S. 372/73.

Nationalökonomie gestellt. Freilich, wenn man auch die »faculty« vornehmlich als die unsichtbare Quelle von Einkünften definieren mag, so würde man wohl in der Annahme irren, daß die historische faculty tax wirklich von einer solchen strengen Scheidung zwischen Arbeit und Kapital als Einkommensquellen ausgegangen sei. Hier drängt sich nun die Frage auf: Wurden Großkaufleute doppelt besteuert, einmal für ihren Besitz, wozu auch Schiffe, Waren und Geld gehören, und dann noch für ihre Gewinne aus der Handelstätigkeit? Nach dem, was wir aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts über das gleiche Thema hören[1], kann man nicht einmal als sicher voraussetzen, daß zwischen Gesetzgebung und Praxis der Besteuerung hierüber volle Übereinstimmung und Klarheit geherrscht haben muß. Wir müssen die Frage zunächst unbeantwortet lassen, wollen aber bald darauf zurückkommen.

Nach späteren Gesetzen der Periode sollen auch Zinsen und Gewinne aller Art aus Geld und anderen Kapitalien, welche nicht besonders veranlagt waren, als »incomes« versteuert werden[2]. Da nun Geld als solches schon Steuerobjekt war und es an sich unwahrscheinlich aussieht, daß daneben noch einmal die Gewinne kapitalisiert werden, so scheint die Vermutung nahe zu liegen, daß hier neben der Besitzsteuer eine Heranziehung der angenommenen unmittelbaren Einkünfte aus Geld stattgefunden hätte. Dieser Modus ist sonst in dieser Periode in Amerika selten gewesen. Auch wird diese Vermutung durch andere Anzeichen, nämlich die Einbeziehung der »incomes« unter den »personal property« und durch die

[1] Seligman a. a. O. S. 390 ff.

[2] Im Gesetz von 1738 heißt es: »all profits which may or shall arise by money or other estate not particularly otherwise assessed, or commissions of profit in their improvement«. Übersetzt man »by money« mit »in« oder »an Geld«, statt mit »durch Geld«, so bezieht sich der Passus freilich nur auf die vorher genannten Einkünfte aus Beschäftigung, Arbeit, Handel, und eine Heranziehung der Gewinne aus Leihkapital braucht nicht angenommen zu werden. Allein eine solche Übersetzung wäre gezwungen, ja unmotiviert, dem Wortlaut nicht entsprechend.

Gleichheit des Steuersatzes für beide Kategorien, endlich auch durch die spätere Gestaltung der faculty tax[1] wieder unwahrscheinlich gemacht. Im Gesetz von 1777 sind dann Zinsen aus Geld nicht mehr genannt. Seligman sagt leider über alle diese schwierigen Punkte nichts. Eins ist zunächst sicher, wie man auch die Auslegung und Durchführung jener Gesetze erklären möge, daß es sich stets nur um rohe, angenommene Durchschnitte, nicht um individuelle Einkünfte gehandelt hat.

Ich glaube nun, daß die folgende Auffassung am meisten der amerikanischen Steuerpsychologie gerecht werden dürfte, eine Auffassung, die vielleicht auch auf die oben offen gelassene Frage nach der Besteuerung der Kaufleute im Anfange der Periode eine Antwort liefern könnte. Jene Gesetze wollen nur sagen, daß bei Lohnarbeitern, bei Handel- und Gewerbetreibenden, bei von Geldgeschäften lebenden Personen und Angehörigen liberaler Berufe die Einschätzung, die Bestimmung des »Kapitals«, nicht streng nach dem Werte des sichtbaren Besitzes zu geschehen habe, sondern mit Rücksicht auf die betreffenden Einkünfte höher bemessen werden könnte. Der Ton liegt wohl nicht zuletzt auf den Worten, mit denen den Einschätzern Freiheit eingeräumt wird. Es kann danach nicht zweifelhaft sein, daß z. B. große und kleine Kaufleute, sowie Handwerker, mochten sie viel oder wenig Kapital besitzen, nach faculties (Phantasiekapitalien) veranlagt werden, wogegen eine etwa nach dem geschätzten Einkommen unmittelbar auferlegte Steuer nicht existiert. Die in Frage stehenden Phantasiekapitalien sind nichts anderes als der Versuch, Einkommen mittelbar in der Form von Vermögensbesitz auszudrücken. Wie weit sie etwa kapitalisierten Durchschnittseinkünften entsprochen haben dürften, ist nicht allgemein zu bestimmen. Zwar das Verhältnis der verschiedenen faculties zu einander

---

[1] Seligman a. a. O. S. 397.

war theoretisch durch den Maßstab der geschätzten Einkünfte gegeben, aber ihr Verhältnis zum Kapitalbesitz schwebte ziemlich in der Luft, und kann höchstens durch das praktische Interesse, die Zahlungsfähigkeit und den Einfluß der Betroffenen eine gewisse Maximalgrenze erhalten haben, während sonst den Einschätzern große Freiheit gelassen war und wohl nur mit rohen, willkürlichen Durchschnitten gerechnet wurde. Recht mechanisch klingt die Bestimmung des Gesetzes von 1779, daß in keinem Falle die Veranlagung der Einkünfte, Gewinne und faculties mehr als fünfmal (1880: zehnmal) den Betrag in anderem Besitz ausmachen dürfe. Die »estates« der von der faculty tax getroffenen Klassen werden daneben besonders, nach ihrem Werte besteuert. Faßt man das ganze System als eine Besitzsteuer auf, so stellt sich zum Teil eine höhere Belastung des beweglichen Kapitals gegenüber dem Immobiliarbesitz heraus, deren psychologische Erklärung wieder auf verschiedene Weise versucht werden kann: Rücksicht auf die Landwirtschaft als Grundlage der meisten Existenzen, Rücksicht auf die Gebundenheit und den geringeren Ertrag des Immobiliarvermögens, Rücksicht endlich auf die schwerere Erfassbarkeit des Mobiliarvermögens[1]. Bloß nach ihren «estates« wurden die Landwirte besteuert. Es mag auf den ersten Blick auffallen, das nur diese Klassen von der faculty tax frei blieben, während die letztere Steuer doch eigentlich als etwas Besonderes, als eine Modifikation der Besitzsteuer hingestellt wird. Allein wenn man sich klar macht, daß Massachusetts im 18. Jahrhundert überwiegender Agrarstaat war und daß alle anderen Klassen daher doch nur einen kleinen Teil der Bevölkerung ausgemacht haben werden, so verschwindet das Auffallende. So weit die faculty tax.

Wir kommen nun zu dem Steuersystem, das nach Wolcott's Bericht um 1796 in Massachusetts bestanden hat. Hier

---

[1] Moll, Zur Geschichte der Vermögenssteuern S. 106.

finden wir zunächst den Grundsatz, daß 6 % vom geschätztem Werte der Objekte (nur bei unbebautem Land 2 %) in die Steuerliste eingestellt wird. Warum hat man nicht einfach den geschätzten Wert, also 100 % zur Bemessungsgrundlage genommen? Da — von der Schonung des unbebauten Landes abgesehen — keine weiteren Differenzierungen in der Bewertung vorkommen, so ist die am nächsten liegende Erklärung für ein solches Phänomen hier nicht zu brauchen. Wenn in der Tabelle am Schluß des Berichtes jener Ansatz von 6 % als »income« bezeichnet ist, so erscheint die Deutung gegeben, daß er eben einem fingierten Ertrage entsprechen soll. Vielleicht wollte man zum Ausdruck bringen, daß nur der Ertrag, nicht der Vermögensstamm getroffen werden sollte. Es ist aber zu beachten, daß die Steuer gleichwohl einer Vermögensbesitzsteuer näher steht, als einer Ertragssteuer, weil die Darstellung des Ertrages auf einer Fiktion beruht, einem rohen Schema, weil im Grunde doch auf den Wert oder wenigstens auf einen Bruchteil desselben zurückgegangen wird.

Für die Veranlagung des Landbesitzes gibt das Gesetz speziellere Vorschriften, die wieder eine starke Berücksichtigung des Ertrages darstellen: Bei Weideland soll außer der Größe auch die Anzahl der Kühe, die das Gras einer Farm ernähren könne, und die Zahl von Tonnen Obstwein, die im Durchschnitt von 7 Jahren produziert werde, berücksichtigt werden; bei Ackerland die Zahl von Scheffeln erzeugten Getreides; bei Marschland das gewonnene Heu und so fort. Aber wenn diese Bestimmungen auch die ernste Bemühung zeigen, die wirklichen Erträge zu berücksichtigen, so muß doch immer wieder betont werden, daß Durchschnittskapitalwerte resp. Bruchteile davon und nicht Durchschnittserträge selbst die unmittelbare Bemessungsgrundlage bilden.

Im Jahre 1828[1] erscheint die Bestimmung, daß auch un-

---

[1] The General Laws of Massachusetts from 1822 bis 1832, vol. VII. Boston 1832. S. 281.

bebautes Land nun mit 6, statt mit 2 % eingeschätzt werden solle. In den Gesetzen von 1828 und 1835[1] ist von einem wirklichen Wert und einem reduzierten Wert die Rede. Noch immer wird also nur ein Teil des Wertes in die Liste eingestellt. Im Jahre 1853 endlich heißt es[2], überall soll der wahre Wert in barem Gelde eingesetzt werden.

Das Prinzip, daß der «personal property« auch Einkommen einschließen soll, und zwar, wenn es aus einer Quelle fließt, die nicht selbst steuerbar ist, bleibt bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts bestehen, wenn auch die Form der Steuergesetze sich geändert hat und der Ausdruck »faculty« seit 1830 verschwunden ist[3]. Der Begriff der unbesteuerten Quelle ist in den Gesetzen aber nicht näher definiert. Er dürfte auch theoretisch und praktisch nicht scharf abgegrenzt gewesen sein. Vielmehr wird man je nach der lokalen Praxis mehr oder weniger von der Einschätzung nach Phantasiekapitalien neben der regulären Veranlagung von beweglichem und unbeweglichem Besitz Gebrauch gemacht haben, unter Umständen auch da, wo die Ertragsquelle schon als bewegliches Kapital besteuert war. Aber stets handelt es sich um Phantasiekapitalien, niemals um unmittelbare Einkünfte als Bemessungsgrundlage![4]

---

[1] The revised Statutes of the commonwealth of M., passed Nov. 4. 1835; 1836 Boston. S. 74 ff.

[2] Supplement to the Revised Statutes, 1854, S. 97.

[3] Seligman S. 390.

[4] Es bleibt ein Mangel, daß die amerikanischen Autoren bei allem Interesse, das sie für die faculty tax erweckt haben, diesen Punkt, der auch in der Steuergeschichte anderer Staaten eine Rolle spielen wird, niemals hervorgehoben haben. Es könnte ja sein, daß sie stillschweigend überall die oben als richtig gekennzeichnete Auffassung vorausgesetzt haben. Aber selbst der Kenner der Steuergeschichte, der unbefangen von einer Besteuerung von Einkünften, Erträgen, Zinsen und Gewinnen liest, wird dabei an eine unmittelbare Heranziehung derselben und nicht an das Phänomen der Phantasiekapitalien denken. Durch die an sich gewiß berechtigte fortgesetzte Betonung der Tatsache, daß bei der faculty tax nur an rohe, willkürliche Durchschnitte und nicht an individuelle Einkünfte zu denken sei, hat man die Aufmerksamkeit von jenem meines Erachtens ebenso wichtigen Punkte abgelenkt.

New Hampshire[1].

Die erste Periode selbständiger Steuergeschichte reicht von 1680 bis 1771; von 1641 bis 1680 war New Hampshire mit Massachusetts vereinigt.

Besteuert wurden polls, bestimmte Besitzobjekte und faculty. Polls werden 1680 mit 18 Lst. in die Liste eingestellt. Für Land und Vieh bestehen feste Sätze[2]. Für die Besteuerung des übrigen Besitzes gibt das Gesetz nur eine summarische Regel[3]. Es ist nicht ganz leicht, aus diesen Daten die Grundgedanken der Steuer zu konstruieren.

Die festen Sätze für Vieh zwar, z. B. 3 Lst. pro Ochse, stimmen mit den Preisen der Weeden'schen[4] Tabelle für Neu-England in jenen Jahren überein. Hier ist daher anzunehmen, daß Kapitalwerte als Grundlage dienen sollen. Wenn aber pro acre eingezäunten Landes nur 5 Sh. angesetzt wird, während uneingezäuntes Weideland ganz frei bleibt, so ist das schwer zu erklären. In den Landpreisen eines Kolonialgebietes sind innerhalb kurzer Zeiträume die größten Schwankungen möglich. Talvj erzählt in seiner Geschichte der Kolonisation von Neu-England[5], die ersten Mitglieder der Kompagnie hätten für den Beitrag von 20 Pfd. 200 Morgen Land erhalten; im Jahre 1629 seien jedem, der 50 Pfund vorschoß, 200 Morgen zugesagt worden; später, als man das Land besser kannte und sah, daß man in der Fruchtbarkeit des Bodens sich getäuscht hatte

---

[1] Die ausführliche Darstellung von A. Robinson. History of taxation in New Hampshire, Publ. of the Am. Ec. Ass. 1902, enthält das Material für einen so vollständigen Überblick, daß ein Zurückgreifen auf die Gesetzessammlungen hier nicht nötig schien. Eine strenge Kritik aus unserem Gesichtspunkte fehlt freilich auch dort.

[2] Weeden a. a. O. II, S. 686.

[3] »And all ships, ketches Barques boats and all vessels whatsover shall be rateable, and also all dwelling houses, warehouses, wharfs, mills and all handy-craftsmen, as carpenters, neasons, joiners, shoemakers, taylors etc. etc. merchants, and inn-keepers shall be rated by estimation.«

[4] Weeden a. a. O. II, S. 888 ff.

[5] Leipzig 1847, S. 313 u. 163.

(wohl um die Mitte des 17. Jahrhunderts) aber hätte man für 50 Pfund 2000 Morgen und noch etwas später eine ganze Provinz kaufen können. Nach Weeden[1] betrugen dann Landpreise in Neu-England um 1680 wieder; 5—7 Lst. pro acre, aber auch bedeutend weniger. Für New-Hampshire speziell habe ich Preise nicht auffinden können. Indessen möchte ich aus den zuletzt genannten Ziffern mit einiger Wahrscheinlichkeit schließen, daß jener Satz von 5 sh. nicht den wirklichen Preisen entsprochen haben wird, sondern aus wirtschaftspolitischen Gründen besonders niedrig angesetzt worden sein dürfte.

Es werden ferner gewisse Besitzobjekte zusammen mit Personen wie Arbeitern, Kaufleuten als Steuerobjekte genannt. Über das Steuerprinzip wird hier nichts Näheres verraten, als daß »estimation« stattfinden soll. Es ist möglich, daß nicht jedes Objekt resp. jede Person individuell abgeschätzt wurde, sondern daß die Einschätzer an jedem Orte bestimmte Sätze aufgestellt haben werden, die den Durchschnittswerten der einzelnen Objekte entsprechen sollten, z. B. einen bestimmten Satz für jedes Haus usw. Es dürfte ferner der durchschnittliche Kapitalwert als Grundlage gedient haben. Dabei können hier und da aus wirtschaftspolitischen Gründen besonders niedrige Einschätzungen einzelner Objekte stattgefunden haben. Ein solcher Fall liegt vor, wenn nach einem Gesetz von 1681 Schiffe mit 20 Sh. per Tonne angesetzt werden[2], während nach Weeden[3] der Preis von Schiffen um diese Zeit per Tonne durchschnittlich 4 Lst., also das Vierfache betrug. Vielleicht wollte man die Schiffbauindustrie ermutigen.

Den, der die amerikanische Steuergeschichte nicht kennt, muß es verwundern, Besitzgegenstände und Personen in ein und derselben Steuerordnung nebeneinander als Objekte ge-

[1] A. a. O. I, S. 335.

[2] Robinson a. a. O. S. 26 Anm. 1.

[3] A. a. O. I. S. 253 und 409.

nannt zu finden. Und doch trafen wir das dieser Erscheinung zugrunde liegende Prinzip schon in den Phantasiekapitalien von Massachusetts. Nur ist es hier deutlich ausgesprochen, und während dort nur von incomes und faculties als Steuerobjekt die Rede war, heißt es hier, daß die betreffenden Personen in die Steuerliste gesetzt werden sollen. Gemeint ist aber dasselbe. Ich möchte nun hier einmal die Frage aufwerfen, wie es wohl kam, daß sich in Amerika gerade jene besondere faculty tax entwickelte, während man in früherer Zeit in anderen Ländern meist einfach nur die Kapitalien besteuerte, die in jenen Gewerben lagen. In Amerika waren wohl folgende Gründe maßgebend. Jene Kapitalien blieben noch relativ unbedeutend gegenüber dem Einkommen aus Arbeit aller Art. Hier im Koloniallande spielte Arbeit früher eine Rolle als Kapital. Es kam hinzu, daß auch der Boden nicht sehr fruchtbar war[1] und das Land daher anfangs Wert nur durch die aufgewendete Arbeit erzielt. Und in Neu-England spielte doch nur der Ackerbau eine Rolle, im Gegensatz zu anderen Kolonien, wo Gold und andere Edelmetalle gesucht wurden. Daher erst jene faculty tax, jene Steuer auf die Arbeit, die erst später von der Steuer auf die Kapitalien ganz verdrängt wurde. In den alten Ländern war es umgekehrt. Im Mittelalter dominierte das Einkommen aus Kapital, meist allerdings aus immobilem. Erst später macht sich das Einkommen aus selbständiger Arbeit bemerkbar, das zu Modifikationen der Vermögenssteuerbegriffe und zu Einkommensteuern führt.

Man setzte also auch in New Hampshire Kapitalien an, die die Leistungsfähigkeit der Kaufleute, Handwerker und Arbeiter gleichsam als Objekte darstellen sollten.

Die Basis der Besteuerung wird nicht verändert durch die Bestimmung des Gesetzes von 1692, die wie Robinson nachweist, aus den Gesetzen von Massachusetts für 1647 und 1657

---

[1] Ratzel, Die Vereinigten Staaten von Nordamerika II, 1880, S. 55; Talvj, Geschichte der Kolonisation S. 313; Weeden a. a. O. S. 115.

entnommen sind. Im Jahre 1728 treten dann für Land Sätze von 5 und 6 sh. per acre auf, die 1742 auf 10 sh. erhöht werden; das dürften wiederum nicht Preise für Land sein, sondern nur Bruchteile davon. Ebensowenig wie der Satz von 1 Pfd. Lst. 5 sh. für Häuser und ähnliche Sätze etwa den Kapitalwert derselben hätte darstellen können; man vergleiche damit z. B. die Preise für Häuser bei Weeden[1]. Hier ist überall nur die Lösung möglich, daß man einen Bruchteil des durchschnittlichen Wertes ansetzte um jene Objekte zu schonen. Verschiedene Motive können dabei maßgebend gewesen sein. Vielleicht wollte man Landwirtschaft und Hausbesitz schonen, weil sie noch meistens die Grundlagen der Wirtschaft bildeten, vielleicht zu neuem Anbau ermuntern.

In den Jahren 1770 und 1772 treten grundlegende Änderungen in der Steuergesetzgebung ein.

1770: 1. Polls werden bedeutend niedriger eingeschätzt. 2. Benutztes Land wird mit 6 Pence per acre besteuert. Hier stellt der feste Satz also keinen Kapitalwert, auch keinen Bruchteil desselben, sondern einfach den fertigen Steuersatz dar. Ebenso ist es beim Viehbesitz. 3. Häuser, Mühlen, und andere sichtbare Objekte werden zu $^1/_{12}$ ihres »net yearly income« veranschlagt. 4. Kapital, Leih- und Handelskapital ist zu 1 % (später $^1/_2$ %) des Wertes zu besteuern. 5. Die faculty ist von den Deputierten abzuschätzen, nach deren Ermessen, aber nicht über 20 Pfund steuerbaren Besitzes hinaus. Die faculty soll in diesem Falle, wie Patten[2] ausführt, die Tüchtigkeit einer Person zur Geschäftsführung bedeuten. Vielleicht ist das doch zu eng gefaßt, denn wie wurden sonst die Arbeitslöhne getroffen? An Phantasiekapitalien ganz im oben erwähnten Sinne ist aber auch nicht mehr zu denken, denn die

---

[1] Weeden I, S. 284/85 und S. 532.

[2] S. N. Patten, Das Finanzwesen der Staaten und Städte der nordamerikanischen Union. Sammlung national-ökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars, Jena 1878, S. 2.

Handelskapitalien werden nun selbst besteuert, während sie anscheinend vorher nicht Steuerobjekte waren. Ich kann daher diese faculty tax nur auffassen als eine Ergänzung, welche von der lokalen Praxis besonders für kleinere Handwerker und Händler mit relativ wenig Kapital angewandt worden sein dürfte, vielleicht besonders für Arbeiter, vielleicht jedoch auch allgemeiner als eine Art Lizenz. Im Gegensatz zu den früheren Steuern kann man sich also die Steuer für Kaufleute, Handwerker usw. jetzt zerlegt denken in eine Steuer auf Kapitalien und eine Steuer, die vornehmlich die Arbeit trifft. Im Gegensatz zu früher werden dann Häuser, Mühlen und andere Objekte des Realbesitzes nach dem modernen Maßstabe des Reinertrages besteuert — wie weit das praktisch ausgeführt wurde, bleibe dahingestellt —, nicht mehr nach dem geschätzten Kapitalwert oder nach festen Sätzen. Hierzu kommt 1772 eine Differenzierung der Sätze für Landbesitz: Obstgärten, Äcker und Weideland werden nach verschiedenen festen Sätzen für die Einheit des acres abgeschätzt; wobei unter dieser Einheit aber für jedes Mal eine besondere nach dem Rohertrage der betreffenden Kulturgattung bestimmte Größe verstanden wird; z. B.: ein acre Obstgarten = so viel als nötig um im Durchschnitt verschiedener Jahre 10 Tonnen Apfelwein oder Birnmost zu erzeugen, zahlt 1 sh. 6 Pence Steuer. Die Steuer von 1770 ist wohl das beste Schulbeispiel für das Studium der Vermögenssteuerbegriffe, das ich je gefunden habe. Denn sie stellt auf engem Raume eine Vereinigung fast aller Formen dar, die überhaupt vorkommen. Sie enthält fertige feste Steuersätze für Vieh, eine Besteuerung nach dem Rohertrage in der Landwirtschaft, nach dem Reinertrage bei Häusern und anderen Objekten, nach dem Kapitalwert bei Handels- und Leihkapital und nach Phantasiewerten bei der faculty. Aber noch mehr: Nach dem Gesetz von 1794[1], das alle diese

[1] American State Papers I, S. 442.

Erscheinungen bis auf die faculty tax beibehält, sind die Sätze für Kapitalien noch abgestuft: Handels- und Handwerkskapital ½ % des Wertes, Leihkapital, Bargeld und Staatspapiere ¾ %. Hier tritt also noch jenes weitere Phänomen auf, daß das formale Prinzip des Kapitalwertes wieder modifiziert wird. Ob der Unterschied in der Sicherheit und Stetigkeit der Einkünfte aus diesen verschiedenen Quellen den Maßstab für jene Abstufung gebildet hat oder ein anderer Umstand, steht dahin. Unbebautes Land wird seit 1777 ebenfalls besteuert und zwar mit ½ % des Wertes (S. 87). So verschieden nun die einzelnen Modi sind, die die letzte Steuerordnung enthält, das eine ist fast allen gemeinsam: der Ertrag soll überall berücksichtigt werden. Hier, bei der Steuer von 1794 kann also mit vollem Rechte von der Durchführung der »income theory« die Rede sein — das Wort income in jenem eigentümlichen Sinne verstanden, wie es der amerikanischen Steuerpsychologie entspricht, nicht modernes Einkommen, sondern ungefähr gleich »Ertrag«, wobei aber doch wieder zu erinnern ist, daß der Ertrag noch nicht unmittelbare Bemessungsgrundlage zu sein braucht.

In der nun folgenden Periode, die freilich nicht scharf abzugrenzen ist, findet der Übergang von der income theory zur Steuer nach dem einheitlichen Vermögensbegriff statt, ein Übergang, der im Jahre 1833 vollendet ist. Die faculty tax, die, wie wir sahen, schon 1770/72 zusammengeschrumpft war, verschwindet 1789 ganz (S. 86). Hier sehen wir, wie jener Übergang zum einheitlichen Vermögenssteuerbegriff vom Standpunkte der Vollständigkeit der Steuer in der Erfassung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zweifellos einmal einen Rückschritt bedeutet: Arbeitseinkünfte werden nicht mehr getroffen. In meiner Abhandlung »Zur Geschichte der Vermögenssteuern« habe ich den einheitlichen Vermögenssteuerbegriff in dieser Hinsicht zu einseitig charakterisiert. Die Besteuerung des Landes und Viehes nach periodisch festgesetzten festen Sätzen

hört 1833 auf (S. 89). Von jetzt ab ist der Kapitalwert des Besitzes überall Bemessungsgrundlage: einheitlicher Vermögenssteuerbegriff. Ausgenommen sind hier, wie stets in New Hampshire, unproduktive Gegenstände. Indessen ist noch eine Erscheinung zu beobachten, welche die wirtschaftsgeschichtliche Entwicklung widerspiegelt. In der Periode von 1770 bis 1833 nämlich findet auch eine Erweiterung des Kreises der Objekte statt, welche in die Steuer einbezogen werden: 1777 kommen Bauplätze und unangebautes Land dazu, 1792 öffentliche Sicherheiten, 1803 Wagen und Bankkapital, 1809 Spinnmaschinen aller Art, 1830 Feuerversicherungsgesellschaften.

Die Steuergeschichte von New Hampshire ist reich an Befreiungen mannigfacher Art. Im Jahre 1783 werden z. B. einige Industrien mit ihrem Kapital von der Steuer befreit (S. 98 ff.), um ermutigt zu werden.

Am Schlusse dieser Entwicklung angelangt, müssen wir uns fragen, wieso der Gang der Steuergeschichte hier gerade umgekehrt war, als wir ihn sonst so oft gefunden haben. In den mittelalterlichen Städten Deutschlands z. B. finden wir oft den einheitlichen Vermögenssteuerbegriff, der erst später modifiziert wird durch Momente, welche eine Berücksichtigung des Ertrages darstellen, so durch Kopfsteuern und partielle Einkommensteuern und später im Anfange des 18. Jahrhunderts, besonders im Südwesten, gern durch eine Differenzierung der Steuersätze für die einzelnen Vermögensteile. Hier in New Hampshire haben wir zuerst alle diese Modifikationen und später den einheitlichen Vermögenssteuerbegriff. Daß das Prinzip der Besteuerung nach dem income von England importiert worden sei, können wir mit Robinson annehmen (S. 85). Gerade im 17. Jahrhundert entwickelte sich dort eine Besteuerung nach einem wenigstens angenommenen Ertrage auch beim beweglichen Vermögen, während Landbesitz stets nach dem Ertragsprinzip behandelt worden war. Ein zweiter Grund aber liegt wohl in der oben besprochenen Rolle, die

das vom Kapitalbesitz unabhängige Einkommen aus Arbeit in dem wenig fruchtbaren Koloniallande gespielt hatte. Zu erklären bliebe daher bloß noch, warum man jene income-Principien nicht beibehalten, sondern durch die Besitzwertsteuer ersetzt hat. Hier ist nun in Betracht zu ziehen: 1. Die allgemeine Anschauung des spätereren Amerikaners, daß Arbeit, persönliche Anstrengung und Tüchtigkeit, nicht besteuert werden dürfe[1]. Wie denn eine Steuer nach dem Vermögenswert überhaupt demokratischer erscheint als eine Einkommensteuer. 2. Die steuertechnischen Schwierigkeiten. Jene alte Steuer nach der income-Theorie gründete sich auf äußere Merkmale (feste Sätze, rohe Ertragsschätzungen, summarische Abstufungen im Steuersatz). Eine wirklich moderne Einkommensteuer aber setzt ganz andere Einrichtungen der Verwaltung voraus und stellt hohe Anforderungen an die moralischen Qualitäten der Beteiligten, die schwer erfüllbar erschienen. Die Steuer nach dem einheitlichen Vermögensbegriff, insbesondere unter Befreiung der unproduktiven Vermögensteile, ist dann doch bedeutend leichter einigermaßen befriedigend durchzuführen.

Connecticut[2].

In der Periode von 1640 bis 1649 finden wir folgendes System: Polls, Land und andere Besitzobjekte werden besteuert. Landbesitz wird 1643 in zwei Klassen herangezogen: 1. Grundstücke, die weiter als zwei Meilen von der Stadt entfernt liegen, zahlen 2 d. pro acre; 2. andere, nähere 4 d. pro acre. Andere »estates« werden in New Haven besonders klassifiziert; jeder Bürger muß dort eine getreue Aufstellung von beidem liefern. Ob alle Besitzobjekte versteuert wurden oder ob man sich,

---

[1] Man vgl. Gustav Cohn in Schmollers Jahrbüchern 1908 S. 467.

[2] Für die ältere Zeit: F. R. Jones, History of taxation in Connecticut (1636—1776). John Hopkins Univ. Studies in Hist. and Pol. Science, Bd. XIV, 1896.

was nach dem Charakter amerikanischer Steuergeschichte wahrscheinlicher ist, auf bestimmte, einzelne, besonders hervortretende Objekte beschränkte, muß dahingestellt bleiben. Der Kapitalwert wird wohl Bemessungsgrundlage gewesen sein.

Im Jahre 1649 tritt die erste Änderung ein. Das Gesetz von Massachusetts wird eingeführt. Der Kapitalwert wird also allgemein unmittelbare Steuerbemessungsgrundlage. Ein fester Satz von 20 sh. erscheint für die Bewertung des Landes im Gesetz von New Haven. Freilich betont die Steuerkommission des Jahres 1887[1], Connecticut habe von jeher die »incomes« aufgesucht, und die festen Sätze für Landbesitz hätten nicht den Wert, sondern den Durchschnittsertrag darstellen sollen. Indessen muß diese Auffassung wohl dahin präzisiert werden, daß der Satz von 20 sh. den kapitalisierten durchschnittlichen Ertrag darstellt (im Gegensatz zu Kaufwerten), nicht aber etwa einen Durchschnittsertrag selber. Und dasselbe gilt wohl auch für die Sätze des Jahres 1676, die für Landbesitz zwischen 1 sh. und dem hohen Satz von 55 sh. pro acre schwanken[2]. Wie in Massachusetts wurde auch die faculty tax im Jahre 1649 eingeführt[3]. Auch hier wurden wohl die Einkünfte der Arbeiter, Handwerker und Kaufleute kapitalisiert, resp. es wurden Phantasiekapitalien für sie geschaffen[4]. Diese ganze Steuer ist also wie die von Massachusetts zu beurteilen.

---

[1] Kinsman, The income tax, a. a. O. S. 7. Seligman, The income tax, S. 381.

[2] Man vergleiche die Preise für Land in Neu-England um 1680 bei Weeden a. a. O. I, S. 335.

[3] Kinsman a. a. O. S. 6. Seligman a. a. O. S. 370.

[4] 1725 wird bestimmt, daß Advokaten mit der geringsten Praxis auf 50 Lst. eingeschätzt werden sollen, andere im Verhältnis dazu (Seligman S. 374). Hier wird man versucht sein an das niedrig angesetzte Einkommen zu denken, allein dem Wortlaut des Gesetzes entspricht wohl mehr die Vorstellung eines besonders niedrig angesetzten Phantasiekapitales, welches die »faculty« des Advokaten als Kapital, nicht eigentlich sein Einkommen, sondern dessen Quelle, seine Arbeitskraft, freilich als Durchschnitt gedacht, darstellen sollte. Daß es sich dabei schließlich nur um eine theoretische Erklärung ohne praktische Bedeutung handelt, soll nicht geleugnet werden. Im übrigen verweise ich betreffs der faculty tax auf die Ausführungen für Massachusetts und New Hampshire.

Interessant ist, daß in New Haven anfangs unter anderm Handelskapital, Wohnhäuser und Speicher befreit waren. An der ausdrücklichen Befreiung zeigt sich, daß alle diese Objekte schon in der Wirtschaft auftreten. Wahrscheinlich aber war die Handelstätigkeit noch eine so geringe, daß man sie besonders ermuntern zu sollen glaubte. Die Wohnhäuser aber werden in der ersten Zeit sehr primitiv gewesen sein. Während die Steuern der deutschen Städte des Mittelalters fast ausschließlich Befreiungen von Objekten des Gebrauchs- und Verbrauchsvermögens enthalten, sehen wir also, daß hier aus wirtschaftspolitischen Gründen auch produktive Objekte wie das Handelskapital eine Zeitlang befreit sind.

In der folgenden Zeit werden die Sätze für Land noch weiter differenziert. Auch Vieh wird nach festen Sätzen versteuert. Eine Steuerordnung, deren Datum ich nicht feststellen konnte, die aber vor 1750 erlassen worden ist[1], enthält Sätze für Bewertung von Vieh, die denen von Massachusetts aus jener Periode etwa gleichkommen und ebenfalls Durchschnittskapitalwerte darstellen müssen. Auch der Satz von 20 sh. pro acre Land erscheint hier wieder. Im Jahre 1771 werden für die faculties, deren Veranlagung bis dahin im allgemeinen dem Ermessen der Einschätzer überlassen war, genauere Bestimmungen gegeben: Kleinhändler zahlen 10 % vom Einkaufspreis ihres Warenkapitals. Großhändler, Handwerker und Schenkwirte werden offenbar nach Phantasiekapitalien besteuert[2]. Eine besondere Heranziehung der Handelskapitals findet anscheinend bei den letzteren Klassen nicht statt.

Wir finden noch 1796[3] anscheinend dasselbe Grundprinzip: Für fast alle Gegenstände gibt es hier feste Sätze. So bestehen für Land allein 10 verschiedene Sätze. Kulturart und

---

[1] Acts and Laws of his Maj. English Colony of Connecticut 1750, S. 137.

[2] Vgl. das Gesetz von 1771 bei Seligman S. 374.

[3] Siehe besonders die Tabelle am Schluß von Wolcotts Bericht in den American State Papers.

Lage sind hier im allgemeinen für die Klassifizierung maßgebend. Für Vieh bestehen 11 Rubriken, für Wagen nicht weniger als 7. Ebenso gibt es feste Sätze für Feuerstätten, für Uhren, für Silbergerät. Mühlen und andere Gebäude, die der Produktion dienen, erscheinen in der Tabelle nicht als Steuerobjekte; sie werden wohl mit als faculties (Phantasiekapitalien) versteuert. Auch Wohnhäuser fehlen; dagegen erscheinen außer Feuerstätten auch Bodenzinse und Ladenmieten als Steuerobjekte (kapitalisierte Erträge). Die faculty tax wird auferlegt[1] offenbar in Form von Phantasiekapitalien, kapitalisierten Ertrags-Werten oder Bruchteilen davon. Sie trifft die Handeltreibenden, Handwerker und Arbeiter. Beim Geld ist der Kapitalwert Grundlage, aber nur 6 % davon werden in die Steuerliste gesetzt. Und die festen Sätze für Realbesitz und Mobilien werden zu einer Summe addiert mit 6 % des Leihkapitals. Also 100 % der einen Besitzkategorie und 6 % der anderen? Man könnte ja annehmen, daß Leihkapital geschont worden wäre. Allein unverhältnismäßig erscheint es doch, wenn nur 6 statt 100 % besteuert wurden. Es ist daher wahrscheinlich, daß auch die festen Sätze nicht durchschnittliche Kapitalwerte darstellen, sondern nur Bruchteile. Die Ziffern lassen das auch erkennen: Die Sätze für Land schwanken hier nur zwischen 6 d. und 15 sh., während sie früher bis 55 sh. gingen, die für Pferde zwischen 1 und 3 Lst. (für Zuchthengste betragen sie allerdings 20 Lst.). Daß die Sätze für goldene Uhren (5 Lst.) und für Kutschen (25 Lst.) relativ bedeutend höher sind, als etwa der Satz von 6 % für Geld und Leihkapital, kompliziert die Sache scheinbar, bedeutet aber nichts anderes als eine besondere Belastung des Luxus, die wir auch anderswo finden.

---

[1] »In Proportion to the estimated gains or profits arising from any and all lucrative profession, trades and occupations, excepting compensation to public officers, the profits of husbandry and common labor for hire.« (Seligman S. 375.)

Gesetze, die über die Existenz jenes Prinzips, nur differenzierte Bruchteile vom Werte der Objekte zu besteuern, volle Gewißheit geben, habe ich erst für die Jahre 1819[1] und 1821 gefunden. Das Gesetz des zuletzt genannten Jahres hat folgende Bestimmungen[2]: Es wird ein bestimmter Prozentsatz des Wertes der Objekte in die Liste eingestellt, der aber für die verschiedenen Besitzkategorien verschieden ist, und zwar:

Für Wohnhäuser mit zugehörigen Gebäuden und Plätzen bis zur Größe von 2 acres (Wert-Ermittlung geschieht mit Rücksicht auf Lage, Ertrag und Eigentumsverhältnis): 2 %.

Für Land und größere Bauplätze (Wert-Ermittlung für den ganzen »tract« oder Bauplatz mit Rücksicht auf Lage, Boden und Ertrag): 3%.

Mühlen, Lagerhäuser, Brennereien, Gebäude mit ihren Verbesserungen (improvements) sowie Fischereien mit 3 %.

Rindvieh, über 1 Jahr alt: 6 %.

Kapitalien in Banken, Versicherungsgesellschaften, Chausseegeldeinnahmegesellschaften, ferner Leihkapital und Wertpapiere: 6 %.

Pferde, Esel und Maultiere, 1 Jahr alt oder älter: 10 %.

Luxuswagen aller Art 15 und 25 %.

Silbergerät und Silberwaren 25 %.

Große Uhren, Taschenuhren und Stutzuhren 50 %.

Außerdem werden Zuchtpferde, über 2 Jahre alt, mit 25 $ bewertet, über 3 Jahre alte mit 50 $.

Der Ansatz für polls beträgt 30 $.

Eine faculty tax besteht nebenher. Advokaten, Ärzte, Händler, Arbeiter, Gastwirte usw. werden nach dem Ermessen der Einschätzer veranlagt und zwar mit Berücksichtigung »des Wertes und Ertrages ihrer Geschäfte« (Phantasiekapitalien).

Das ganze Gesetz, so interessant und bedeutsam es für uns ist, bedarf kaum einer Erklärung. Warum man die wenig

---

[1] The Public Statute Law of the State of Connecticut, 1819, II, S. 89.

[2] The Public Statute Law of the State of Connecticut, 1821, Hartford, S. 446.

produktiven Wohnhäuser (wohl meist Eigenhäuser) schonen wollte, während schon Bauplätze etwas stärker herangezogen wurden, warum man am höchsten wieder Wagen, Uhren und Silbergerät besteuerte, warum das mobile Kapital, das sich hoch verzinste, stark belastet wurde, das leuchtet ein. Interessant ist nur, daß überall der Wert, oder vielmehr ein Bruchteil desselben Steuerbemessungsgrundlage bleibt, daß man aber trotzdem eine Differenzierung der Belastung mit Rücksicht auf den Ertrag, auf die verschiedene Rentabilität der Kapitalien, und den Charakter gewisser Besitzobjekte als Luxus erreicht. Nur für Zuchtpferde ist ein fester Satz vorgeschrieben, der zwar auch als ein Bruchteil des Durchschnittswertes aufzufassen ist, immerhin aber eine relativ hohe Belastung darstellt.

Im Jahre 1824[1] ist dies System bedeutend vereinfacht. Realbesitz zahlt 3 %, personal estate 6 %. Man wird hier an die Erscheinung derselben Satzdifferenz in den Steuerbegriffen mancher deutschen Städte des späteren Mittelalters erinnert[2]. Connecticut nähert sich also dem einheitlichen Vermögenssteuerbegriff mit einheitlichem Steuersatz. Im Jahre 1850[3] ist dies Ziel erreicht und die Differenz gefallen: 3 % ist Einheitsatz.

Vermont[4].

In der ältesten Periode von 1760 bis 1777 steht Vermont noch unter Oberhoheit von New-York. Die Basis der Besteuerung ist nicht genau bekannt, da jede Stadt ihr eigenes System wählen konnte; sicherlich war Land die hauptsächliche Steuerquelle. Eine Grafschaftssteuer (im Gegensatz zu den Gemeindesteuern) wird zuerst im Jahre 1773 in Cumberland erhoben, angeblich eine general property tax, bei der aber Landbesitz wieder die

[1] The Publ. Statute Law of . . . Connecticut 1836 S. 44.

[2] Moll, Zur Geschichte der Vermögenssteuern 1911 S. 106.

[3] R. T. Ely, Taxation in American States and Cities, New York 1888.

[4] F. A. Wood, History of taxation in Vermont. Studies in Hist., Ec. and publ. law, ed. by the Univ. fac. of polit. science of Columbia College, New York 1894.

Hauptsteuerquelle bildete. Ein allgemeines Steuergesetz für Vermont gab es noch nicht.

Als Modell für die Steuern der Periode 1777—1841 wird für die erste Zeit Connecticut genannt, die Heimat der leitenden Staatsmänner von Vermont. »polls« werden mit 6 Lst. bewertet. Für Vieh bestehen feste Sätze: Ochsen, über 4 Jahre alt, 4 Lst., Kühe 3 Lst., Pferde 2—3 Lst. Seit 1797 werden Ochsen mit 10 $ bewertet, bebautes Land wird mit 10 sh. per acre angesetzt, von 1797 ab nur mit 1 $ 75 cents. Geld und ausstehende Schulden werden zunächst mit 6 %, von 1777 ab mit 20 %, seit 1797 aber wieder mit 6 % des Kapitalwertes besteuert. Warenlager, Läden, Werkstätten und Mühlen, die besondere Gewinne abwerfen, werden nach dem Ermessen der Verzeichnisanfertiger eingeschätzt. Es entspricht meines Erachtens unzweifelhaft dem Charakter der amerikanischen Steuergeschichte, daß die Einschätzer nicht etwa jedes Objekt individuell bewertet haben, sondern sie werden für die betreffende Gemeinde gewisse Durchschnitte bei den einzelnen Objekten angenommen haben, die hier den Charakter von Phantasiekapitalien hatten. Gewöhnliche Gebäude wie Wohnhäuser, Baulichkeiten und Geräte in der Landwirtschaft, sowie unangebautes Land sind befreit. Handwerker und Händler werden ihren Einkünften gemäß, d. h. nach Phantasiekapitalien besteuert. Advokaten sollen von 50 Lst. an aufwärts eingeschätzt werden, wie in Connecticut seit 1725 (vgl. S. 62). Von 1797 ab werden dann Wohnhäuser besteuert, und zwar ebenso wie jetzt Läden, mit 2 % des Wertes, wenn dieser beim einzelnen Objekt unter 1000 $ bleibt, mit 3 % wenn er höher ist. Uhren aller Art werden zu Sätzen von 10 und 5 $ eingestellt. Lustwagen: 1802 mit 50 % des Wertes, 1813 mit 12 %.

Im Jahre 1819 hören die festen Sätze für bebautes Land auf. Statt dessen werden jetzt drei Klassen von Realbesitz unterschieden: 1. Wohnhäuser und Bauplätze bis zu 2 acres Größe und andere Baulichkeiten: Einschätzung mit 4 % des

Wertes, aber mit Rücksicht auf Lage und Ertrag. Von 1820 ab Einschätzung mit 6 %. 2. Kulturland mit 8 %. 3. Mühlen, Läden, Brennereien und Werkstätten mit 6 % des Wertes. Die festen Sätze für Vieh ferner werden in den Jahren 1820 und 1825 bedeutend erniedrigt. 1825 kommt weiter das Kapital von Banken und Versicherungsgesellschaften als Steuerobjekt hinzu; Einschätzung mit 3 % des Wertes. Für die Veranlagung von Kaufleuten und Krämern werden die Grenzen auf 15 $ und 600 $ festgelegt, wobei Kapital und Gewinne berücksichtigt werden sollen. Advokaten und Ärzte werden zwischen 10 $ und 300 $ eingeschätzt; dieser Teil der faculty tax verschwindet erst 1850 für immer. Arbeiter werden bis zur Maximalsumme von 100 $ angesetzt. Von 1825 ab gibt es für Realbesitz nur noch zwei Klassen: Plätze bis zu 2 acres mit Gebäuden 4 %, alle anderen Immobilien 6 % des Wertes.

Im Jahre 1841 entfallen alle festen Sätze für Vieh, Uhren usw.; aller Besitz, auch unangebautes Land wird mit 1 % des wirklichen Wertes eingeschätzt; nur die Kopfsteuer bleibt bestehen. Von 1842 bis 1850 lebt die income tax noch einmal auf: Advokaten und Ärzte 1 bis 30 $.

Als wichtigstes Charakteristikum zur Geschichte der Steuerbegriffe von Vermont möchte ich hervorheben, daß in der Form stets der einheitliche Nenner eines Steuerkapitales herrscht, ähnlich der Form des einheitlich abstrakten Vermögenssteuerbegriffes, daß dabei aber die verschiedenartigsten Modifikationen durch das Ertragsprinzip, durch das Prinzip der höheren Belastung des Luxus und durch andere wirtschaftspolitische Ideen auftauchen [1]. In die »Grandlist« werden nämlich Ansätze für alle Besitzkategorien und faculties sowie für polls eingestellt, von deren Summe dann ein bestimmter Prozentsatz gleich-

---

[1] Da der Darsteller der Steuergeschichte, Wood, dem wir alle einzelnen Daten entnommen haben, dieses Grundprinzip nicht deutlich ausgesprochen hat, wird die Übersicht über die Entwicklung der Steuerbegriffe außerordentlich erschwert.

mäßig als Steuer erhoben wird. Aber bei der Aufstellung jener Ansätze kommen die verschiedensten Modifikationen zur Geltung.

Die Ordnung von 1777 hat zunächst wirklich Ähnlichkeit mit dem System von Connecticut: Vieh und angebautes Land werden mit festen Sätzen eingestellt, die den durchschnittlichen Werten entsprechen dürften. Freilich ist hier nur an ganz rohe Durchschnitte zu denken. Denn wenn Vermont für die Bewertung von Land im allgemeinen nur einen Satz kennt, so liegt eigentlich nur eine Besteuerung nach der Größe vor, ohne Rücksicht auf den Wert. Auffallend niedrig ist der Satz für Geld, der denn auch im nächsten Jahre auf 20 % erhöht, später aber wieder herabgesetzt wird.

Im Jahre 1797 finden wir außer dem Geld noch eine andere Gruppe von Objekten nach dem »real value« eingeschätzt: Wohnhäuser und Läden. Dazu kommen 1802 Lustwagen. Aber die letztere Gruppe wird mit 50 % eingestellt, die erstere nur mit 2 bis 3 %. Es soll also der Luxus relativ hoch belastet werden. Für Uhren werden 1797 feste Sätze bestimmt, die allerdings immer noch nicht dem wirklichen durchschnittlichen Kapitalwert entsprochen haben können, vielmehr nur einem Bruchteil desselben (10 $ für große Uhren und goldene Taschenuhren). Diese Sätze ermäßigen sich 1825 auf 4, 3 und 1 $. Wenn aber Läden und Wohnhäuser zu 2 oder 3 % des Wertes eingestellt werden und Geld zu 6 % (zeitweise 20 %), so sieht man schon klar, daß die ersteren Objekte geschont werden. Im speziellen ist die Erklärung nicht schwer: eigene Wohnhäuser bringen keinen sichtbaren Ertrag, nur eine Nutzung, Miethäuser werden in dem agrarischen Staate noch selten gewesen sein, Läden sollten wohl geschont werden, weil die Händler sowieso für »faculties« besteuert wurden, oder weil man den Handel in dem überwiegenden Agrarstaate begünstigen wollte. Wie verhalten sich aber endlich die Sätze von 2, 3, 6, 20 % zu den festen Sätzen für Vieh und Land? Wenn die

letzteren wirklich die durchschnittlichen Kapitalwerte darstellen, also 100 %, so sind jene anderen Sätze enorm niedrige; dann bedeuteten sie eine enorme Begünstigung des mobilen Kapitals und der Wohnhäuser im Vergleich zur Landwirtschaft. Oder sind jene Sätze auch nur Bruchteile? Die niedrigen Ansätze, z. B. 2 bis 3 Lst. für Pferde, sprechen für die letztere Auffassung.

Nach dem Gesetz von 1825 wird dann ein vierjähriger Ochse oder Stier mit 2 $ in die Liste eingestellt, 1820 aber noch mit 5 $, 1819 mit 10 $. Daß die Reduktionen, die hier stattgefunden haben, auf plötzliche Preisänderungen zurückgehen, ist unwahrscheinlich. Noch deutlicher wird die Sprache der Gesetze, wenn wir sehen, daß Pferde und Maultiere, die 25 $ oder weniger wert sind, 1819 mit 14 $ eingestellt werden, 1820 mit 8 $ und 1825 gar mit 1 $; während solche Tiere, die über 25 bis 75 $ wert sind, 1825 mit 3 $ eingestellt werden, endlich solche Tiere, die über 75 $ wert sind, mit 6 $. Für Esel betragen die Ansätze 1819 30 $, 1825 aber 40 $; hier ist also die Bewertung gestiegen. Wir sehen also deutlich, daß nicht überall das gleiche Bewertungsprinzip, etwa der wirkliche Wert oder ein bestimmter gleichmäßiger Bruchteil desselben als Maßstab gilt, sondern daß die verschiedensten Prinzipien auftreten. Während der Satz für Pferde von 1819 bis 1825 auf den 14. Teil seiner Höhe reduziert wird, ist jener für Zuchthengste nur auf die Hälfte ermäßigt, der für Esel aber gar um ein Viertel heraufgesetzt worden. Hier haben offenbar wirtschaftspolitische Maximen gewirkt, die im einzelnen aufzuklären mangels einer genauen Preisgeschichte unseres Staates wohl schwer möglich sein dürfte. Einen wie großen Bruchteil des wirklichen Durchschnittspreises die einzelnen hier angegebenen Sätze jedesmal ausmachen, entzieht sich also unserer Feststellung. Immerhin sehen wir wenigstens, daß einige Werte für 1819 (Ochsen 5 bis 10 $, Pferde, unter 25 $ wert, 14 $) bei weitem nicht so sehr unter den wirklichen Durch-

schnittspreisen gewesen sein werden wie 1825 (Ochsen 0,75 bis 2 $, Pferde 1 $). Gegenüber den Prozentsätzen der Bewertung von Realbesitz mit 4 bis 8 % bedeutet dies also eine Annäherung, eine Bewegung in der Richtung gerechterer Belastung jenes Realbesitzes, der noch 1819 allzusehr geschont war.

Die Maximal- und Minimalsätze für Phantasiekapitalien, die im Jahre 1825 erscheinen, sind ebenfalls so auffallend niedrig bemessen, daß man auf den ersten Blick sieht, wie sie zu den Bruchteilen der Kapitalwerte von Besitzobjekten in einem angemessenen Verhältnis stehen sollen.

Wenn im Jahre 1819 1. Wohnhäuser mit 4 %, 2. Mühlen, Läden, Fabriken und Brennereien mit 6 %, 3. bebautes Land mit 8 % bewertet werden, so liegt wohl im Satzverhältnis der zweiten oder dritten zur ersten Gruppe eine Berücksichtigung der Erträge, im Verhältnis der dritten zur zweiten aber eher eine wirtschaftspolitische Begünstigung der noch jungen Einkommensquellen von Handel und Industrie. Aber allmählich, bis zum Jahre 1841, verschwinden diese Satzdifferenzen wieder: der einheitliche Vermögenssteuerbegriff tritt die Herrschaft an.

Noch eine andere Erscheinung läßt sich in Vermont gut beobachten: die Erweiterung des Kreises der Objekte. Wenn Wohnhäuser und gewisse andere Gebäude zunächst ganz frei sind, so wird dies den gleichen Grund haben, der für ihre niedrigere Belastung in späterer Zeit maßgebend war. Aber auch Uhren und Lustwagen treten erst 1802 auf. Banken und Versicherungsgesellschaften sind erst seit 1825 steuerpflichtig — vorher werden sie keine Rolle gespielt haben, allenfalls als merchants für ihre faculty besteuert worden sein. Das in Dampfbootgesellschaften angelegte Kapital wird seit 1840 getroffen, Jachten und andere Schiffe seit 1840. Unbebautes Land ist frei bis 1841 — erst da wird die wirtschaftliche Entwicklung des Landes so weit vorgeschritten gewesen sein, um diesem Objekt einen Wert zu verleihen.

Rhode Island[1].

Nach dem ersten allgemeinen Steuergesetz der Kolonie von 1673 sollte bei den Steuerpflichtigen eine »true valuation of their strength and estate« stattfinden. »Strength« bedeutet ursprünglich so viel wie faculty. Der Kaufwert sollte Grundlage sein und zwar der Wert der Gegenstände in englischem Gelde, d. h. damals nur 1/2 bis 3/4 des Wertes im Gelde von Neu-England.

Der Versuch, alle Objekte des Besitzes einheitlich zu besteuern, mißlang gänzlich, und man überließ nun den lokalen Behörden wieder die Wahl der Einschätzung. Sie scheinen bis 1690 im allgemeinen den Mobiliarbesitz nicht mit veranlagt zu haben. Andere Objekte als Land und Vieh wurden jedenfalls in Providence vor 1690 nicht besteuert. Wir finden also die lehrreiche Erscheinung, daß in Rhode-Island schon im 17. Jahrhundert der konsequente, moderne Vermögenssteuerbegriff einmal auftritt, allerdings modifiziert durch eine faculty tax, daß seine praktische Durchführung aber noch auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt und er deshalb wieder durch eine in Hinsicht des Objektes weniger allgemeine Steuer verdrängt wird.

Aber seit den neunziger Jahren wird ausdrücklich die Besteuerung von Handelskapital und anderem mobilen Besitz verlangt. Nach einem Gesetz von 1695 soll bei der Einschätzung von Land und Wiesen und ebenso bei der von Kaufleuten und Händlern der jährliche Gewinn (profit) geschätzt werden. Es ist aber meines Erachtens in diesem Gesetz nicht gesagt, daß dieser jährliche Gewinn auch die Bemessungsgrundlage bilden soll. Gemäß dem Charakter der amerikanischen Steuergeschichte möchte ich vielmehr den Wortlaut des genannten

[1] H. K. Stokes, The Finances and Administration of Providence (1636 bis 1901). John Hopkins Univ. Stud., Extra volume XXV, 1903, enthält eine ziemlich vollständige Skizze der Steuergeschichte von Rhode-Island, der ich alle folgenden Daten entnehme.

Gesetzes[1] so auffassen, daß auch hier der Ertrag nur zur Ableitung von Ertragswerten diente, daß er kapitalisiert wurde. Dies scheint auch Stokes, der gründliche Bearbeiter der Finanzgeschichte von Providence, anzunehmen, während Seligman offenbar voraussetzt, daß der Ertrag selbst Bemessungsgrundlage gewesen sei[2].

Eine Kopfsteuer wird seit 1698 erhoben. In den Jahren 1698/99 kehrt man dann wieder zu der alten Methode zurück, keine allgemeinen Bestimmungen für die Veranlagung der Kolonie aufrecht zu erhalten, und die Steuern werden wieder auf die einzelnen Gemeinden repartiert; immerhin sollen die Prinzipien jenes Gesetzes von 1695 den Gemeinden noch weiter als Maßstab dienen. Von 1714 bis 1744 werden keine Steuern erhoben.

In den Gesetzen bis zum Ende des Jahrhunderts finden sich dann folgende Wertansätze: Handelskapital wird 1744 und 1762 mit der Hälfte des Wertes angesetzt, Vieh zuerst nach niedrigen festen Sätzen, 1762 nach dem vollen Werte besteuert, bebautes Land und Produktionswerkstätten nach dem Zehn- resp. Zwölffachen der jährlichen Rente, d. h. nach kapitalisierten Erträgen, Mobiliarbesitz im übrigen 1744 zum vollen, 1762 zum halben Werte, unangebautes Land und Schiffe 1762 zu einem Drittel des Wertes. Die Differenzierung in der Höhe der Bewertung, die teilweise Zugrundelegung von Bruchteilen des Kapitalwertes, entsprach den herrschenden wirtschaftspolitischen Prinzipien. Die Handelstätigkeit sollte ermuntert werden,

---

[1] Records of the Colony of Rhode-Island and Providence Plantations in New England, III, S. 300.

[2] Daß Seligman dieser Ansicht ist, geht aus einem Satze auf Seite 380 hervor, nach welchem in den folgenden Beispielen die Veranlagung der Steuer auf der Grundlage des Ertrages stattgefunden, sowie aus der Zusammenstellung des oben genannten Gesetzes mit Beispielen einer reinen Ertragsbesteuerung in New-Hampshire und Virginia (S. 381). Seligman führt hier auch die Besteuerung nach dem siebenjährigen Einkommen in Massachusetts von 1693 an, bei der es sich um einen Ertragswert handelt — aber der Unterschied zwischen Ertrag und Ertragswert als Bemessungsgrundlage sollte doch nicht übersehen werden!

unangebautes Land fing eben erst an, ein Gegenstand wirtschaftlichen Interesses zu werden. In den Gesetzen von 1767 und 1796 gilt dann überall der volle Wert, nur bei Schiffen zwei Drittel desselben, während Kulturland nach der zwanzigfachen, Gebäude zu Produktivzwecken nach der zehnfachen Rente versteuert wurden. Aber stets bleiben Kapitalwerte, kapitalisierte Erträge oder Bruchteile davon, niemals Erträge (Renten) selbst unmittelbare Bemessungsgrundlage.

In der Periode 1790 bis 1832 soll die Hälfte bis zwei Drittel des wirklichen Wertes aller Objekte eingeschätzt worden sein. Gewisse Gegenstände wie Hausrat bis zum Betrage von 300 $, landwirtschaftliche Geräte, Handwerkszeug und der vierte Teil des Besitzes zur See sind frei.

Die faculty tax wird in Rhode-Island nach 1744 nicht mehr erwähnt[1]. Damals heißt es noch, alle Personen, die durch »faculties« verdienten, sollten entsprechend eingeschätzt werden. Auch hier ist wohl an Phantasiekapitalien zu denken, nicht an Einschätzung nach unmittelbaren Erträgen.

New Jersey[2].

In New Jersey wird im Jahre 1681 bestimmt, es solle jeder nach seinem beweglichen und unbeweglichen Besitz veranlagt werden; Arbeiter, Kaufleute und andere Klassen aber nach dem Ermessen der Einschätzer[3]. Es fand hier wohl eine Einschätzung nach Kapitalwerten und Phantasiekapitalien statt. Ob man wirklich alle Gegenstände des Besitzes einschätzen wollte und in der Tat anfangs diesen Versuch gemacht hat oder ob man sich in der Praxis sofort auf einige Objekte beschränkte, das wissen wir nicht. Jedenfalls finden wir bald darauf nur bestimmte einzelne Gegenstände als Steuerobjekte.

---

[1] Seligman a. a. O. S. 375.

[2] Eine Monographie fehlt.

[3] The Grants, Concessions and Original Constitutions of the province of New Jersey etc. — Philadelphia 1757 S. 435.

1684 wird in West-New Jersey als Steuer erhoben[1]: von je 100 acres Land der Satz von 5 Sh., in gewissen Fällen nur 2½ Sh., und 1697[2] wird per acre Kulturland ½ Penny erhoben, von unbebautem Land für 100 acres nur 3 Pence. Vieh wird mit Sätzen von ½ Penny bis 6 Pence besteuert. Für Sklaven wird der Satz von 1 Sh. 3 P. erhoben. Das alles können selbstverständlich nur fertige Steuersätze sein, nicht etwa Kapitalwerte. Endlich zahlen Personen in den Städten, deren Besitz nicht so sichtbar ist wie Vieh oder Land 1½ Penny pro Pfund ihrer nach dem Wert geschätzten Habe. Alle diese Steuersätze erscheinen etwas erhöht in der Ordnung von 1700[3]. Es ist also das Prinzip der Besteuerung nach dem Werte, das anfangs allein geherrscht hat, modifiziert durch dasjenige der festen Sätze.

Die nächste Steuerordnung, von der ich Kenntnis erhalten habe, stammt von 1769[4]. Hier sind Maximal- und Minimalsätze für die einzelnen Steuerobjekte angegeben, innerhalb deren die Einschätzer Freiheit haben. Jeder Haushaltungsvorstand, dessen Steuer den Betrag von 8 sh. nicht übersteigt, soll zwischen 2 sh. und 4 Lst. eingeschätzt werden. Kaufleute und Kleinhändler werden zwischen 5 sh. und 5 Lst. veranlagt. Es sind ferner für die verschiedensten zur Produktion dienenden Gebäude, z. B. Mühlen, Schmieden, Brauereien usw. Maximal- und Minimalsätze angesetzt, die zwischen 5 sh. und 10 Lst. schwanken. Land wird von 3—55 Lst. per 100 acres eingeschätzt. Arbeiter zahlen 10—30 sh, für Sklaven und Diener wird 4 sh. gezahlt. Für über 2 Jahr altes Vieh ist 25 sh. pro Kopf zu zahlen, für Wagen 2—10 sh. Auch Wandergewerbe wird extra herangezogen. Man sieht auf den ersten Blick, daß

[1] The Grants, Concessions and Original Constitutions of the province of New Jersey etc. — Philadelphia 1757 S. 494.

[2] Ebenda S. 561.

[3] Ebenda S. 575.

[4] Acts of the general asembly of the province of New Jersey ... (1702/1776). Burlington 1776, S. 319.

es sich hier meist um Ziffern handelt, die die fertigen Steuersätze darstellen.

Vergleicht man nun diese Steuerordnung mit dem Bericht Wolcotts von 1796, so scheint das Prinzip dort ein ähnliches geblieben zu sein. Landbesitz wird innerhalb der vorgeschriebenen Maximal- und Minimalgrenzen ad valorem bewertet, für alle anderen Objekte finden sich feste Durchschnitts- resp. Maximal- und Minimalsätze: für Vieh, Sklaven, Kutschen, Mühlen, Schmieden usw., Schiffe, — Ladeninhaber. Wenn aber Ladeninhaber jetzt mit 75 Lst. statt mit 5 sh. bis 5 Lst. bewertet sind, wenn für Sklaven 10 Lst. statt 4 sh. angesetzt ist, und für Fähren sogar 200 Lst., so sieht man auf den ersten Blick, daß wir hier nicht mehr bloße Steuersätze vor uns haben wie 1769. Dennoch scheint mir nicht ganz sicher, daß hier einfach an Kapitalwerte zu denken sei, sondern wir dürften eher differenzierte Bruchteile von solchen vor uns haben.

Daß Handelskapital steuerfrei erscheint, darf uns nicht wundern. Dafür werden die Ladeninhaber als solche besteuert, eine echte »faculty tax«, die sich lange erhalten hat. Aber auch Leihkapital ist frei, entschieden eine bedeutsame Lücke im Steuersystem. Sollte Leihkapital gerade in New Jersey so selten gewesen sein? Freilich ist das Land noch heute weit überwiegend Agrarstaat. Aber schon im 17. Jahrhundert wurden solche Kapitalien besteuert! Der Besitz von Personen in den Städten, der nicht so sichtbar war wie Land und Vieh (vgl. S. 75), wird mit einem bestimmten Satz nach dem Wert getroffen. Wie weit das in der Praxis durchgeführt worden ist, wissen wir freilich nicht. Jedenfalls haben wir aber in New Jersey ähnlich wie in Rhode Island die Erscheinung, daß eine Steuer, die theoretisch alle Objekte der Wirtschaft erfaßte, einer anderen Platz macht, welche nur bestimmte einzelne Objekte trifft, ein Vorgang, der nur erklärlich wird bei Zuhilfenahme der Betrachtung von Steuertechnik und Steuerverwaltung.

Zahlreiche andere Gesetzessammlungen von New Jersey,

die ich durchgesehen habe, verraten leider nichts über das Steuerobjekt. Ich habe daher nicht feststellen können, wann jenes System dem modernen Vermögenssteuerbegriff Platz gemacht hat.

New York[1].

Die Steuergesetze von New York haben stets das Prinzip der Besteuerung aller Objekte festgehalten. Der Ausdruck »value of the real and personal estate« kehrt oft wieder; dagegen werden die Gegenstände meistens nicht aufgezählt. Im 18. und 19. Jahrhundert hat eine Weiterbildung in der Form der Steuergesetze nicht stattgefunden.

Ab und zu tritt das Prinzip der festen Sätze auf. Ein Vorschlag des Repräsentantenhauses von 1693, Land und Wiesen nach dem jährlichen Ertrage und alles andere Vermögen nach festen Sätzen einzuschätzen, scheint nicht Gesetz geworden zu sein. In den Jahren 1709 und 1710 werden aber feste, fertige Sätze vorgeschrieben; Schwab nennt hier 1 sh. für jeden Kaminherd und Ofen[2] und 2 sh. für Sklaven. Im Jahre 1775 werden wieder einmal feste Sätze bestimmt, und zwar für Vieh, Sklaven und Land. Für Mühlen, Hochöfen usw. finden sich bloß Maximalsätze. Diese Sätze beziehen sich jetzt offenbar alle auf den Wert.

Nach dem Steuereid der Einschätzer von 1743[3] heißt es, der Wert des Besitzes solle erst durch Kapitalisierung des geschätzten Ertrages (mit 20) gefunden werden. Welche Ausdehnung diese Bestimmung aber gehabt hat, weiß ich nicht.

1778 wird bestimmt, daß jeder, der durch Handel oder Gewerbe, vom 12. September 1776 ab gerechnet, 1000 Pfund

[1] J. C. Schwab, Die Entwicklung der Vermögenssteuer im Staate New York. Staatswissenschaftliche Studien, Jena 1890; derselbe, History of the New York Property tax. Publ. of Americ. Ec. Ass. 1890 (etwas erweitert).

[2] Hier liegt wohl ein Analogon zu der Besteuerung der Feuerstätten in Connecticut 1796 vor.

[3] Seligman a. a. O. S. 381.

oder mehr verdient hat, eine nach diesem Einkommen bemessene besondere Steuer, außer der Steuer nach dem Vermögensbesitz, zahlen soll. Dies scheint aber der einzige Versuch einer Steuer auf Einkommen geblieben zu sein [1].

Im Jahre 1774 wird einmal nur ein kleiner Bruchteil, nämlich 4 %, des eingeschätzten Wertes von allem Besitz in die Liste eingetragen, nach Schwab etwas Außergewöhnliches. Im Jahre 1782 werden einmal die Immobilien schwerer belastet als beweglicher Besitz.

Im Anfang des 19. Jahrhunderts werden wieder einmal feste Sätze, und zwar auch für Wagen und Hausgerät eingeführt. Im Jahre 1823 wird ausgesprochen, daß alles Vermögen zu dem Werte angeschlagen werden soll, zu dem es in der Bezahlung einer bona fide-Schuld eines solventen Schuldners eingeschätzt werden würde. Im Jahre 1829 wird definiert als Realbesitz: Land, Gebäude, Bäume, Gestrüpp, Minen, Mineralien, Steingruben; als bewegliches Vermögen: Hausgerät, Gelder, Güter, sichere Schulden, Staatspapiere und Aktien.

Die Geschichte des Steuerbegriffs in New York ist eine einfache. Eine eigentliche Entwicklung hat anscheinend nicht stattgefunden. Der einheitliche Vermögenssteuerbegriff, nur ab und zu modifiziert durch das Prinzip fester Durchschnittssätze, herrscht im 17. wie im 18. und 19. Jahrhundert. Das Fehlen einer Entwicklung, einer wesentlichen Veränderung, insbesondere auch das Fehlen einer Kopfsteuer und einer faculty tax, wenigstens in aller Regel, dürfte das Charakteristische sein gegenüber der Geschichte anderer Staaten. Nicht, daß der moderne Vermögenssteuerbegriff schon so früh vorkommt, ist das Eigentümliche; denn auch in Rhode-Island und Pennsylvanien ist er schon im 17. resp. 18. Jahrhundert zu erkennen. Aber hier wird er bald wieder verdrängt durch ein

[1] Kinsman a. a. O. S. 11.

System, welches die Auswahl bestimmter Besitzobjekte an die Stelle der Besteuerung aller Gegenstände setzt.

So scheint New York stets ein modernes Steuersystem gehabt zu haben. Freilich sollte man in der Schlußfolgerung vorsichtig sein. Nach dem allgemeinen Eindruck, den man aus dem Studium amerikanischer Steuergeschichte gewinnt, erscheint es nicht so sicher, ob und wie weit in New York die Gesetze wirklich durchgeführt wurden. Es erscheint höchst fraglich, wie weit eine individuelle Bewertung nach den Kaufpreisen stattfand und wie weit die lokalen Einschätzer statt ihrer einfach feste Durchschnittssätze für die einzelnen Orte annahmen — mag auch das letztere Prinzip in den Gesetzen selbst nur selten unmittelbaren Ausdruck gefunden haben. Es erscheint ebensowenig ausgemacht, daß wirklich stets alle Objekte besteuert wurden; vielleicht hat man sich auch hier stillschweigend auf eine Auswahl beschränkt. Und das oben angeführte Beispiel einer Veranlagung nach Ertragswerten (von 1743), welche eine recht mechanische Kapitalisierung willkürlicher Schätzungen darstellen, — mag es auch vereinzelt dastehen —, läßt uns doch Schlüsse ziehen auf den Geist der Steuertechnik im 18. Jahrhundert!

Delaware[1].

Das Gesetz von 1752 schreibt Veranlagungen nach den »estates« vor[2]. Leute, die keinen sichtbaren Besitz hatten, sollten auf 12—24 Lst. geschätzt werden. Hier sind wohl Phantasiekapitalien anzunehmen. Ob entsprechend den ziemlich niedrigen Minimal- und Maximalgrenzen dieser faculty tax auch der übrige Besitz nur zu einem Teil des Kapitalwerts eingeschätzt wurde, ist nicht festzustellen. An eine Besteuerung nach dem Einkommen aber braucht man nicht zu denken. Wenn nun Wolcott in seinem Bericht von 1796 sagt, die

[1] Eine Monographie fehlt.

[2] Seligman a. a. O. S. 378.

Steuern in Delaware seien bis zu dieser Zeit nach dem geschätzten Einkommen, und zwar speziell als der fünfte Teil desselben erhoben worden, so habe ich leider diese Angabe nicht näher prüfen können, weil Steuergesetze von Delaware im 18. Jahrhundert mir nicht zugänglich waren. Im allgemeinen war ja eine Besteuerung nach dem unmittelbaren Einkommen in Amerika selten. Auch spricht Schwab[1] gerade mit Bezug auf Delaware von einer konsequenten Vermögenssteuer, womit er an dieser Stelle eine nach dem Kapitalwert aller Besitzobjekte bemessene Steuer meint; leider führt er keine Quelle an. Vor allem aber erklärt Seligman[2], dem wohl die Gesetze der Grafschaften Kent, Newcastle und Sussex im 18. Jahrhundert zugänglich gewesen sein werden, daß mit der von Wolcott nach dem »income« bezeichneten Steuer nichts anderes als die obige faculty tax gemeint sei.

Daß man sich bei der Steuer des 18. Jahrhunderts mit Schätzungen rohester Art, mit bloßen Durchschnittssätzen beholfen haben wird, ist nicht bloß aus der Psychologie amerikanischer Steuergeschichte zu schließen, sondern wird wohl auch durch die Worte bestätigt, mit denen nach Wolcotts Bericht die Einführung eines neueren, moderneren Gesetzentwurfes motiviert wird. Dieser Entwurf, der wirklich Gesetz geworden ist[3], verlangt insbesondere Besteuerung des Handels- und Handwerkskapitals (nur Geräte und Handwerkszeug sind ausgenommen). Land wird nach dem wirklichen Werte belastet, Boden- und Häuserrenten werden nach bestimmten, vorgeschriebenen Ziffern kapitalisiert. Für Sklaven bestehen feste Sätze, die ebenfalls den Kapitalwert darstellen sollen. Nur Silbergeschirr wird nach dem fertigen Satze von 8 sh. per Unze versteuert. Sonst soll für alle nicht besonders befreiten

[1] Die Entwicklung der Vermögenssteuer im Staate New York (siehe S. 77), S. 37.

[2] A. a. O. S. 386.

[3] Laws of the State of Delaware . . . to the year 1829 — revised edition 1829, S. 387.

Gegenstände der wirkliche Wert maßgebend sein. Außer dieser ziemlich allgemeinen Besitzsteuer, die die üblichen Ausnahmen für Hausrat, Vorräte aus der Landwirtschaft und Kleider kennt, aber allerdings Geld und Wertpapiere auch frei läßt, wird eine Personalsteuer erhoben: Jeder freie Mann von über 21 Jahren wird — abgesehen von seiner Vermögensveranlagung — mit einem Kapital von 50—200 Lst. angesetzt. Eine solche Personalsteuer erklärt sich ohne weiteres als besondere Belastung der »faculty«, der unsichtbaren Einkommensquelle, Arbeit und persönlicher Fähigkeiten.

Dieses Steuersystem besteht noch im Jahre 1829. Noch 1852 sind für die Bewertung von Sklaven und Silbergerät feste Sätze vorgeschrieben[1].

Pennsylvania[2].

In der Mitte des 17. Jahrhunderts und später, seit 1664, unter englischer Herrschaft, soll immobiler und mobiler Besitz besteuert worden sein[3]. In den Gesetzen des 18. Jahrhunderts erscheint neben einer Kopfsteuer der »clear value of all real and personal estates« in den Gesetzen der Provinz wie auch bei den uns hier weniger interessierenden Auflagen der Grafschaften als Basis der Steuer[4]. Klarer kann es kaum ausgesprochen werden, daß der Kapitalwert aller Objekte Bemessungsgrundlage sein soll. Der moderne Vermögenssteuerbegriff herrscht also in Pennsylvanien schon im 18. Jahrhundert, wie in New York. Hausrat und Handwerkszeug sind befreit. Unbebautes Land ist bis 1755 frei, wird aber dann schon mit dem Hinweis auf die aus Bauplätzen fließenden hohen Speku-

[1] Revised Statutes of the State of Delaware, 1852, S. 25.

[2] Worthington, Historical sketch of the Finances of Pennsylvania. Publ. of the Am. Ec. Ass. 1887, enthält sehr wenig Material betreffs des Steuerobjektes.

[3] Worthington, ebenda II, 2, S. 78.

[4] The Chartes and Acts of Assembly of the Province of Pennsylvania, 1762, z. B. I. S. 12 für 1700 und II. S. 53 für 1755.

lationsgewinne besteuert. Wenn wir in Betracht ziehen, daß Pennsylvanien schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts mächtig entwickelt war, daß es z. B. 1731 hervorragte durch bemerkenswerten auswärtigen Handel und blühende Schiffbauindustrie[1], so werden wir verstehen, daß hier eine objektiv allgemeine Steuer früh entstanden ist. Im Jahre 1758 werden die Steuerobjekte einzeln aufgezählt. Daß durch diese letztere Methode, die von jetzt ab in den Gesetzen angewandt wird, gegenüber der früheren Vorschrift »allen Besitz« mit gewissen Ausnahmen zu besteuern, eine wesentliche Änderung eingetreten sei, glaube ich in diesem Falle nicht. Denn die Aufzählungen enthalten gewöhnlich fast alle einigermaßen wichtigen Gegenstände, allerdings mit Ausnahme von Leihkapital. So werden z. B. für die Periode 1785—89[2] genannt: Sklaven, Pferde, Rindvieh, Wagen, Silbergerät, Landbesitz, Häuser, Bodenrenten, Mühlen, Schmieden und andere Produktionswerkstätten. Auch Waren sind 1782 steuerbar. Überall, auch bei Landbesitz, geschieht übrigens die Bewertung ad valorem. Daß unbebautes Land 1782[3] fehlt, während es 1795 genannt wird, daß Lustwagen nur von 1783 bis 1795[4] besteuert werden, dürfte von geringerer Bedeutung sein.

Im Jahre 1782 werden als Steuerobjekte genannt auch: »trades, occupations professions and all offices and posts of profit«. Dieselben Einkommensquellen erscheinen auch später[5]. Sie sollen mit Rücksicht auf die aus ihnen fließenden Gewinne nach dem Ermessen der Einschätzer behandelt werden. Hier liegen aber nicht Phantasiekapitalien vor. Vielmehr sind fertige Steuersätze in den Grenzen gewisser Minima und Maxima

---

[1] S. G. Fisher, Pennsylvania, Colony and Commonwealth, 1897, S. 133 ff.

[2] American State Papers S. 427 f.

[3] Laws of the Commonwealth of Pennsylvania from . . . 1700 to . . . 1829, erschienen 1797—1844, II, S. 8.

[4] Ebenda III, S. 714.

[5] Laws II, S. 8. — American State Papers S. 427 f. — Seligman S. 378.

maßgebend: so lange die Steuer 1 % vom Kapitalwert des Objekts beträgt, sind folgende Personalsteuern in Kraft:

Berufslose	zahlen	50 cts.	bis	10 Doll.
Arbeiter	„	30 „	„	2 „
Gastwirte und Kleinhändler . .	„	50 „	„	5 „
Bankiers, Großkaufleute, Ärzte, Advokaten usw.	„	1 Doll.	„	10 „

Diese sogenannten Personalsteuern treffen vornehmlich Einkünfte aus Arbeit oder aus beweglichem Kapital, aber recht summarisch. Vor allem aber sind sie so lächerlich gering, daß man sie zum Teil als bloße Lizenzen auffassen kann; deshalb berühren sie auch eigentlich das System der Besitzsteuer gar nicht. Man kann daher z. B. auch in der Personalsteuer der Bankiers keinen Ersatz für die fehlende Heranziehung des Leihkapitals zur Vermögenssteuer erblicken. Im ganzen ist aber das System von Pennsylvania schon Ende des 18. Jahrhunderts ein recht modernes, denn der Kapitalwert ist durchgängig Bemessungsgrundlage.

Im Jahre 1840/41 [1] gehören zu dem besteuerten Besitz auch Leihkapital, sichere Forderungen und alle möglichen Wertpapiere. Aber immer noch werden Lustwagen besonders hoch, nämlich mit dem zehnfachen Satz der übrigen Objekte belastet, und für Uhren gibt es feste Sätze zu 50 cts. bis 1 Dollar, während der gewöhnliche Steuersatz 1 pro Mille vom Wert beträgt. Dies bleibt auch 1853 [2] noch so.

Daneben wird eine partielle Einkommensteuer eingeführt. Bezüge aus Ämtern werden seit 1840 mit 1 % besteuert, Einkünfte aus Handel und anderen »Beschäftigungen« [3] mit 1 pro Mille. Die Sätze ändern sich in den nächsten Jahren ver-

[1] The General Laws of Pennsylvania from the year 1700 to 1846. Philadelphia 1847. S. 812.

[2] A Digest of the Laws of Pennsylvania from 1700—1853. Philadelphia 1856. S. 787.

[3] »Every trade, occupation or profession not already taxed by the commonwealth.«

schiedentlich[1]. Seligman macht darauf aufmerksam, daß alle Einkünfte (d. h. wohl nicht die aus der Landwirtschaft fließenden) von dieser besonderen Steuer getroffen wurden, auch da wo ihre Quelle schon als Kapital besteuert gewesen sei. Es hätte danach unter Umständen eine gewisse Doppelbesteuerung oder wenigstens höhere Belastung des fundierten Einkommens stattgefunden.

Maryland[2].

Maryland hatte 1756 eine Landsteuer, 1777 die erste general property tax. Für die Bewertung des Landes wurden Maximal- und Minimalsätze aufgestellt, 1785 dann ein Durchschnittssatz für Ländereien jeder Gegend. Im allgemeinen war der Kaufwert Grundlage der Einschätzung bei beweglichem und unbeweglichem Besitz. Die Veranlagung des personal property war zuerst dem Ermessen der einzelnen überlassen; 1792 wird in Baltimore bestimmt, daß für jeden Artikel des personal property außer Sklaven und Silbergerät der wirkliche Wert in barem Gelde maßgebend sein soll[3]. Feste Sätze (Durchschnittskapitalien) gab es nur für Sklaven, nach dem Alter und Geschlecht abgestuft, für Silbergerät und eine Zeitlang für Roheisen. Städtische Bodenrenten werden mit 8, Mietshäuser mit 16 % kapitalisiert. Ausgenommen waren Vorräte für den laufenden Jahresbedarf, Handwerkszeug, Bargeld und Kleider. Eine Kopfsteuer von 15 sh. traf jeden der keinen Besitz zu versteuern hatte. Eine von 1777 bis 1780 bestehende faculty tax[4] traf außer dem jährlichen Betrage von Gehältern, Leib-

---

[1] Vgl. Seligman S. 400.

[2] H. S. Hanna, A Financial History of Maryland (1789—1848). John Hopkins Univ. Studies 1907. — Th. S. Adams, Taxation in Maryland; aus: Studies in Taxation with Reference to the Southern States (J. H. Hollander ed.). John Hopkins Univ. Stud. 1900.

[3] J. H. Hollander, Financial History of Baltimore. John Hopkins Univ. Stud. Extra vol. 1899, S. 26.

[4] Seligman S. 379.

renten, von Einkünften der Juristen, Ärzte und Geistlichen, auch die Gewinne der in Maryland handeltreibenden Agenten und Kommissionäre. Gemeint sind hier wahrscheinlich diejenigen Angehörigen des Handelsstandes, die wenig oder gar kein sichtbares Vermögen aufzuweisen hatten, aber aus dem Handel große Gewinne zogen. Dieser Teil der Einkommensteuer, obwohl praktisch vielleicht von geringer Bedeutung, ist für uns interessant, weil er meines Wissens das einzige Beispiel einer offiziell unmittelbar nach dem geschäftlichen Einkommen bemessenen Steuer im 18. Jahrhundert darstellt.

Die Vermögenssteuer wird nur bis 1789 erhoben, später von 1822 bis 1836 in kleinen Beträgen. Erst 1841 tritt die Steuer auf allen Besitz, unbeweglichen und beweglichen, wieder auf. Sie umfaßt jetzt auch klagbare Forderungen, Hypotheken, sichere Wechsel, öffentliche Anleihen und Aktien von Banken und anderen Gesellschaften. Ausgenommen sind landwirtschaftliche Vorräte, die nicht zum Verkauf dienen, landwirtschaftliche Geräte und Handwerkszeug und der Ertrag, soweit er in den Händen des Produzenten bleibt, Fische für den Eigenbedarf von Fischern, Kleider, Hausrat, endlich auch Obligationen, Hypotheken und andere Sicherheiten einer Bank oder Gesellschaft, deren Kapital nach demselben Gesetz steuerpflichtig ist. Schuldenabzug findet nicht statt. Überall ist »full cash value« Bemessungsgrundlage. Es herrscht also der allgemeine Vermögenssteuerbegriff. Feste Sätze gibt es nicht mehr. Aber immer noch werden Silberwaren und Uhren nach besonderen höheren Raten besteuert.

Eine partielle Einkommensteuer von 2½ % wird erhoben von allen Gehältern, privaten und öffentlichen Ämtern und Einkommen aus einem Gewerbebetrieb[1]. Einkommen unter 500 Dollar waren frei. Grundrenten wurden nach einer besonderen Rate besteuert, die dem Verhältnisse der auf das

---

[1] 1842 heißt es: faculties and employments (Seligman S. 401).

betreffende Grundstück eigentlich entfallenden property tax entsprechen sollte. Auch sonst wurde Doppelbesteuerung vermieden, indem jene Einkommensteuer nur ergänzend eintrat, da, wo die Quelle des Einkommens nicht schon der Besitzsteuer unterlag[1]. Während dies beim reinen Arbeitseinkommen leicht war, dürfte bei Gewerben und im Handel die Grenze schwer zu finden gewesen sein. Hier hätte ja konsequenterweise nur dasjenige Einkommen getroffen werden dürfen, das über die landesübliche Verzinsung des Kapitals hinausging. Sicherlich wird man aber in der Praxis summarischer verfahren sein.

Virginia[2].

Während der kolonialen Periode wurde, von Kopfsteuern abgesehen, nur zuweilen Landbesitz und zwar nach einem einzigen festen Satze versteuert[3]. Dazu kam später auch eine Steuer auf Wagen[4]. Im Jahre 1763[5] sind Land, Sklaven, Wagen Steuerobjekte; außerdem werden Kopfsteuern und Lizenzen erhoben. Während wir noch 1776[6] die primitive Landsteuer mit einem festen Satze finden, wird im darauffolgenden Jahre[7] eine Steuerordnung erlassen, die für sieben Jahre gelten soll, und nach der der Wert hauptsächliche Bemessungsgrundlage ist. Es werden aufgezählt: Land und Sklaven, Pferde und Maultiere, Geld und Silbergeschirr. Nur Rindvieh wird nach dem festen Satze von 4 Pence pro Kopf besteuert, und Wagen nach dem Satze von 10 sh. pro Rad. Daneben wird eine

---

[1] Seligman S. 401.

[2] W. Z. Ripley, The financial history of Virginia (1609—1776). Columbia College 1893, behandelt gerade diejenige Periode, während deren keine Vermögenssteuern erhoben wurden. Für die uns interessierende Zeit fehlt eine Monographie.

[3] Statutes VI, S. 522 (1755), VII, S. 349, 359 (1760).

[4] Statutes VII, S. 264 (1759), VII, S. 539 (1762).

[5] Statutes VII, S. 640 (1763).

[6] Statutes IX, S. 220 (1776).

[7] Statutes IX, S. 349 (1777).

partielle Einkommensteuer erhoben, und zwar von Kapitalzinsen und Gehältern der Beamten[1].

Im Jahre 1872 erscheint Geld wieder als steuerfrei, ebenso nach den Gesetzen von 1784 und 1790[2].

Nach Wolcotts Bericht erscheinen folgende Steuerobjekte: polls, Land und Bauplätze, Sklaven, Vieh, Wagen, Zuchtpferde und Billards, daneben werden Lizenzen erhoben. Land wird nach dem Werte besteuert. Es gelten aber folgende speziellere Vorschriften. Für jeden Acker Land soll der durchschnittliche Preis bestimmt werden, zu dem die Parzelle oder der ganze Komplex bei sofortigem Verkauf sich stellen würde, unter Berücksichtigung von Gebäuden und Meliorationen. Häuser und Bauplätze in Städten aber sollen unmittelbar nach der jährlichen Rente besteuert werden. Der Satz beträgt für Kulturland $1/4$ % vom Kapitalwert, für städtische Grundstücke aber $5/6$ % der Rente, — eine große Bevorzugung des städtischen Immobiliarbesitzes vor dem ländlichen. Für Sklaven, Zuchtpferde, Wagen gibt es fertige Steuersätze. Hierher gehören auch die Lizenzen, wobei einmal an der Hand der objektiven Steuerbegriffsentwicklung sich zeigt, daß die Grenzen zwischen den von der Finanzwissenschaft unterschiedenen Steuern zuweilen schwer zu finden sind, — will man nicht eine recht willkürliche, unhistorische Definition wählen. Denn die Lizenzen können hier wie in anderen südatlantischen Staaten aufgefaßt werden als gewerbepolizeiliche Gebühren, als besondere direkte Gewerbesteuern, als Teil einer allgemeinen direkten Steuer, welche unter anderem das Prinzip fester Sätze enthält; vielleicht wird sie mancher aber auch zu den indirekten Steuern zählen.

Es fällt auf, daß in den achtziger und neunziger Jahren eine Erfassung der Gewinne aus Handel, Gewerbe und persönlicher Arbeit, wie auch eine Besteuerung der darin angelegten Kapitalien fast vollständig fehlt. Die Lizenzen für Gastwirte

[1] Kinsman a. a. O. S. 13.

[2] Statutes X, S. 505; XI, S. 112 und 418.

können demgegenüber keinen Ersatz bilden. Sollte Virginien damals wirklich noch so unentwickelt gewesen sein, daß eine Besteuerung jenes mobilen Kapitals und der faculty fehlen mußte, während man anderseits für die Veranlagung des Immobiliarkapitals schon recht moderne Vorschriften besaß? Und ist es nicht seltsam, daß schon 1777 jene Gewinne zum Teil durch eine partielle Einkommensteuer getroffen wurden, und daß auch von 1786 bis 1790 eine faculty tax für Kaufleute und liberale Berufe bestanden hat? [1]

In der Tat scheint das Wirtschaftsleben von Virginia noch wenig entwickelt gewesen zu sein. Die Einfachheit und Dürftigkeit in der Lebensweise der Bevölkerung, die noch im 18. und 19. Jahrhundert geherrscht haben soll, wird uns anschaulich geschildert; Handwerker von Beruf soll es bis ins 19. Jahrhundert hinein überhaupt nicht gegeben, vielmehr der Hausfleiß alle Arbeit verrichtet haben [2].

Dieselben Steuerprinzipien bestanden noch 1804 [3]. Nur bestehen jetzt Lizenzen auch für Großhändler, die fremde Produkte oder Fabrikate verkaufen, für Detailhändler, Höker und Hausierer. Sie betragen z. B. für Großhändler 40 Dollars. Man beginnt also langsam das Handelskapital heranzuziehen. Allmählich bemüht man sich doch, dem wirklichen Ertrage nachzugehen. So wird 1809 bestimmt [4], daß die gewöhnlichen Lizenzen 5 % von der Pachtrente betragen sollen, die für die betreffenden Schenken gezahlt wird, bei Eigenbesitz aber 5 % des wirklichen Jahresertrages, im Minimum jedoch 12 Dollar 50 Cents.

Der Kreis der steuerpflichtigen Objekte erscheint noch in den Jahren 1819 [5] und 1824 [6] unverändert. Andere, wirtschaftlich

---

[1] Seligman S. 380.

[2] S. Kercheval, A history of the Valley of Virginia, 1902, S. 253 und 274.

[3] A Collection of all such acts of the general assembly of Virginia etc. as have passed since 1801—1808, S. 87.

[4] Supplement containing the acts of the gen. ass. of V., 1807 an — Richmond 1812, S. 24.

[5] Revised code of the laws of Virginia, 1819, S. 29.

[6] Supplement of the revised code etc., 1833, S. 321.

moderner entwickelte Staaten, haben um diese Zeit schon ein auf dem konsequenten Vermögenssteuerbegriff aufgebautes System. Nach dem Gesetz von 1842/43[1] werden aber wenigstens auch Leihkapital und Wertpapiere aller Art versteuert. Der Satz beträgt 1 % der Verzinsung. Ferner wird das jährliche Einkommen von Beamten, Angestellten, Advokaten und Ärzten, soweit es 400 Dollar übersteigt, mit 1 % belastet[2]. Brücken und Fähren werden mit 1½ % der Rente herangezogen. Im übrigen herrscht noch das alte Prinzip, nur etwas modifiziert. Land und Bauplätze nach dem Werte, bebaute Grundstücke in Städten nach der jährlichen Rente, Sklaven, Vieh und Uhren nach festen Steuersätzen. Nur werden auch Wagen, Pianos und Billards jetzt nach dem Werte besteuert.

Nach dem Gesetz von 1859/60[3] besteht für städtische Grundstücke und Gebäude Veranlagung nach dem Werte. Aller Mobiliarbesitz ist einer gleichmäßigen Besteuerung unterworfen. Aber noch immer werden Zollbrücken und Fähren nach dem Einkommen besteuert. Noch immer bestehen Lizenzen für Kaufleute, Kleinhändler und Gastwirte, deren Handelskapital von der Erfassung als Mobiliarbesitz eximiert ist.

North-Carolina[4].

Während der kolonialen Periode war direkte Besteuerung selten. Im Befreiungskriege wurde neben einer Kopfsteuer der Besitz herangezogen, so im Jahre 1777 mit 1 sh. pro 100 Lst. Kapitalwert. Ob diese Steuer alle Objekte erfaßte, dürfte recht zweifelhaft sein. Während städtische Grundstücke nach dem

---

[1] The code of Virginia, 1849, S. 186 ff.

[2] Über die Entwicklung dieser partiellen Einkommensteuer, vgl. Seligman a. a. O. S. 403.

[3] Code of Virginia, 2. ed. 1860, S. 194—196.

[4] G. E. Barnett, Taxation in North-Carolina, aus: Studies in State Taxation etc., ed. by J. H. Hollander. John Hopkins Univ. Studies 1900. — American State Papers, S. 433.

Werte belastet wurden, bestand für Land nur ein fester Satz: Besteuerung nach der Größe.

In den folgenden Jahrzehnten finden wir feste Sätze für Vieh und Sklaven, und zwar 1783 Durchschnittskapitalwerte, 1796 aber fertige Steuersätze. Ferner wurden 1783/84 Wagen nach dem fertigen Satze von 5 sh. per Rad besteuert. Wirtshäuser und Verkaufshäuser zahlen 1796 Lizenzen von 40 sh.

In diesem System fehlt gänzlich eine Heranziehung von Gebäuden, von Leihkapital, von Kapitalien oder Gewinnen der Handwerker und Händler, — abgesehen von der genannten Lizenz. Wenn wir ferner bedenken, daß in North-Carolina noch bis zum Jahre 1819 die Besteuerung aller Gattungen von Land außerhalb der Städte nach dem primitiven Prinzip eines einzigen festen Durchschnittssatzes für den Acker stattfand, so werden wir auf recht primitive Verhältnisse schließen dürfen.

Indessen beginnt 1819 das moderne System, das mit unwesentlichen Änderungen bis 1850 bestanden haben soll: Kapitalwert wird allgemeine Bemessungsgrundlage. Eine partielle Einkommensteuer tritt erst 1849 auf [1]. Lizenzen bestehen in North-Carolina noch heute in großer Ausdehnung.

South-Carolina [2].

Im 18. Jahrhundert [3] wurde die Steuer auf Land und Neger, die den Einwohnern gehörten, repartiert. Nur in der Stadt Charlestown geschah die Verteilung auf unbeweglichen und beweglichen Besitz, Kapital und »abilities« der Kaufleute. Im speziellen wurden 1723 100 acres Land mit 5 sh. Steuer belegt, jeder Sklave mit 15 sh., im Jahre 1733 Land mit 10, Sklaven mit 20 sh. Dieses System bedarf kaum eines Kommentars. Daß unter »abilities« Zuschläge in Form von Phantasiekapitalien

[1] Seligman a. a. O. S. 401.

[2] Eine Monographie fehlt.

[3] The Statutes at large of South-Carolina, III, S. 36 (1717), S. 112 (1720), S. 207 (1723), S. 352 (1733), S. 473 (1737).

zu denken sind, braucht wohl nicht immer wieder hervorgehoben zu werden. Ob in der Stadt schon alle Objekte des Besitzes versteuert wurden, oder, was wahrscheinlicher sein dürfte, nur eine Auswahl derselben, steht dahin. Kinsman[1] erwähnt, daß schon im Jahre 1701 »abilities« und Einkünfte aus öffentlichen Ämtern besteuert worden seien; 1703 werden noch allgemeiner Gewinne aller Art genannt[2]. Die Besteuerung dieser Quellen soll etwa 50 Jahre lang bestanden haben[3].

Im Jahre 1758[4] wird auch ein fester, fertiger Steuersatz für Rindvieh genannt, während später die besondere Heranziehung von Vieh wieder wegzufallen scheint.

Vom Jahre 1760[5] finden wir dann eine Steuerordnung mit folgenden Bestimmungen: Die in den früheren Gesetzen genannten Objekte sind nach demselben Prinzip fester Sätze steuerbar; außerdem werden nach dem Werte versteuert: Bauplätze, Ladeplätze und Gebäude, Land in Städten und Flecken, sowie zinstragende Papiere. Endlich werden alle Personen besteuert, die in Handel, Gewerbe und Lohnarbeit tätig sind. und zwar nach den angelegten Kapitalien und nach Phantasiekapitalien. Im Jahre 1777[6] werden alle Gewinne aus Arbeit, Handel und Gewerbe[7] als steuerbar genannt. Die Phantasiekapitalien betragen in Charlestown 100 bis 5000 Dollar. Diese Steuer blieb mit wenigen Änderungen bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts in Kraft. Auch Kopfsteuern für Freie wurden erhoben. Im Jahre 1784[8] wird Land in viele Kategorien geteilt, je nach der Lage und Fruchtbarkeit; für jede Kategorie wird dann ein den Wert darstellender Satz festgelegt: 1. Qualität

---

[1] A. a. O. S. 15.

[2] »Places of profits whatever kind or nature soever«.

[3] Kinsman a. a. O. S. 15.

[4] Statutes IV, S. 54.

[5] Statutes IV, S. 116.

[6] Seligman S. 398.

[7] Gewinne aus: »faculties and professions, factorage, employment, handicrafts and trades«.

[8] Statutes IV, S. 627.

6 Lst. per acre usf. Baustellen, Landungsplätze usw. werden wieder nach dem Werte besteuert. Für Sklaven, Wagen und einige andere Objekte finden sich feste Sätze. Die Steuersätze wechseln in den folgenden Jahrzehnten öfter, aber das Prinzip bleibt das gleiche.

Noch im Jahre 1838[1] herrschen dieselben Prinzipien. Nur die Durchschnittssätze für Land scheinen seit 1815 wegzufallen; sie werden nicht mehr erwähnt, vielmehr heißt es nur noch: »ad valorem«.

Georgia[2].

Als Steuerobjekte erscheinen 1783 Sklaven und Grundbesitz. Sowohl städtische Bauplätze wie Kulturland werden mit dem festen Satze von 1/4 Dollar pro 100 acres belastet. Dazu tritt eine ergänzende Kopfsteuer.

In den neunziger Jahren werden außerdem besteuert: Gebäude und Landungsplätze nach dem Werte, das Kapital von Ladenbesitzern nach einem etwas höheren Prozentsatz des Wertes als das in fremden Waren bestehende Kapital in der Hand von Agenten und Händlern; die fundierte Schuld der Vereinigten Staaten ebenfalls nach dem Kapitalwerte. Endlich werden Rechtsgelehrte, Ärzte und Agenten mit einem festen Satz von 4 Dollar besteuert. Für Landbesitz bestehen jetzt außerordentlich viele Klassen, die Durchschnittswerte darstellen[3]; Einteilungsprinzip ist die Gegend. Auch Billards werden 1797 versteuert, Wagen im Jahre 1800 nach fertigen Sätzen. 1805 erscheint eine Steuer auf das Kapital der Banken, 1840 eine solche auf den Wert von Brücken, Fähren und Schlagbäumen.

Wenn noch in den neunziger Jahren nur bestimmte, ein-

---

[1] Ebenda VI, S. 605.

[2] K. F. Schmeckebier, Taxation in Georgia, aus: Studies in State Taxation etc., ed by J. H. Hollander. John Hopkins Univ. Studies 1900. — American State Papers S. 436.

[3] A digest of the laws of the State of Georgia, 1901, S. 646 (1797).

zelne Objekte steuerbar erschienen, so ist das an sich nichts auffallendes. Merkwürdig ist nur, daß auch Vieh nicht als Steuerobjekt genannt wird. Es kommt im 18. Jahrhundert in Virginia vor, daß nach einigen Gesetzen Vieh nicht steuerbar ist; auch in Süd-Carolina wird es gewöhnlich unter den Steuerobjekten nicht genannt, aber das sind Ausnahmen gegenüber der Regel, nach welcher in allen anderen Staaten der Viehstand von Anfang an eines der wichtigsten Steuerobjekte bildet. Diese Tatsache ist zunächst festzustellen. Die genannten Ausnahmestaaten, Virginia, Süd-Carolina und Georgia, gehören geographisch zusammen und bilden den größten Teil der südatlantischen Staaten, aus deren physikalischer Beschaffenheit jenes Fehlen einer Berücksichtigung von Vieh im 18. Jahrhundert nicht zu erklären ist. Wenn auch in einzelnen Reiseberichten zu lesen ist, daß die Viehzucht in jenen Staaten nicht auf der Höhe steht, die sie erreichen könnte, so bildet sie doch neben anderen Erwerbsarten eine wichtige Einkommensquelle. An steuertechnische Rücksichten aber ist wohl kaum zu denken, weil in allen anderen Staaten die Viehbesteuerung schon viel früher durchgeführt ist. Wenn ein wichtiges Objekt der Wirtschaft dennoch der Besteuerung entzogen blieb, so muß hier wohl an eine besondere Interessenpolitik gedacht werden. Daß solche speziellen Gründe vorgelegen haben dürften, dafür spricht auch die Tatsache, daß z. B. in Virginia schon 1645 einmal bei einer in Tabak zu zahlenden Steuer[1] Kühe, Schafe und Ziegen neben wenigen anderen Objekten als steuerbar erscheinen, um später wieder für einige Zeit aus den Steuergesetzen zu verschwinden.

Allgemeinere Ergebnisse.

Wenn auch die Entwicklung jedes Staates charakteristische Einzelheiten aufweist, die sich nicht verallgemeinern lassen, so

---

[1] Ripley S. 25.

ergeben sich doch gewisse Resultate für den ganzen Bereich unserer Untersuchung.

So für die faculty tax. Nur insofern diese Steuer (resp. dieser Teil der Vermögenssteuer) die Einkünfte aus der unsichtbaren Quelle »Arbeit« oder — in Handel und Gewerbe — Einkünfte aus Arbeit und Kapital, jedenfalls aber Einkünfte und nicht Besitz als solchen als Steuerquelle voraussetzt, kann man von einer »income tax« in einem gewissen Sinne des Wortes reden. Im übrigen hat die faculty tax nichts mit einer Einkommensteuer gemein. Aber nicht bloß die von Seligman und anderen mit Recht betonte Eigenschaft, daß sie sich mit rohen Durchschnitten, mit Annahmen, begnügt, anstatt eine genaue, individuelle Ermittelung des Einkommens zu fordern, unterscheidet die faculty tax von einer Einkommensteuer. Sondern die Tatsache, daß in aller Regel nicht ein Einkommen, auch nicht ein angenommener Ertrag, sondern ein Kapitalwert (Phantasiekapital oder Bruchteil davon) oder aber ein fester, fertiger Steuersatz die formale Bemessungsgrundlage bildet. Der Einkommensgedanke war eben in den amerikanischen Staaten des 18. Jahrhunderts nur latent vorhanden. Er trug wohl zur Modifizierung der Vermögenssteuerbegriffe bei, aber anstatt ihre Form zu revolutionieren, paßte er sich vielmehr selbst dem modernen Vermögenssteuerbegriff und verwandten Formen an. Das Wesen der viel besprochenen faculty tax aber läßt sich erschöpfend zusammenfassen in die einfache Formel: sie versucht Einkommen in der Form von Vermögensbesitz auszudrücken. Und insoweit schon die theoretische Unmöglichkeit dieses Versuches einleuchtet, insoweit ist die Unzulänglichkeit des auf property tax und faculty tax basierten Steuersystems schon a priori bewiesen. Die einzelnen Züge der äußeren Entwicklung, die jene Unzulänglichkeit erkennen lassen, sollen hier nicht berührt werden. Es muß das Wesen der faculty tax also als eine Überspannung des konsequenten Vermögenssteuerbegriffes auf-

gefaßt werden — übrigens keine amerikanische Eigentümlichkeit.

Über die Steuern auf Sklaven ist nichts weiter zu sagen, als daß sie natürlich vom Herrn gezahlt werden. Ob die festen Sätze dabei Durchschnittskapitalwerte darstellen oder fertige Steuersätze, bedeutet keinen wesentlichen Unterschied. Nur wird im ersteren Falle besonders deutlich, daß der Sklave für den Herrn nichts anderes als ein Besitzobjekt ist, dessen Kaufpreis eben ein wirklicher Kapitalwert ist und nicht ein Phantasiekapital. Daß aber die theoretische Vorstellung vom kapitalisierten Wert der Arbeit hier eine reelle Grundlage erhält, erscheint mir immer noch recht zweifelhaft.

Bei den Kopfsteuern der Freien ist es ebenfalls gleichgültig, ob fertige Steuersätze vorgeschrieben sind oder Kapitalwerte fingiert werden. Beide Modi kommen hintereinander in Connecticut vor. In welchem Verhältnis aber stehen die Kopfsteuern zu den Besitzwertsteuern, mit denen sie gleichzeitig erhoben werden? Wo keine faculty tax existiert, vertreten sie dieselbe Stelle wie die Kopfsteuern neben gewissen Vermögenssteuern im deutschen Mittelalter[1]. Wo aber poll tax und faculty tax nebeneinander erhoben werden, da gerät die Theorie fast in Verlegenheit. Hier dürfte die Erklärung dem Geiste der amerikanischen Steuergeschichte gerecht werden, daß zunächst einmal jedes Wirtschaftssubjekt als solches für die Fähigkeit, Einkommen aus persönlicher Arbeit zu erlangen, mit der poll tax belegt wurde, daß aber überall da, wo jene Fähigkeit wirklich benutzt wurde, noch eine besondere Belastung des gewonnenen Einkommens durch die faculty tax stattfinden sollte.

Das Prinzip der festen Sätze ist in Amerika, besonders im 18. Jahrhundert, zu einer Ausdehnung gelangt, die wir wohl nirgends wiederfinden. Ich glaube, daß diese Er-

[1] Moll, Zur Geschichte der Vermögenssteuern S. 121 ff.

scheinung noch deutlicher hervortreten würde, wenn wir unsere Darstellung, die von den kolonialen und staatlichen Steuergesetzen ausgeht, durch eine zusammenfassende historische Übersicht der lokalen Steuerpraxis ergänzen könnten. Gerade wegen der großen Ausdehnung der genannten Erscheinung aber sollte man Wert darauf legen, daß sie nicht zu einseitig beurteilt wird. Ich glaube nicht, daß die beliebte Bezeichnung »income theory« und ähnliche Ausdrücke den Kern der Sache treffen. Dem Prinzip der festen Sätze können vielmehr verschiedene Gedanken zugrunde liegen. Ich habe schon an anderer Stelle [1] darauf hingewiesen, daß dieses Prinzip in vielen Fällen, besonders bei der Immobiliarbesteuerung, allerdings als eine Belastung nach dem durchschnittlichen Ertrage aufgefaßt werden muß, während in anderen Fällen, bei Heranziehung unproduktiver Objekte, gar nicht daran zu denken ist. So wird auch bei der Besteuerung von »Lustwagen« und Uhren in Amerika nie von einem Ertrag, sondern höchstens von einer Nutzung die Rede sein können. Hier bildet der feste Satz überhaupt nur einen Modus der Veranlagungstechnik. In vielen Fällen nun, wo die amerikanischen Gesetze vielfach abgestufte Durchschnittssätze für die Bewertung des Landes festlegen, ist an eine Berücksichtigung des Durchschnittsertrages zu denken. Aber wo z. B. nur ein Satz für alle Ländereien eines Territoriums, ohne Rücksicht auf Lage, Qualität und Kulturart besteht, da liegt denn doch bloß eine Besteuerung nach der Größe vor. Dies sollte man wohl auseinander halten.

In betreff der Entwicklung zur objektiven Allgemeinheit, der Erweiterung des Kreises der Objekte, erschien es zwecklos, immer wieder zu unterstreichen, was der Leser von selbst beobachtet haben wird: wie auf der ersten Stufe häufig nur Land, Vieh und Sklaven, dagegen Gebäude und Handelskapital erst später als steuerbar genannt werden,

---

[1] Moll, Zur Gesch. d. Vermögenssteuern, S. 97 ff.

wie unbebautes Land vielfach erst allmählich ein zum vollen Werte einzuschätzender Gegenstand der Besteuerung wird, wie ferner Wagen aller Art, Uhren und Leihkapital oft erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts steuerpflichtig werden, das Kapital von Gesellschaften aber erst im 19. Jahrhundert. Indessen so einleuchtend jedesmal eine derartige Entwicklung erscheint, so dürfte es im einzelnen Falle doch nicht immer sofort, ohne Zuhilfenahme der Wirtschaftsgeschichte des betreffenden Staates, zu entscheiden sein, ob der Grund für die fehlende Besteuerung eines Objektes in einem Zurückbleiben der Wirtschaft, in der Seltenheit des Gegenstandes überhaupt, oder etwa in dem niedrigen Stande der Steuertechnik oder endlich in der politischen Machtverteilung zu suchen ist, resp. ob diese Faktoren bis zu einem gewissen Grade zusammengewirkt haben. Auch darf man bei Betrachtung der Freilassung von Leihkapital und Handelskapital in vielen Steuerordnungen von noch überwiegend agrarischen Staaten die gleichzeitige Entwicklung der faculty tax, der besonderen Personalsteuern, der Lizenzen und selbst der indirekten Steuern nicht ganz außer Acht lassen — worauf ich ja zuweilen aufmerksam gemacht habe.

Die amerikanischen Autoren pflegen nun durchgängig zwei Steuersysteme einander gegenüber zu stellen: 1. Manche Gesetze haben das von uns als »objektiv allgemein« oder ähnlich gekennzeichnete Prinzip, daß im allgemeinen alle Gegenstände besteuert werden. 2. Bei anderen sind nur die im Gesetz besonders aufgezählten Objekte steuerbar. Es gibt nun Fälle, wo unter diesen aufgezählten Objekten weder Wohnhäuser noch Wagen, weder Handelskapital noch Leihkapital erscheinen. Sofern die zuletzt genannten Objekte doch schon in der Wirtschaft vorkommen, ist es gewiß berechtigt, ein Steuergesetz, das sie nicht berücksichtigt, anderen als ein relativ unvollständiges entgegenzusetzen. Anders aber steht es mit manchen Gesetzen des 18. Jahrhunderts, in deren Aufzählungen tatsächlich

fast alle nur denkbaren Objekte erscheinen. Hier ist der Unterschied gegenüber den Steuerordnungen mit dem Grundsatz »alle Objekte werden besteuert« überhaupt nur ein formaler, zumal auch bei den Gesetzen der anderen Kategorie meistens zahlreiche Ausnahmen stattfinden. Keineswegs sollte man daher z. B. das System von New Hampshire dem von Rhode Island, Delaware oder Maryland am Ende des 18 Jahrhunderts gegenüberstellen.

Während in der kolonialen Periode neben den Kaufwerten die verschiedensten Modifikationen eines reinen Kapitalwertbegriffes hervortreten, erreichen die meisten Staaten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts oder um die Mitte desselben die Stufe des einheitlichen, modernen Vermögenssteuerbegriffs: alle Objekte — mit gewissen Ausnahmen — werden nach demselben Prinzip des Kaufwerts besteuert. Diese Entwicklung mag zuweilen früher, zuwilen später abgeschlossene sein. Sie mag hier früher, dort später abgelöst werden durch eine neue, andere Entwicklung von Steuerbegriffen. Es mag ferner der einheitliche Vermögenssteuerbegriff bald etwas mehr bald weniger modifiziert erscheinen durch Befreiungen einzelner Objekte, durch das Nebenherbestehen von besonderen Steuersätzen für einzelne Gegenstände des Luxus, durch Kopfsteuern, partielle Einkommensteuern und Lizenzen. Immerhin bildet jener Begriff den hervorstechendsten Zug in der Steuergeschichte der Einzelstaaten während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Den Übergang zu diesem System aber bildet, besonders in Neu-England, zu Ende des 18. und im Anfange des 19. Jahrhunderts, häufig ein System mittelbarer Differenzierung der Steuersätze. Bemessungsgrundlage bleibt überall ein Steuerkapital, das aber nicht den wirklichen Kapitalwert der Gegenstände darstellt. Es wird vielmehr gefunden durch Ansetzung eines Bruchteiles vom durchschnittlichen oder individuellen Kapitalwert der Gegenstände, eines Bruchteiles, der für die

verschiedenen Gruppen von Objekten verschieden hoch bemessen ist. Von der Gesamtsumme wird endlich der gleiche Steuersatz einheitlich erhoben. Indem so z. B. für die Kapitalien von Banken 6 %, für Kulturland 3 % und für Wohnhäuser 2 % des Wertes in die Steuerliste gesetzt wird, erreicht man eine Berücksichtigung der verschiedenen Rentabilität der einzelnen Objekte, wenn auch nur höchst roh und schematisch. Es versteht sich von selbst, daß in solchen Differenzierungen der Belastung nicht immer die wirkliche Rentabilität der Wirtschaftsepoche, sondern vielfach auch politische Machtverhältnisse sich spiegeln werden. Deutlich ist auch oft die wirtschaftspolitische Absicht zu erkennen, daß noch junge Erwerbsarten wie Handel und Gewerbe, geschont oder ermutigt werden sollten. Auch der Gedanke einer hohen Belastung von Gegenständen, die einen gewissen Luxus darstellen können (Wagen, goldene Uhren) läßt sich deutlich wahrnehmen.

In der Geschichte der Steuerbegriffe in den alten Staaten der Union vom 17. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts bleibt der charakteristischste Zug: die Wahrung der Form des Kapitalprinzips, die Reduzierung des Wertes der Objekte auf den einheitlichen Nenner »Geldwert«. Dieses Prinzip wird zunächst mannigfach modifiziert durch dasjenige fester, fertiger Steuersätze, durch das Eindringen des Ertragsprinzips auf verschiedenen Wegen: Zugrundelegung von kapitalisierten Ertragswerten statt Kaufwerten, von Durchschnittskapitalien und Phantasiekapitalien; Differenzierung der Steuersätze, sei es unmittelbar oder durch die Bestimmung, daß ein für die einzelnen Objekte verschieden hoher Bruchteil des Wertes veranlagt werden soll. Aber fast immer bleibt die Form des Kapitalwertes gewahrt[1]. Eine Besteuerung nach dem Ertrage oderdem Einkommen ist relativ, selten, wenn wir von der Periode der partiellen Einkommen-

[1] Auch wo nur Bruchteile des Kapitalwertes angesetzt werden, steht die Steuer theoretisch einer Besitzsteuer näher als einer Einkommensteuer, zumal diese Bruchteile gewöhnlich nicht einmal einem fiktiven Ertrage entsprechen.

steuern in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts absehen, die das Phänomen einer Ergänzung der einheitlichen Vermögenssteuerbegriffe von außen darstellen.

Alles in allem weist die außerordentliche Mannigfaltigkeit der amerikanischen Steuerbegriffe, die sich selbst in der Geschichte eines einzelnen Staates oft findet, eine geringe Verwandtschaft mit der sehr einheitlichen Entwicklung der staatlichen Steuern in England auf. Diese war bis zur neuesten Zeit von einem dualistischen Begriff beherrscht, welcher schließlich einer Einkommensteuer Platz machte. Die Formel des englischen dualistischen Begriffs aber war eine sehr einfache.

Wenn ich auch immer wieder betonen möchte, daß es mir in meinen Untersuchungen weniger auf den Namen ankommt, als auf eine Sache, so glaube ich doch, daß es bezeichnender wäre, wenn man anstatt von den amerikanischen Vermögenssteuern lieber von »Besitzsteuern« reden würde. Diese wörtliche Übersetzung von property tax dürfte einerseits weniger den Mißverständnissen ausgesetzt sein wie der allgemeinere Ausdruck »Vermögenssteuer«, dessen nationalökonomischer Sinn sehr umfassend und etwas verschwommen ist. Sie entspricht anderseits ziemlich genau dem Charakter der historischen amerikanischen Steuern. Denn es soll nicht bloß anschaulich ausgedrückt werden, daß sichtbare Gegenstände den Hauptbestandteil der Steuerobjekte bildeten, sondern auch, daß Einkünfte aus unsichtbarer Quelle auf den Nenner »Besitz« reduziert wurden, und daß bei den mannigfachen Modifikationen der Steuer doch meistens der Wert des Besitzes oder ein Teil desselben offizielle Bemessungsgrundlage blieb.